R. B.

Coll. leg. o. 30ª

Ankündigung.

Im Verlage der **Buchner'**schen **Buchhandlung** in **Bamberg** erscheint so eben und ist durch alle bayerischen Buchhandlungen zu beziehen:

Bayern's Gesetze und Gesetzbücher
privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts.

Besorgt von mehreren Juristen, Verlag der **Buchner'**schen Buchhandlung in Bamberg.

Mit ministerieller Genehmigung.

Praktische, vollständige, correcte, elegante und wohlfeile Gesammtausgabe.

Vorliegende Sammlung hat die Aufgabe, die **neuen** Gesetze, Gesetzbücher **privatrechtlichen** und **strafrechtlichen** Inhaltes, dann aber auch jene älteren Gesetze, welche durch gesetzliche Bestimmung als fortbestehend bezeichnet sind, **in einer schönen, des Gegenstandes würdigen Ausstattung und einer zum Gebrauche praktischen Einrichtung herauszugeben.**

Zugleich sollen auch jene kleineren Gesetze privatrechtlichen Inhaltes, welche in den letzten Jahren erlassen worden sind, trotzdem die meisten voraussichtlich mit der neuen Civilgesetzgebung wieder aufgehoben werden, in einem eigenen Bändchen **vereinigt** werden, da dieselben bis jetzt nur zerstreut in den Gesetzblättern und verschiedenen Sammlungen zu finden sind.

Inhalt.

I. Band. Das bayer. Gerichtsverfassungs- und Notariatsgesetz mit dem Gesetze über Competenzconflicte.

1) Gerichtsverfassungsgesetz. 2) Das Notariatsgesetz mit der Gebührenordnung und dem Verzeichnisse der Notariatssitze. 3) Das Gesetz über Competenzconflicte.

II. Band. Kleinere Gesetze privatrechtlichen Inhalts.

1) Gesetz, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. 2) Gesetz, die Zusammenlegung der Grundstücke betr. 3) Gesetz, die Aufhebung der lex Anastasiana etc. etc. 4) Gesetz, die Einrede des nicht gezahl-

ten Geldes oder Heirathsgutes betr. 5) Gesetz, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr. 6) Gesetz, die Verjährungsfristen betr. 7) Gesetz, die Verjährung der Forderung aus Staatsschuldenurkunden. 8) Einige Aenderungen im Civilrechte betr. aus dem Landtagsabschiede vom 10. Novbr. 1861. 9) Gesetz, die Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke betr. 10) Gesetz, die Benützung des Wassers betr. 11) Gesetz, die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur betr. 12) Gesetz, den Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen betr.

III. Band. Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern mit dem Einführungsgesetze.

1) Das Gesetz über die Einführung des Straf- und Polizei-Gesetzbuches. 2) Das Strafgesetzbuch.

IV. Band. Das Polizeistrafgesetzbuch im Königr. Bayern.

Das Polizeistrafgesetzbuch.

☛ Den Gesetzen des **3.** und **4.** Bandes werden in einem Anhange eine Reihe von Anmerkungen beigefügt, welche besonders eine Hinweisung auf die Motive und die Verhandlungen der Gesetzgebungsausschüsse der Kammern enthalten, und so die Benützung dieses Materials bedeutend erleichtern werden. Ferner werden in den Anmerkungen zum Einführungs-Gesetze auch Hinweisungen auf die Strafbestimmungen der im Art. 3 erwähnten Gesetze, welche sich ihres Inhaltes nach zur Aufnahme in diese Sammlung nicht eignen, gegeben werden. Da von dem königl. Staatsministerium der Justiz eine Revision sämmtlicher Polizeiverordnungen in Aussicht gestellt ist, so wurden hier zur Zeit die noch in Geltung bleibenden Verordnungen unberücksichtigt gelassen, dagegen werden dieselben, sobald die beabsichtigte Revision vollzogen ist und so weit sie dem Zwecke der vorliegenden Sammlung entsprechen, in einem besonderen Bande nachgebracht werden.

V. Band. Das Strafverfahren im Königreich Bayern.

1) Das Strafprozeßgesetz vom 10. Nov. 1848 mit Einschaltung der noch giltigen Bestimmungen des II. Th. des St.-G.-B. von 1813 und Hinweisung auf die prozessualischen Bestimmungen des Einführungsgesetzes. 2) Gesetz, die gemischt-gerichtl. Untersuchungen betr. 3) Allerhöchste Verordnung, das militär. Strafverfahren betr.

VI. Band. Die neben dem Straf- und Polizeigesetzbuche fortbestehenden Spezial-Gesetze.

1) Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betr. 2) Gesetz über den Staatsgerichtshof. 3) Gesetz über Einschreitung der bewaffneten

Gewalt bei Aufständen. 4) Gesetz über die Verpflichtung zum Ersatze bei Aufständen. 5) Das Forstgesetz. 6) Das Gesetz über die Ausübung der Jagd. 7) Gesetz, Bestrafung der Jagdfrevel betr. 8) Gesetz über die Versammlungen und Vereine. 9) Edikt über die Freiheit der Presse. 10) Gesetz zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse (soweit es nicht aufgehoben ist). 11) Das Zollstrafgesetz. 12) Gesetz, die Bestrafung der Contrebande mit Salz betr. 13) Gesetz, die Untersuchung und Aburtheilung von Aufschlagsdefrautationen betr. 14) §. 30 des Landtags-Abschiedes vom 10. Nov. 1861, die Untersuchung und Aburtheilung von Aufschlagsdefraudationen betr. 15) Gesetz über den Schutz des literarischen Eigenthums. 16) Gesetz, Aufhebung der Straffolgen betr. 17) Gesetz, den Vollzug der Freiheitsstrafen durch Einzelhaft betr. 18) Bundesbeschluß vom 26. Januar 1854, die Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundesgebiete betr.

VII. Band. Handels- und Wechselgesetzgebung.

1) Die allgem. deutsche Wechselordnung mit dem bayer. Einführungsgesetze. 2) Gesetz, die kaufmännischen Anweisungen betr. 3) Einführungsgesetz zum allgem. deutschen Handelsgesetzbuch. 4) Allgem. deutsches Handelsgesetzbuch. 5) Die zur Wechselordnung von der Handelsgesetzgebungs-Commission beschlossenen Abänderungen. 6) Das Zollstrafgesetz wird den einzeln verkäuflichen Exempl. zur Vervollständigung beigefügt.

VIII. Band. Die bayer. Hypothek-Gesetzgebung nebst der Prioritätsordnung.

1) Das Hypothekengesetz. 2) Die Hypothekenamtsordnung. 3) Die Prioritätsordnung. 4) Gesetz, den §. 19 der Prioritätsordnung betr.

Die Gesetzbücher über **Civilprozeß** und **Civilrecht** werden hoffentlich bei der vertrauensvollen Einigkeit zwischen den Faktoren der Gesetzgebung baldigst zur Vollendung kommen, und sollen dann den IX. und X. Band dieser Sammlung bilden.

In einem Ergänzungsband beabsichtigt man die für jeden Staatsbürger hochwichtige **Verfassungsurkunde** nebst den Gemeindengesetzen zu bringen.

☞ **Die Gesetzestexte werden vollständig nach den officiellen Ausgaben gegeben.**

Ein genaues Spezial-Register wird zu den einzelnen Bänden und Gesetzbüchern angefertigt werden.

☞ Art und Weise des Erscheinens.

Die Ausgabe geschieht von Anfang Monat März d. J. an in **18** bis **20** rasch auf einander folgenden Lieferungen **à 30 kr.** Subscriptionspreis, so daß das Ganze bis zum Monat Juni d. J., vor Eintritt der Gerichtsorganisation **vollendet** vorliegt. Das **Einführungsgesetz, Strafgesetz** und **Polizeistrafgesetzbuch** werden zuerst miterscheinen und **bis Mitte März** in den Händen der Abnehmer sein.

Die **Ausstattung** — feinstes weißes **Schreib**velinpapier, scharfer, deutlicher und correcter (nach den amtlichen Texten) Druck, handliches, bequem mit sich zu führendes, für die Praxis berechnetes Taschen-Oktav wird allen billigen Ansprüchen genügen, und somit durch diese bis jetzt alleinige praktische, elegante, wie wohlfeile Gesammtausgabe der giltigen Gesetze Bayerns einem wesentlichen Bedürfnisse sowohl der **P. T. königl. Behörden** und **Fachmänner,** als **jedes sonstigen Staatsbürgers** abgeholfen werden.

Bestellungen werden einstweilen von jeder Buchhandlung, wie von der Unterzeichneten angenommen.

Jeder Band wird zu angemessen erhöhten Preis s. Z. auch einzeln verkauft.

Die Verlagshandlung behält sich vor nach Vollendung des Druckes den billigen Subscriptionspreis erlöschen zu lassen.

Bamberg im Februar 1862.

Buchner'sche Buchhandlung.

Bestellzettel.

Unterzeichneter subscribirt auf das im Verlage der ***Buchner****'schen Buchhandlung in Bamberg* erscheinende Werk:

Bayern's Gesetze und Gesetzbücher, vollständig
zum billigeren Subscriptions-Preis;

dessgl auf **einzelne** Bände: I. II. III. IV. V. VI. VII. VIII.

bei der Buchhandlung ....

Ort:

Name:

Dieser Zettel darf nur abgeschnitten und der nächstgelegenen Buchhandlung oder auch der Verlagshandlung (Buchner'sche Buchhandlung in Bamberg) eingesendet werden.

Das

Polizeistrafgesetzbuch

für das

Königreich Bayern.

Mit kurzen ergänzenden Anmerkungen und einer Uebersicht über das Verfahren bei Polizeiübertretungen zur Benützung für Jedermann herausgegeben

von

einem Fachmanne.

Mit ministerieller Bewilligung.

Bamberg, 1862.
Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung.

R. B
Coll. leg. o. 30 a

Berichtigung.

Seite 72, Art. 172 lies: Reinigung statt: Reinigurg.
" 79, Art. 188 Hopfenschwefeln füge hinzu: Siehe Anhang II.

BIBLIOTHECA
CIVITATIS
BABENBERGENSIS.

Druck von J. M. Reindl.

Einleitung.

Man hört so oft die Behauptung aussprechen, diese oder jene strafbare That wäre gewiß nicht begangen worden, wenn man gewußt hätte, welche Strafe darauf gesetzt oder daß es überhaupt nur eine verbotene Handlung sei. — Wenn man nun dieses einem Strafgesetzbuche gegenüber, welches beinahe ein halbes Jahrhundert in Wirksamkeit war, noch aussprechen konnte, um wie viel mehr wird jetzt erst den neuen Gesetzbüchern gegenüber die Unkenntniß der strafrechtlichen Bestimmungen zur Entschuldigung vorgebracht werden? Um wie viel mehr besonders dem Polizeistrafgesetzbuch, welches als eine ganz neue Schöpfung dasteht, und in welchem viele Handlungen, die bis jetzt zum Nachtheile des allgemeinen Wohles theils gänzlich straflos, theils der willkührlichen Auffassung und Behandlung der betreffenden Beamten anheimgegeben waren, mit bestimmten oft sehr empfindlichen Arrest- und Geldstrafen bedroht sind? Es ist daher Pflicht jedes Bürgers, sich wenigstens im allgemeinen Kenntniß davon zu verschaffen, welche Handlungen in der Zukunft mit Strafe bedroht sind, damit er als ein dem Gesetze gehorsamer Staatsbürger seine Pflichten erfüllen, jede Rechtsverletzung vermeiden, und so die Obrigkeit der traurigen Pflicht überheben kann, gegen ihn mit Untersuchung und Strafe einzuschreiten.

Um Jedermann hiezu Gelegenheit zu verschaffen, hat es die Verlagshandlung nun unternommen, nachdem ihr von höchster Stelle die Genehmigung zur Herausgabe eines

größeren Gesetzsammelwerkes*) worunter auch das Polizeistrafgesetzbuch, gnädigst verliehen worden ist, diese billige Ausgabe des Polizeistrafgesetzbuches einstweilen zu veranstalten, da gerade in diesem Gebiete, welches zunächst alle Verhältnisse des alltäglichen Lebens berührt, gewiß **unbewußt** die meisten Uebertretungen vorkommen werden. Die Ausgabe ist nicht für den Fachmann bestimmt, aber sie giebt doch das ganze unverstümmelte Gesetz, ohne Ueberarbeitung, damit jeder dasselbe in seinem ganzen Umfange und in seinem eigentlichen Wortlaute besitzt.

Da vorliegende Ausgabe des Polizeistrafgesetzbuches eine Volksausgabe sein soll und nicht Jedermann geübt ist, den Gesetzestext mit dazwischen laufenden Anmerkungen und Noten von einander zu scheiden, daher leicht Verwirrung erzeugt werden könnte, so wurde aus Gründen der Zweckmäßigkeit für besser erachtet, alle erläuternden Noten und Anmerkungen übersichtlich an einander gereiht in zwei besonderen Anhängen (**I** und **II**) zu bringen und bei den einzelnen Gesetzesartikeln auf solche zu verweisen. Diese Anhänge enthalten neben den kurzen ergänzenden Anmerkungen**) auch eine Uebersicht über das Verfahren bei Aburtheilung der Polizeiübertretungen.

Möge die gute Absicht der Verlagshandlung erkannt werden, und diese Ausgabe des Polizeistrafgesetzbuches, der in Kürze aus oben dargelegten Gründen ähnliche populaire Ausgaben anderer wichtiger Gesetze, wie z. B. des neuen Strafgesetzbuches u. s. w. folgen werden, eine allgemeine Verbreitung finden, damit jedermann sich Rath erholen kann über das, was er thun oder unterlassen soll.

---

*) Man sehe gefälligst die beigeheftete Subscriptionsanzeige.

**) Zu den Anmerkungen wurde vorzugsweise das Handbuch der Polizeiverwaltung von G. Chr. E. Wunder benutzt.

Inhaltsverzeichniß.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Sechstes Hauptstück.

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen=, Reinlichkeits= und Wasser=Polizei.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs- und Erwerbs-Polizei.

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei.

Anhang I.

Kurze Bemerkungen zum Polizeistrafgesetzbuch.

Anhang II.

Anmerkungen zu einzelnen Artikeln.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. I. Anwendung des Gesetzbuches. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches sind nur auf jene Uebertretungen anwendbar, welche in diesem Gesetzbuche behandelt oder welche nach einem besonderen Gesetze als Polizeiübertretungen zu betrachten sind.

Art. 2. Als Polizeiübertretungen können nur solche Handlungen oder Unterlassungen gestraft werden, welche zur Zeit der That durch die Gesetze oder durch eine nach Maßgabe derselben giltige Verordnung oder polizeiliche Vorschrift unter Polizeistrafe verboten waren.

Art. 3. Im Auslande verübte Polizeiübertretungen werden nur dann gestraft, wenn dies durch Gesetze oder durch Staatsverträge auf Grund zugestandener Gegenseitigkeit angeordnet ist.

Art. 4. II. Polizeistrafen. Die Polizeistrafen sind:

1) Arrest,
2) Geldstrafe.

Art. 5. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als 42 Tage und nicht auf weniger als 12 Stunden zuerkannt werden.

Hinsichtlich des Vollzuges und der Schärfung der Arreststrafe gelten die in den Art. 20, 21, 23, 24 und 40 Abs. 3 des Strafgesetzbuches enthaltenen Bestimmungen.

Während der Nacht findet eine Entlassung aus dem Arreste, auch wenn die Strafzeit abgelaufen sein sollte, gegen den Willen des Arrestanten nicht statt. (Siehe Anhang II.)

Art. 6. Geldstrafe kann vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen nicht in höherem Betrage als zu 150 fl. zuerkannt werden.

Die Geldstrafen fließen, wo nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, in die Staatskasse.

Art. 7. Die Geldstrafe ist ohne Rücksicht auf die Zahlungsfähigkeit des Schuldigen auszusprechen.

Wird die gänzliche oder theilweise Uneinbringlichkeit der Geldstrafe durch ein Zeugniß des Erhebungsbeamten festgestellt, so soll dieselbe in Arreststrafe umgewandelt werden.

Die Umwandlung wird auf staatsanwaltschaftlichen Antrag ohne weiteres Verfahren durch den Polizeirichter nach folgendem Maßstabe verfügt:

1) an die Stelle von Geldstrafen bis zu 1 fl. tritt 12stündiger Arrest;
2) an die Stelle von Geldstrafen von mehr als 1 fl. bis zu 3 fl. tritt 24stündiger Arrest;
3) bei höheren Strafbeträgen werden 3 fl. einem ein-

tägigen Arreste gleichgeachtet und hiebei die sich allenfalls ergebenden Bruchtheile eines Tages außer Ansatz gelassen.

Die an die Stelle einer Geldstrafe tretende Arreststrafe darf in den Fällen der Art. 177; 179, 208 Abs. 4 und 230 die Dauer von 90 Tagen, außerdem die Dauer von 42 Tagen einfachen Arrestes nicht übersteigen.

Art. 8. In Fällen gerichtsbekannter Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen ist die verwirkte Geldstrafe in dem Strafurtheile zwar auszusprechen, dem Polizeirichter bleibt jedoch überlassen, die Umwandlung derselben in die nach Maßgabe des Art. 7 entsprechende Arreststrafe sogleich zu verfügen, ohne daß zuvor die Zahlungsunfähigkeit förmlich festgestellt ist.

Art. 9. Dem Verurtheilten bleibt im Falle einer in Gemäßheit der Art. 7 und 8 erfolgten Strafumwandlung jederzeit die Befugniß, sich durch Erlegung des Strafbetrags, soweit derselbe durch die erstandene Arreststrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren frei zu machen.

III. Folgen der Strafen: A) Konfiskation.

Art. 10. Auf Konfiskation einzelner Sachen als Folge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoweit erkannt werden, als solches ohne Verletzung dritter nicht schuldiger Personen möglich ist.

Die Konfiskation tritt nur dann ein, wenn dieselbe im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen ist.

Ist bei geringfügigen Uebertretungen die Konfiskation

einzelner Sachen zu verhängen, so ist der Polizeirichter ermächtigt, nach den Umständen dieselbe als Strafe auszusprechen und von Beifügung weiterer Strafe Umgang zu nehmen.

Werden konfiszirte Gegenstände veräußert, so fließt der Erlös, insoferne nicht für besondere Fälle das Gesetz ein anderes verordnet, in die Staatskasse.

Art. 11. B. Polizeiaufsicht. Die wegen einer Polizeiübertretung Verurtheilten können nur dann unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn der Polizeirichter in dem verurtheilenden Erkenntnisse die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen hat.

Dieser Ausspruch ist nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen zulässig.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, die Stellung desselben unter Polizeiaufsicht verhängen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch 2 Jahre nicht übersteigen darf. Die Zeit der Polizeiaufsicht wird von dem Tage an gerechnet, an welchem der Verurtheilte die gegen ihn erkannte Arreststrafe erstanden hat.

Art. 12. Die Polizeiaufsicht hat die in dem Strafgesetzbuche Art. 38 Abs. 1 und 2 bestimmten Folgen.

Gegen diejenigen, welche auf den Grund des Art. 90 oder 97 unter Polizeiaufsicht gestellt worden sind,

kann die Distriktspolizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. (**Siehe Anhang II.**)

Art. 13. Die betreffende Distriktspolizeibehörde ist befugt, die Dauer der Polizeiaufsicht abzukürzen, wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat.

Art. 14. C. Verwahrung in einer Polizeianstalt. Verwahrung in einer Polizeianstalt als Straffolge einer Polizeiübertretung kann nur in den vom Gesetze bestimmten Fällen und nur insoferne verfügt werden, als im Strafurtheile die Zuläßigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist.

Liegt ein solcher Ausspruch des Polizeirichters vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Verhältnissen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch ein Jahr nicht übersteigen darf.

Die Behandlung der in einer Polizeianstalt Verwahrten richtet sich nach Art. 41 des Strafgesetzbuches.

Die betreffende Kreisverwaltungsstelle hat bezüglich der Abkürzung und Verlängerung der Verwahrungsdauer die in dem Art. 42 des Strafgesetzbuches angeführten Befugnisse. (**Siehe Anhang II.**)

Art. 15. D. Ausweisung der Ausländer. Gegen Ausländer ist anstatt der Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer

Polizeianstalt die Landesverweisung in dem Strafurtheile auszusprechen.

Ist die Vollziehung der Landesverweisung nicht möglich, so kann die Distriktspolizeibehörde anstatt derselben Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt verhängen.

Art. 16. E. Sonstige Bestimmungen über Straffolgen. Andere als die in den vorhergehenden Artikeln bezeichneten Straffolgen einer Polizeiübertretung treten nur dann ein, wenn sie auf Grund einer besonderen Gesetzesbestimmung im Strafurtheile ausdrücklich ausgesprochen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Einstellung und Einziehung von Gewerben bleiben vorbehalten.

Art. 17. IV. Versuch. Der Versuch einer Polizeiübertretung ist straflos.

Art. 18. V. Theilnahme und Begünstigung. Die auf die Polizeiübertretung gesetzte Strafe trifft nicht nur den Thäter, sondern auch den Anstifter (Strafgesetzbuch Art. 54 Ziff. 1).

Haben mehrere Personen als Thäter oder Anstifter an einer Polizeiübertretung Theil genommen, so verwirkt jeder Mitschuldige die gesetzliche Strafe.

Für Schadensersatz und Kosten haften die sämmtlichen Mitschuldigen unter solidarischer Verbindlichkeit.

Ist jedoch der Thäter eine unzurechnungsfähige Person oder ein Untergebener, welcher dem Befehle eines Dienstvorgesetzten innerhalb seiner dienstlichen Verpflichtung Folge geleistet hat, so ist nur derjenige verantwort-

lich, durch dessen Anstiftung oder Befehl die Polizeiübertretung verursacht worden ist.

Werden polizeiliche Vorschriften, für deren Beobachtung im Sinne des Gesetzes das Familienhaupt, der Hausherr oder Hausbesitzer, der Dienstherr, Lehrherr, Gewerbsinhaber oder Unternehmer zu sorgen hat, auf dessen Anordnung oder Befehl durch Hauskinder, Mündel oder Pflegbefohlene, Dienstboten, Lehrlinge, Lohnarbeiter oder sonstige Hilfsarbeiter verletzt, so haftet nur derjenige, auf dessen Anordnung oder Befehl die Polizeiübertretung verübt worden ist, sofern nicht der Thäter besonderer polizeilicher Abmahnung oder Aufforderung zuwider gehandelt hat.

Sonstige Theilnahmshandlungen, sowie die Begünstigung werden nur dann gestraft, wenn das Gesetz es ausdrücklich vorschreibt. (Siehe Anhang **II.**)

Art. 19. VI. Vorsatz und Fahrlässigkeit. Soweit nicht aus den Worten oder aus dem Sinne des Gesetzes hervorgeht, daß lediglich die vorsätzliche Polizeiübertretung als strafbar zu erachten ist, sind auch die aus Fahrlässigkeit bewirkten Polizeiübertretungen strafbar.

Art. 20. VII. Strafmilderung. Liegt einer der im Art. 68 des Strafgesetzbuches bezeichneten Milderungsgründe vor, so ist die gesetzliche Strafe zu mildern.

Die gemilderte Strafe darf auf keinen Fall die Hälfte des höchsten gesetzlichen Strafmaßes übersteigen, kann jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 5 Abs. 1 unter das geringste Maß der im Gesetze angedrohten

Strafe herabgesetzt, auch darf gesetzlich angedrohte Arreststrafe in Geldstrafe umgewandelt werden.

Diese Strafmilderung findet auch dann statt, wenn der Uebertreter zur Zeit der That noch nicht das sechzehnte Lebensjahr zurückgelegt hatte, derselbe aber die zur Unterscheidung der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Ausbildung gehabt hat. In diesem Falle darf auch auf Arrest unter 12 Stunden erkannt oder die Strafe unter angemessener Verwarnung ganz erlassen werden.

(**Siehe Anhang II.**)

Art. 21. Unkunde von Polizeivorschriften begründet im Allgemeinen weder Ausschließung noch Minderung der Strafbarkeit. Ergibt sich jedoch aus den Umständen, daß die Uebertretung einer nicht allgemein bekannten orts-, distrikts- oder oberpolizeilichen Vorschrift verübt worden ist, weil der Uebertreter diese Vorschrift nicht gekannt hat, so ist der Polizeirichter ermächtigt, auf eine geringe Geldstrafe zu erkennen oder, soferne der Thäter die übertretene Vorschrift nicht leicht in Erfahrung bringen konnte, denselben loszusprechen.

Art. 22. VIII. Anrechnung der Untersuchungshaft. Jede wegen einer Polizeiübertretung erlittene Untersuchungshaft ist an der verwirkten Strafe ihrer vollen Dauer nach in Anrechnung zu bringen, und zwar unter Anwendung des im Art. 7 bestimmten Umwandlungsmaßstabes, wenn die verwirkte Strafe eine Geldstrafe ist.

Art. 23. IX. Rückfall. Die Bestimmungen über den Rückfall sind nur dann anwendbar, wenn eine Person, welche auf

Grund einer Strafbestimmung zu einer Polizeistrafe rechtskräftig verurtheilt worden ist, binnen Jahresfrist vom Tage der Verurtheilung an sich einer nach der nämlichen Bestimmung zu bestrafenden Polizeiübertretung schuldig macht. Bei Personen, welche nach Art. 14 in einer Polizeianstalt verwahrt worden sind, wird die Jahresfrist von dem Tage der Entlassung aus dieser Anstalt berechnet.

Art. 24. X. Zusammenfluß. Hat Jemand in einer und derselben Handlung zugleich mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so soll nur dasjenige Strafgesetz, welches die schwerste Strafausmessung zuläßt, in Anwendung gebracht werden.

Hat Jemand durch verschiedene Handlungen mehrere Polizeiübertretungen oder neben solchen eine oder mehrere nach anderen Gesetzen strafbare Handlungen begangen, so ist die durch jede Polizeiübertretung verwirkte Strafe neben der nach anderen Gesetzen etwa begründeten Strafe mit folgenden Beschränkungen in Anwendung zu bringen:

1) neben einer Verbrechensstrafe ist auf eine verwirkte Arreststrafe nicht zu erkennen;
2) bei dem Zusammentreffen einer Arreststrafe mit Gefängnißstrafe ist erstere in Gefängnißstrafe zu verwandeln, jedoch darf die Gesammtstrafe das für das abgeurtheilte Vergehen bestehende höchste gesetzliche Strafmaß nicht überschreiten;
3) bei dem Zusammentreffen mehrerer Arreststrafen darf die Gesammtstrafe 42 Tage Arrest nicht übersteigen;
4) bei dem Zusammentreffen mehrerer Geldstrafen darf,

wenn es sich um Uebertretungsstrafen handelt, die Summe von 150 fl., wenn Vergehens= und Uebertretungsstrafen zu verbinden sind, die Summe von 1000 fl. nicht überschritten werden, soferne nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Bestimmung eine höhere Strafe Platz greift, welche in diesem Falle allein auszusprechen ist.

Auf die in Gemäßheit der Art. 10—15 oder sonstiger besonderer gesetzlicher Bestimmungen zulässigen Folgen einer Polizeiübertretung hat deren Zusammentreffen mit einer anderen Polizeiübertretung oder einer nach sonstigen Gesetzen strafbaren Handlung keinen Einfluß. Jedoch ist auf Verwahrung in einer Polizeianstalt nicht zu erkennen, wenn der Schuldige zu einer Verbrechensstrafe oder zu einer zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt wird.

Art. 25. XI. Verjährung. Vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Bestimmungen für einzelne Fälle verjährt die Strafbarkeit einer Polizeiübertretung:

1) wenn binnen sechs Monaten von dem Tage der begangenen That ein Erkenntniß erster Instanz nicht erfolgt ist;
2) wenn binnen sechs Monaten nach Einlegung eines Rechtsmittels gegen das Erkenntniß erster Instanz ein Erkenntniß der höheren Instanz nicht ergangen ist.

Art. 26. Eine wegen einer Polizeiübertretung erkannte Strafe verjährt nach Ablauf von zwei Jahren vom Tage des Straferkenntnisses und wenn ein Rechtsmittel gegen

letzteres ausgeführt wurde, vom Tage des darüber ergangenen Erkenntnisses oder der erfolgten Abstandserklärung.

Art. 27. Die Verjährung der Strafe wird unterbrochen:

1) bei Arreststrafen durch Vorführung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs;
2) bei Geldstrafen durch die vorgesetzte oder verlängerte Zahlungsfrist.

Durch theilweisen Strafvollzug wird die Verjährung für den Rest der Strafe unterbrochen.

Nach jeder eingetretenen Unterbrechung läuft eine neue Verjährungsfrist.

Art. 28. XII. Vollzugsmaßregeln. Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Zeit dasjenige zu thun, was ihm auf den Grund eines wegen einer Polizeiübertretung ergangenen rechtskräftigen Strafurtheiles durch die zuständige Polizeibehörde auferlegt worden ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und, vorbehaltlich seiner Verpflichtung zum Ersatze des etwa verursachten Schadens, den von ihr festgestellten Kostenaufwand nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges, von demselben zu erheben.

Art. 29. Ist die Schließung von Anstalten im Strafurtheile angeordnet, so steht der Vollzug der Polizeibehörde zu.

Art. 30. XIII. Vorläufige polizeiliche Einschreitung. In Fällen, welche mit Strafe gesetzlich bedroht sind, ist die zuständige Po-

lizeibehörde, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig zur vorläufigen Einschreitung befugt.

In allen Fällen, in welchen die Konfiskation einzelner Sachen gesetzlich zulässig ist, hat sie das Recht, letztere mit vorläufigem Beschlage zu belegen.

Sie hat die Befugniß, in jenen Fällen, in welchen die Gesetze bestimmen, daß die Schließung einer Anstalt im Strafurtheile anzuordnen ist oder angeordnet werden kann, diese Schließung als vorläufige Maßregel zu verfügen, darf jedoch dieselbe nicht über acht Tage fortsetzen, wenn der Polizeirichter nicht die Fortdauer verfügt hat.

Unterläßt Jemand dasjenige zu thun, was ihm unter Polizeistrafe gesetzlich zu thun geboten ist, so steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, diese Handlung statt seiner vorläufig vornehmen zu lassen. Der dadurch verursachte Kostenaufwand kann jedoch von dem Ungehorsamen nur auf Grund eines polizeirichterlichen Urtheiles gemäß Art. 28 zwangsweise beigetrieben werden.

War die vorläufig getroffene Maßregel nicht gerechtfertigt, so bleibt dem Freigesprochenen der allenfallsige Anspruch auf Schadensersatz vorbehalten.

Art. 31. XIV. Anwendung der allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auf Polizeiübertretungen. Soweit nicht im gegenwärtigen Gesetzbuche oder in besonderen gesetzlichen Bestimmungen eine Ausnahme begründet ist, finden die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches auch auf Polizeiübertretungen Anwendung.

Art. 32. XV. Vorbehalt polizeilicher Vorschriften. Wo die Gesetze ortspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind zur Erlassung

für den Ortspolizeibezirk verbindlicher Vorschriften innerhalb der Gränzen ihrer Zuständigkeit berechtigt:

1) in der Pfalz die Bürgermeister;
2) in den Landestheilen diesseits des Rheins die Verwaltungen der Landgemeinden, die Magistrate der Städte und Märkte, die Polizeidirektion München und die Lokalbaukommission München.

In jenen Gemeinden, in welchen das Institut der Siebener oder Feldgeschworenen oder ein die Grundbesitzer der Markung vertretender Ausschuß besteht, sind diese vor der Erlassung solcher ortspolizeilicher Vorschriften zu vernehmen, welche über Gegenstände der landwirthschaftlichen Polizei eine fortdauernd geltende Anordnung treffen.

In der Pfalz ist vor der Erlassung aller ortspolizeilicher Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, der betreffende Gemeinderath zu vernehmen.

Art. 33. Wo die Gesetze distriktspolizeiliche Vorschriften zulassen, sind die Distriktspolizeibehörden berechtigt, solche für den Verwaltungsbezirk zu erlassen.

Die Magistrate der unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städte und die Polizeidirektion München sind berechtigt, innerhalb ihrer Zuständigkeit in denselben Fällen ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 34. Orts- oder distriktspolizeiliche Vorschriften, welche eine fortdauernd geltende Anordnung enthalten, sind der vorgesetzten Kreisverwaltungsstelle vorzulegen. Die einer Distriktspolizeibehörde untergeordneten Ortspolizeibehörden

haben durch Vermittlung der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde, die übrigen Polizeibehörden unmittelbar die Einsendung zu bewirken.

Ueberdies sind die desfallsigen Beschlüsse der Ortsbehörden in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, jene der Distriktspolizeibehörden der nächsten Distriktsrathsversammlung mitzutheilen.

Solche Anordnungen sind erst nach Ablauf von 30 Tagen nach der durch Empfangsbestätigung nachgewiesenen Vorlage an die vorgesetzte Verwaltungsbehörde vollziehbar, soferne nicht die betreffende Kreisregierung dieselben früher als vollziehbar erklärt hat.

Art. 35. Wo die Gesetze auf oberpolizeiliche Vorschriften verweisen, können solche Vorschriften von der Kreisverwaltungsstelle für den betreffenden Regierungsbezirk, sowie von den zuständigen Staatsministerien für einzelne Regierungsbezirke oder für den Gesammtumfang des Staatsgebietes erlassen werden.

Art. 36. Wo die Gesetze auf Verordnungen Bezug nehmen, sind darunter die in jedem Gebietstheile dermalen geltenden landesherrlichen Verordnungen, sowie die künftighin zu erlassenden königlichen Verordnungen zu verstehen.

Art. 37. Enthält eine in den gesetzlich zulässigen Fällen erlassene Verordnung oder polizeiliche Vorschrift eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verord-

nung oder Polizeivorschrift ausdrücklich nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so bleibt die Uebertretung jener Bestimmungen straflos, in Bezug auf welche eine Strafandrohung nicht besteht.

Art. 38. Außer den Fällen, in welchen die Gesetze auf Polizeivorschriften oder Verordnungen verweisen, können polizeiliche Vorschriften mit Strafandrohung nur durch königliche Verordnung und nur unter der Voraussetzung erlassen werden:

1) daß der Landtag nicht versammelt ist;
2) daß die Abwendung einer dringenden Gefahr für die Sicherheit des Staates oder für Leben, Gesundheit oder Vermögen der Staatsangehörigen eine solche Vorschrift fordert;
3) daß in keinem Gesetze eine anwendbare Vorschrift oder die Befugniß zur Erlassung derselben vorgesehen ist;
4) daß die Uebertretung nur mit Polizeistrafe bis zu 100 fl. an Geld oder 30 Tagen einfachen Arrestes im höchsten Maße bedroht wird.

Solche Verordnungen sind der nächsten Landtagsversammlung zur Zustimmung vorzulegen und treten außer Wirksamkeit, wenn diese Zustimmung vor dem Schlusse oder der Vertagung des Landtages nicht erfolgt ist.

Art. 39. Soweit das gegenwärtige Gesetzbuch nicht etwas Anderes ausdrücklich zuläßt, darf keine Verordnung mit Gesetzen, keine orts-, distrikts- oder oberpolizeiliche Vorschrift mit Gesetzen, mit den über denselben Gegenstand

zulässigen Verordnungen oder mit kompetenzmäßigen Vorschriften einer höheren Behörde im Widerspruche stehen.

Art. 40. Jede orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift ist in dem Bezirke, in welchem sie zur Anwendung gebracht werden soll, gehörig bekannt zu machen und mit dem Nachweise der geschehenen Bekanntmachung in amtlich beglaubigter Fertigung den Gerichten mitzutheilen, welche die bedrohten Uebertretungen in erster und zweiter Instanz abzuurtheilen haben.

Oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen sind durch die Kreisamtsblätter, oberpolizeiliche Vorschriften der Staatsministerien und königliche Verordnungen durch das Regierungsblatt und, soferne sie für die Pfalz in Wirksamkeit treten sollen, durch das Kreisamtsblatt zu verkünden.

Das Staatsministerium des Innern ist ermächtigt, über die Form der Verkündung orts- und distriktspolizeilicher Vorschriften Anordnungen zu erlassen.

Art. 41. Die Kreisverwaltungsstellen sind berechtigt, orts- und distriktspolizeiliche Vorschriften wegen Mangels der gesetzlichen Bedingungen ihrer Erlassung oder wegen Nachtheils für das öffentliche Wohl oder wegen Verletzung der Rechte Dritter außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 42. Die Staatsministerien sind nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit berechtigt, aus denselben Gründen Vorschriften der Orts- und Distriktspolizeibehörden und der Kreisverwaltungsstellen außer Kraft zu setzen oder deren Vollzug einzustellen.

Art. 43. Wer sich durch Erlassung einer polizeilichen Vorschrift für beschwert erachtet, kann innerhalb des für Verwaltungssachen bestehenden gesetzlichen Instanzenzuges hiegegen Abhilfe nachsuchen.

Gleiches Beschwerderecht steht gegen ortspolizeiliche Vorschriften in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Gemeindebevollmächtigten und in den Gemeinden der Pfalz dem Gemeinderathe, gegen distriktspolizeiliche Vorschriften dem Distriktsrathe, gegen von der Kreisregierung auf Grund des Art. 41 erlassene Verfügungen den betreffenden Gemeindehörden zu.

Die an keine Rekursfrist gebundene Einlegung der Beschwerde hat auf die Vollziehung der Anordnung nur dann eine Wirkung, wenn die zur Entscheidung berechtigte höhere Stelle die Einstellung des Vollzugs angeordnet hat.

Art. 44. Bei Aburtheilung der durch polizeiliche Vorschriften in Gemäßheit der Art. 32, 33, 34, 35 und 38 bedrohten Polizeiübertretungen darf nur die gesetzliche Giltigkeit, nicht aber die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Vorschrift von dem Polzeirichter in Erwägung gezogen werden.

XVI. Uebergangs- und Schlußbestimmung.

Art. 45. In Bezug auf jene Gegenstände, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als zulässig erklärt, kommen, bis nach Maßgabe des Gesetzbuches neue Anordnungen erlassen worden sind, die dermalen geltenden Bestimmungen in nachstehender Weise zur Anwendung:

1) wo das Gesetzbuch nur auf Verordnungen verweist,

sind nur die in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

2) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften oder nur auf oberpolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben die dermalen bestehenden in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen Bestimmungen anwendbar;

3) wo das Gesetzbuch auf Verordnungen und distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, sind neben den in Gesetzen oder Verordnungen enthaltenen Bestimmungen auch die bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar;

4) wo das Gesetzbuch auf ober- oder distriktspolizeiliche Vorschriften oder auf ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben neben den in Gesetzen, Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften enthaltenen auch die dermalen bestehenden distrikts- beziehungsweise ortspolizeilichen Bestimmungen anwendbar;

5) wo das Gesetzbuch nur auf distriktspolizeiliche Vorschriften verweist, bleiben nur die dermalen bestehenden distriktspolizeilichen Bestimmungen, und wo das Gesetzbuch nur auf ortspolizeiliche Vorschriften verweist, lediglich die dermalen bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften in Geltung; wo aber das Gesetzbuch nur distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften zuläßt, bleiben lediglich die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften anwendbar.

Soweit das Gesetzbuch nicht für einzelne Fälle besonders bestimmt, können dermalen bestehende Gesetze, welche Gegenstände betreffen, wofür das gegenwärtige Gesetzbuch

Verordnungen oder polizeiliche Vorschriften als als zuläs-sig erklärt, ohne auf Gesetze zu verweisen, im Verordnungswege aufgehoben oder abgeändert werden. Dasselbe kann in Bezug auf dermalen bestehende Gesetze der eben bezeichneten Art und auf Verordnungen durch das betreffende Staatsministerinm geschehen, wenn das Gesetzbuch lediglich auf oberpolizeiliche Vorschriften oder neben solchen auf distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften Bezug nimmt.

In allen Fällen, in welchen gemäß vorstehender Bestimmungen die dermalen bestehenden polizeilichen Vorschriften in Kraft bleiben, sind an der Stelle der in denselben angedrohten Strafen bei Aburtheilung der betreffenden Uebertretungen die Strafbestimmungen des gegenwärtigen Gesetzbuches in Anwendung zu bringen.

Die dermalen bestehenden distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften sind innerhalb zweier Jahre nach Verkündung des Gesetzbuches nach Maßgabe desselben zu revidiren und auf's Neue zu verkünden, widrigenfalls deren Anwendbarkeit erlischt.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Uebertretungen.

Erstes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sicherheit des Staates, einzelne Staatseinrichtungen, Regierungsrechte und öffentliche Verpflichtungen.

Art. 46. *Uebertretungen in Bezug auf die Landesvertheidigung.* Wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde Risse oder Pläne von Festungen, Festungswerken, militärischen Lagern oder anderen für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten aufnimmt, wer sich unbefugt im dienstlichen Besitze befindliche Risse und Pläne dieser Art oder Nachbildungen derselben oder militärische Operationspläne verschafft oder zu verschaffen sucht, wer wissentlich zu solchen Handlungen mitwirkt oder Beihilfe leistet, wird an Geld bis zu 150 fl. oder mit Arrest bis zu 42 Tagen gestraft.

Die Risse und Pläne unterliegen der Konfiskation.

Art. 47. *Verbotenes Aufsammeln von Waffen oder Munition.* Wer heimlich oder wider das Verbot der Polizeibehörde größere Vorräthe von

Waffen oder Munition aufsammelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen nebst Konfiskation der Waffen oder Munitionsvorräthe gestraft.

Art. 48. Unbefugter Erwerb von Montirungs-, Munitions- und Armaturstücken. Wer von Soldaten oder Unteroffizieren Montirungs-, Munitions- oder Armaturstücke erwirbt oder als Pfand nimmt, ohne daß ihm die bezeichneten Personen ihre Ermächtigung zur Veräußerung oder Verpfändung durch ein schriftliches Zeugniß ihres vorgesetzten Kommandanten nachgewiesen haben, soll an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft werden.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einem solchen verbotenen Geschäfte wissentlich mitwirkt.

Art. 49. Unerlaubter Verkehr mit Gefangenen. Wer ohne Erlaubniß der Aufsichtsbeamten mit Gefangenen in Verkehr tritt oder denselben etwas zubringt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 10 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 3 Tagen.

Art. 50. Uebertretungen in Ansehung öffentl. Siegel und Stempel. Wer es unterläßt, öffentliche Siegel oder Stempel, welche ihm zu Handen gekommen sind, der zuständigen Behörde auszuliefern, wer im Namen einer öffentlichen Behörde bestellte Siegel und Stempel nicht gegen Verschleppung und Mißbrauch verwahrt oder an eine andere Person als die bestellende Behörde oder deren bekannte Diener abliefert, wird, insoferne nicht disziplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

Art. 51. Unerlaubte Beförderung der Auswanderung. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung Auswanderungsgeschäfte betreibt oder eine Auswanderungsagentur errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Geldstrafe bis zu 50 fl. trifft berechtigte Agenten, welche den für ihre Geschäftsführung erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln.

Art. 52. Verbotene Eheschließung im Auslande. Ein bayerischer Staatsangehöriger aus den Landestheilen diesseits des Rheins, welcher ohne die gesetzlich erforderliche Bewilligung der zuständigen Behörde eine Ehe im Auslande eingeht, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt von dem Tage, an welchem die im Auslande Getrauten ihren Wohnsitz im Inlande genommen haben.

Eine Strafverfolgung findet nicht statt, wenn vor Eröffnung eines Verfahrens die Ehe wieder aufgelöst worden ist.

Art. 53. Unterlassene Anzeige von Geburten, Todesfällen. Wer von einer Entbindung oder von einem Todesfalle, die ihm nach Gesetz oder Verordnung obliegende Anzeige nicht innerhalb der

vorgeschriebenen Frist macht, wird, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 54. Unbefugte Aenderung des Geschlechtsnamens. Wer ohne Bewilligung der Staatsregierung seinen Geschlechtsnamen ändert, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Derselben Strafe unterliegen Eltern, Pflegeltern und Vormünder, welche ohne solche Bewilligung den Geschlechtsnamen ihrer Kinder, Pflegekinder oder Mündel ändern.

Art. 55. Anmaßung von Namen, Titeln, Orden. Wer sich fälschlich den Namen einer anderen Person oder ihm nicht zukommende Titel, Standes- oder Ehrenvorzüge beilegt, wer ohne Berechtigung Orden, Ehrenzeichen, ausländische Uniformen oder Dienstzeichen öffentlich trägt, wird neben Konfiskation der getragenen Orden, Ehrenzeichen, Uniformen oder Dienstzeichen an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ohne Bewilligung die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegt oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedient, sowie wer seiner Dienerschaft gleiche Livree wie jene des königlichen Hauses giebt, und wer letztere Livree unbefugt trägt.

Art. 56. Verweigerung der Nothhilfe. Wer seine Hilfe oder Dienstleistung bei Unglücksfällen, bei drohender oder bereits eingetretener Feuers- oder anderer öffentlicher Gefahr oder Noth auf obrigkeitliche Aufforderung ohne genügende Entschuldigung verweigert, desgleichen wer Andere in solcher Hilfe oder

Dienstleistung vorsätzlich stört oder ohne hinreichenden Grund davon abhält, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 57. Uebertretungen in Bezug auf Gemeindedienste. An Geld bis zu 10 fl. werden Gemeindeglieder oder deren Stellvertreter gestraft, welche die nach Festsetzung der Gemeindeverwaltung sie treffenden Dienste zur Uebernahme der Sicherheitswache sowie zur Erhaltung der Fahrbarkeit der Gemeindewege und Distriktsstraßen ohne genügende Entschuldigung nicht oder nicht in gehöriger Weise leisten.

In der Pfalz wird die Verpflichtung zur Leistung solcher Dienste durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt.

Zweites Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit.

Art. 58. Störung der öffentlichen Ruhe. Wer vorsätzlich durch falschen Nothruf oder falsche Nothsignale, durch Mißbrauch von Glocken, Trommeln oder anderen Lärm erregenden Werkzeugen, durch öffentlichen Aufruf, durch aufreizende Reden, Gesänge oder Musikstücke oder durch den Gebrauch von Partei- oder Losungszeichen Besorgnisse von Gefahren, Noth, oder Unglücksfällen unter den Bewohnern eines Ortes verbreitet oder zu verbreiten sucht oder an öffentlichen Orten einen Zusammenlauf oder eine Bewegung der bewaffneten Macht verursacht oder zu verursachen sucht, wird mit Arrest bis zu 30 Tagen, in leichteren Fällen an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 59. Wer bestimmte, durch Verordnung verbotene Verbindungs- oder Vereinigungszeichen öffentlich trägt oder ausstellt, und wer dieselben feilbietet oder verbreitet, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen diejenigen, welche mit solchen Abzeichen bei Zusammenläufen betroffen werden, kann Arrest bis zu 14 Tagen oder Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Die gedachten Abzeichen unterliegen der Konfiskation.

Art. 60. An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ungebührlicher Weise ruhestörenden Lärm erregt oder groben Unfug an öffentlichen Orten verübt.

Werden solche Handlungen in Verbindung mit Mehreren verübt oder nach polizeilicher Abmahnung fortgesetzt oder zur Verhöhnung oder Beängstigung einer Person unternommen, so kann auf Arrest bis zu 14 Tagen oder auf Geldstrafe bis zu 50 fl. erkannt werden.

Art. 61. Verbotene Gestattung des Wirthshausbesuches. An Geld bis zu 10 fl. werden Wirthe gestraft, wenn sie Personen, welchen in Folge der Stellung unter Polizeiaufsicht der Besuch ihrer Wirthshäuser untersagt ist, diesen Besuch ungeachtet des ihnen von der Polizeibehörde bekannt gegebenen Verbotes wissentlich gestatten.

Art. 62. Uebertretung der Polizeistunde. Wegen Uebertretung der durch Verordnung oder nach Maßgabe dieser durch ortspolizeiliche Verfügung festgestellten nächtlichen Polizeistunde sind zu strafen:

1) Wirthe, welche nach dem Eintritt der Polizeistunde die Gäste nicht zum Weggehen auffordern oder denselben Speisen oder Getränke verabreichen, an Geld bis zu 10 fl.;
2) Wirthe, welche ihre Gäste nach der Polizeistunde dem Polizeipersonal verheimlichen oder dem letzteren den Eintritt in das Wirthshaus zum Zwecke der Kontrole verweigern, an Geld bis zu 25 fl.;
3) Gäste, welche nach der Polizeistunde auf Mahnung des Wirthes, seines Stellvertreters oder des Polizei-Personals sich nicht entfernen, an Geld bis zu 3 fl.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels finden keine Anwendung auf auswärtige Gäste, welche in einem Gasthause übernachten oder bei demselben auf der Durchreise anhalten. (Siehe **Anhang II.**)

Art. **63.** Unberechtigtes Unternehmen öffentlicher Lustbarkeiten, Schau- und Vorstellungen.

An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:
1) wer ohne polizeiliche Erlaubniß öffentliche Lustbarkeiten, wie Tanzmusiken, Maskeraden, Schießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunstfertigkeiten veranstaltet;
2) wer ohne polizeiliche Erlaubniß Menagerien, Wachsfigurenkabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Karousſele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellt und dafür Eintrittsgeld erhebt;
3) wer die bei Ertheilung der Erlaubniß zu solchen Unternehmungen von der Polizeibehörde ihm aufgelegten Bedingungen verletzt.

Unabhängig von der Strafverfolgung können solche Unternehmungen von der Polizeibehörde jederzeit eingestellt werden.

Auf Scheibenschießen, welche von anerkannten Schützengesellschaften in ihrem gewöhnlichen Lokale oder von kleineren Gesellschaften an erlaubten Schießstätten abgehalten werden, findet die Bestimmung der Ziff. 1 keine Anwendung.

Art. 64. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Erlaubniß, oder mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Bewilligung gegen Bezahlung in Wirthschaftslokalitäten oder an anderen öffentlichen Orten Musikstücke, Gesänge, Deklamationen, Marionettenspiele, Taschenspielerkünste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführt oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigt.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, solche Unternehmungen sofort einzustellen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Art. 65. Wer gegen ortspolizeiliche Vorschrift musikalische Aufführungen, Kegelspiele oder sonstige geräuschvolle Unterhaltungen, welche im Innern der Ortschaften in Wirthschafts- oder Privatgärten oder in sonstigen nicht geschlossenen Räumlichkeiten abgehalten werden, über die von der Polizeibehörde bestimmte Nachtstunde verlängert, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, solche Störungen der Nachtruhe unabhängig von der Strafverfolgung sofort abzustellen.

Art. 66. Tanzmusiken in Vereinen zu verbotenen Zeiten. Vorsteher oder Mitglieder von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche Tanzmusiken an jenen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben durch Verordnung untersazt ist, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft. (Siehe Anhang II.)

Art. 67. Uebertretungen in Bezug auf Nachtmusiken, Maskeraden. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer ohne ortspolizeiliche Erlaubniß auf öffentlichen Straßen oder Plätzen eine Nachtmusik veranstaltet oder ausführt;
2) wer zu einer durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf öffentlichen Straßen oder Plätzen maskirt erscheint;
3) wer bei erlaubten Maskeraden der durch die Ortspolizeibehörde festgesetzten Ordnung zuwiderhandelt.

Art. 68. Uebertretungen in Bezug auf Privatbekanntmachungen. An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft:

1) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Ankündigungen oder Bekanntmachungen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ausruft;
2) wer gegen ortspolizeiliches Verbot oder gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Eigenthume Privatankündigungen anschlägt oder anheftet;

3) wer fremde Anschläge unbefugt aus Bosheit oder Muthwillen vernichtet, wegnimmt oder unlesbar macht.

Wird im Falle der Ziff. 2 die Uebertretung gegen Verbot des Eigenthümers an fremdem Privateigenthume begangen, so ist dieselbe nur auf Antrag des Eigenthümers oder seines Stellvertreters verfolgbar.

Art. 69. *Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsräumung.* Geldstrafe bis zu 5 fl. trifft in den Fällen, in welchen die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die bei einer solchen Räumung Betheiligten, welche den hierauf bezüglichen Anordnungen der Polizeibehörde nicht nachkommen.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, die von ihr getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen.

Art. 70. *Verbotene Waffen.* Wer Schußwaffen, welche in Stöcken, Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen werden, Abschraubgewehre, Raufringe oder Schlageisen, explodirende Wurfgeschosse oder andere durch Verordnung als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen ohne besondere polizeiliche Bewilligung verfertigt, deßgleichen wer solche verbotene Waffen oder Geschosse feilbietet, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Wer solche verbotene Waffen oder Geschosse ohne besondere polizeiliche Bewilligung führt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen.

Die verfertigten, feilgebotenen oder geführten verbotenen Waffen oder Geschosse unterliegen der Konfiskation.

Art. 71. Wer außer dem Falle des Art. 70 den Verordnungen zuwiderhandelt, wodurch zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen die Führung bestimmter Waffen bestimmten Klassen von Personen oder in bestimmten Landestheilen verboten ist, wird neben Konfiskation der betreffenden Waffen an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Art. 72. *Unterlassene Anzeige der Auffindung von neugebornen Kindern.* An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft, wer ein neugebornes lebendes Kind findet und hievon nicht sogleich Anzeige bei der nächsten Obrigkeit macht.

Art. 73. *Unberechtigte Annahme fremder Kinder.* Wer fremde Kinder unter 8 Jahren ohne Bewilligung der Polizeibehörde gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung nimmt oder nach entzogener Bewilligung behält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 74. *Unterlassene Anzeige der Inverwahrnahme hilfloser Personen.* An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer verirrte Kinder, wahnsinnige oder sonst hilflose Personen, welche er in Verwahrung genommen hat, ohne genügenden Entschuldigungsgrund länger als 24 Stunden in seiner Gewalt behält, ohne hievon der Obrigkeit Anzeige zu machen oder nach Beschaffenheit der Umstände den betheiligten Angehörigen Nachricht zu geben.

Art. 75. *Unterlassene Anzeige verdächtiger Todesfälle.* An Geld bis zu 50 fl. werden Todtenbeschauer und Personen, welche aus

dem Reinigen und Ankleiden der Leichen ein Gewerbe machen, gestraft, wenn sie bei Ausübung ihres Berufes von Todesfällen, welche den Verdacht eines gewaltsamen Todes erregen, Kenntniß erlangen und hievon nicht sogleich der Polizeibehörde Anzeige machen.

An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer, nachdem er bei der Oeffnung einer Leiche die Spuren eines an dem Verstorbenen verübten Verbrechens entdeckt hat, nicht sogleich mit der Oeffnung einhält und der Polizeibehörde oder dem Staatsanwalte Anzeige erstattet.

Art. 76. Uebertretungen bei Ansammlung größerer Menschenmassen. An Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen wird gestraft, wer den besonders bekannt gemachten polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen Ansammlungen größerer Menschenmassen zuwiderhandelt.

Die in Abs. 1 bezeichneten Anordnungen werden durch ober- oder distriktspolizeiliche Vorschrift, in dringenden Fällen durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassen.

Drittes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Reisen und Fremden-Polizei.

Art. 77. Uebertretungen in Bezug auf das Reisen. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen sind berechtigte

Inhaber solcher Gewerbe oder Erwerbsarten, welche herumziehend betrieben werden, zu strafen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung bei Besuch der Märkte oder bei ihrem Umherziehen auf Verdienst mit den nach Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften erforderlichen Nachweisungen nicht versehen sind oder den in ihren Beglaubigungsurkunden enthaltenen, auf Verordnungen oder oberpolizeiliche Vorschriften gegründeten besonderen Anweisungen zuwiderhandeln.

Art. 78. Mit Arrest bis zu 5 Tagen oder an Geld bis zu 15 fl. werden Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung mit den durch Verordnung vorgeschriebenen Reiseurkunden nicht versehen sind.

Art. 79. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche, falls ihnen die Reise in bestimmte ausländische Staaten durch Verordnung zeitlich untersagt ist, eine Reise in solche Staaten ohne erlangte Ausnahmsbewilligung unternehmen, werden an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die Verjährung dieser Uebertretung beginnt mit dem Tage der Rückkehr in das Inland.

Art. 80. Mit Arrest bis zu 3 Tagen wird gestraft, wer ohne genügende Entschuldigung die ihm von der zuständigen Polizeibehörde zwangsweise vorgeschriebene Reiseroute oder Reisezeit nicht einhält.

Art. 81. Uebertretungen in Bezug Fremde, welche gegen ortspolizeiliche

auf die Fremdenpolizei. Vorschrift die Erholung einer Aufenthaltskarte oder deren rechtzeitige Verlängerung ohne genügenden Entschuldigungsgrund unterlassen, werden an Geld bis zu 3 fl. gestraft.

Art. 82. Gastwirthe und Herberggeber, welche den oberpolizeilichen Vorschriften über Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von ihnen aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen zuwiderhandeln, die vorgeschriebenen Aufzeichnungen der Polizeibehörde oder den obrigkeitlichen Dienern auf Verlangen nicht vorzeigen oder dieselben nicht zu der vorgeschriebenen Zeit vorlegen, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Andere Personen, welche die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Beherbergung von Fremden verabsäumen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl.

Art. 83. Wer, um die Polizeibehörde zu täuschen, bei Gelegenheit der im Artikel 82 vorgeschriebenen Aufzeichnung oder Anzeige eine falsche Namensangabe oder andere unwahre Angabe macht, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 84. Unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Handwerksgesellen oder Dienstboten ohne Legitimationsurkunden, von Landstreichern, Bettlern oder anderen ausweislosen Personen wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft. Im Rückfalle kann die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen werden.

Art. 85. Wer von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen oder Lehrlingen, von Fabrikarbeitern oder Taglöhnern, welche am Orte keinen festen Wohnsitz haben, die durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift geforderte Anzeige nicht erstattet, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 86. Uebertretungen in Bezug auf Wohnungsmiethe. Personen, welche Wohnungsräume in Miethe oder Aftermiethe geben, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 3 fl., wenn sie die durch ortspolizeiliche Vorschrift gebotene Anzeige über Ein- und Auszug ihrer Miether verabsäumen.

Viertes Hauptstück.

Arbeitsscheue, Landstreicherei, Bettel, unerlaubtes Sammeln, Gaukelei.

Art. 87. Arbeitsscheue. Arbeitsfähige Personen, welche innerhalb Jahresfrist wegen Landstreicherei, Bettels oder gewerbsmäßiger Unzucht gestraft worden sind oder in Folge Verurtheilung wegen einer dieser Uebertretungen oder wegen einer nach dem XV., XVII., XVIII. oder XIX. Hauptstücke des Strafgesetzbuchs strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen oder nach richterlichem Ausspruche gestellt werden können, und welche nicht darzuthun vermögen, daß sie sich auf erlaubte Weise ernähren, desgleichen arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder in-

nerhalb Jahresfrist bezogen oder angesprochen haben, sind, wenn sie innerhalb einer von der Polizeibehörde vorgesetzten angemessenen Frist sich weder einem Dienste noch einer ihren Kräften angemessenen Arbeit widmen, mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, insoferne sie nicht nachzuweisen vermögen, daß sie solche zu erhalten nicht im Stande gewesen sind. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

Art. 88. Landstreicherei. Wer ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung seines Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherzieht, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß er die Mittel zu seinem redlichen Unterhalte besitze oder eine Gelegenheit hiezu aufsuche, wird als Landstreicher mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 42 Tagen erkannt werden.

Art. 89. Bettel. Wer bettelt oder Kinder zum Betteln anleitet oder ausschickt, oder Personen, welche seiner Gewalt und Aufsicht untergeben sind und zu seiner Hausgenossenschaft gehören, vom Betteln abzuhalten unterläßt, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft. Gegen Rückfällige kann auf Arrest bis zu 30 Tagen erkannt werden.

Art. 90. Gemeinschaftliche Bestimmungen. In den Fällen der Art. 87—89 ist Schärfung der Arreststrafe zulässig.

Gegen Personen, welche auf Grund dieser Artikel zweimal gestraft worden sind und binnen Jahresfrist vom Tage der letzten Verurtheilung an sich einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel schuldig machen, kann die

3*

Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt ausgesprochen werden.

Dasselbe kann auch gegen jene Personen ausgesprochen werden, welche auf Grund der Art. 88 oder 89 einmal gestraft worden sind und bei einer neuen Zuwiderhandlung gegen einen dieser Artikel falsche Reisepässe, Paßkarten, Arbeits- oder Dienstbücher oder sonstige falsche Legitimationspapiere führen oder sich durch Verkleidung oder auf andere Weise unkenntlich zu machen suchen oder sich im Besitze von Waffen, Brech- oder Sperrwerkzeugen oder anderen für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen befinden oder unter Drohungen betteln.

Bei jugendlichen Personen unter 16 Jahren, welche binnen Jahresfrist dreimal wegen Landstreicherei oder Bettelns aufgegriffen worden sind, kann auch in dem Falle, daß wegen Mangels der zur Unterscheidung der Strafbarkeit der Handlung erforderlichen Ausbildung eine Verurtheilung nicht erfolgt, durch das Polizeigericht die Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden. Bezüglich des Vollzuges einer solchen Anordnung findet Art. 76 Abs. 4—7 des Strafgesetzbuches Anwendung.

Falsche Pässe oder sonstige falsche Legitimationspapiere, Waffen und andere für die Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährliche Werkzeuge, in deren Besitz ein Landstreicher oder Bettler betreten wird, unterliegen der Konfiskation. (Siehe Anhang II.)

Art. 91. *Verbotwidrige Einhebung von Geschenken zu Festzeiten.* Wer gegen ortspolizeiliches Verbot zu Weihnachten, Neujahr oder zu anderen

Festzeiten zum Zwecke der Erlangung herkömmlicher Geschenke in Wirths- oder Privathäusern oder auf öffentlichen Straßen oder Plätzen herumzieht, ist an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen zu strafen.

Art. 92. Unerlaubte Sammlungen. Wer ohne die erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Sammlung von Geld- oder sonstigen Beiträgen oder von Unterschriften hiezu unternimmt oder die erwirkte Bewilligung überschreitet, wird vorbehaltlich dessen, was in Ansehung von Sammlungen für besondere Zwecke gesetzlich bestimmt ist, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich für Sammlungen zu erlaubten Zwecken, welche Jemand bei Gelegenheit einer geselligen Zusammenkunft oder in einem Vereine, welchem er angehört, oder im Kreise von Personen veranstaltet, mit welchen er in geselliger oder in Geschäftsberührung, in freundschaftlichen oder verwandtschaftlichen Verhältnissen steht.

Ist eine unbefugte Sammlung theilweise oder ausschließlich zum eigenen Vortheile unternommen worden, so richtet sich die Bestrafung nach Art. 89.

Das unbefugt Gesammelte wird zum Besten der Armenkasse des Ortes der Betretung konfiszirt. War jedoch der Zweck der Sammlung ein angemessener, so ist der Richter berechtigt, die Verwendung für diesen Zweck vorbehaltlich der Zustimmung jener Behörde oder Stelle, deren Erlaubniß für die Vornahme der Sammlung erforderlich gewesen wäre, als zulässig zu erklären.

Art. 93. Die Bestimmungen des Art. 92 finden auch dann Anwendung, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein

Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten zur Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen wird.

In diesem Falle trifft die gesetzliche Strafe den Verfasser des Aufrufs sowie den Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, den Verleger des Blattes, welches den Aufruf veröffentlicht hat.

Art. 94. Gaukelei. Wer gegen Lohn oder zur Erreichung eines sonstigen Vortheiles sich mit angeblichen Zaubereien oder Geisterbeschwörungen, mit Wahrsagen, Kartenschlagen, Schatzgraben, Zeichen- und Traumdeuten oder anderen dergleichen Gaukeleien abgibt, wird mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Im Rückfalle kann auf Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, erkannt werden.

Die zur Verübung solcher Uebertretungen bestimmten besonderen Werkzeuge, Anzüge und Geräthschaften unterliegen der Konfiskation.

Fünftes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Sittenpolizei.

Art. 95. Konkubinat. Personen, welche in fortgesetzter außerehelicher Geschlechtsverbindung in einer Wohnung zusammenleben, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen und von einander zu trennen.

Art. 96. Oeffentliche Verletzung der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit. Wer an öffentlichen Orten durch Handlungen, welche die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzen, Aergerniß gibt, unsittliche Vorträge hält oder unzüchtige Lieder absingt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 97. Gewerbsmäßige Unzucht. Weibspersonen, welche mit ihrem Körper unzüchtiges Gewerbe treiben, werden mit Arrest bis zu 30 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Im Rückfalle kann zugleich die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht und in weiteren Rückfällen die Zulässigkeit der Verwahrung in einer Polizeianstalt im Strafurtheile ausgesprochen werden.

Art. 98. Trunkenheit. Betrunkene, welche öffentliches Aergerniß erregen oder Unfug treiben und Störungen verursachen, können von öffentlichen Wegen, Plätzen und Versammlungsorten, sowie aus Wirthschaftslokalitäten entfernt werden.

Gefährden dieselben die Sicherheit dritter Personen oder fremden Eigenthums oder verüben sie Störungen der öffentlichen Ruhe, so können sie, soweit es zur Verhütung weiteren Unfugs erforderlich ist, bis auf höchstens 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

Wer binnen Jahresfrist zum dritten oder öfteren Male gemäß Abs. 2 betreten wird, ist mit Arrest bis zu 8 Tagen zu strafen, welcher auch geschärft werden kann.

Art. 99. Verbotener Wirtshausbesuch. Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche ihren schulpflich-

tigen Kindern, Pflegekindern, Mündeln, Dienstboten oder Lehrlingen den Besuch von Wirtshäusern ohne gehörige Aufsicht oder die Theilnahme an öffentlichen Tanzunterhaltungen gestatten, werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

Mit Arrest bis zu 3 Tagen sind auf Antrag der betreffenden Schulbehörde Sonntagsschulpflichtige zu strafen, welche gegen das Verbot ihrer Eltern, Pflegeltern, Vormünder, Dienst- oder Lehrherrn Wirthshäuser oder öffentliche Tanzplätze besuchen.

Art. 100. Thierquälerei. Wer Thiere roh mißhandelt oder boshaft quält, wer den zur Verhütung einzelner Arten von Thierquälerei durch Verordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Wer Vögel, deren Einfangen, Tödten und Verkauf durch Verordnung verboten ist, einfängt, tödtet oder verkauft, wer Nester, Eier oder Nestbrut solcher Vogelarten außerhalb seiner Anwesensgebäude und umschlossenen Gärten ausnimmt oder zerstört, ist an Geld bis zu 15 fl. oder mit Arrest bis zu 5 Tagen zu strafen. (Siehe Anhang II.)

Sechstes Hauptstück.

Unerlaubte Glücksspiele.

Art. 101. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft:

1) wer ohne polizeiliche Bewilligung eine öffentliche Lot-

terie oder Ausspielung unternimmt oder eine Glücksbude an öffentlichen Orten aufstellt oder bei polizeilich bewilligten Unternehmungen der Art den festgesetzten Ausspielungsplan nicht einhält;

2) wer ein Wettkomptoir auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielung errichtet;

3) wer für nicht erlaubte Lotterien oder Ausspielungen Loose verkauft oder Theilnehmer sammelt;

4) wer mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen Handel treibt.

Art **102.** Wer in einer ausländischen in Bayern nicht zugelassenen Lotterie spielt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. **103.** Wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen ankündigt, Loose oder Promessen hiezu oder Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterieanlehen ausbietet oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen einladet, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Verleger des öffentlichen Blattes, welches die betreffende Ankündigung aufgenommen hat.

Art. **104.** Wer außer dem Falle des Strafgesetzbuches Art. 333 und des Art. 101 ein durch Verordnung verbotenes Glücksspiel an öffentlichen Orten veranstaltet oder daran theilnimmt, wird neben Konfiskation des zum Spiel ausgelegten Geldes und der Spielgeräthschaften an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Wirthe und Inhaber anderer öffentlicher Lokalitäten, welche solche Spiele wissentlich in ihren Lokalen dulden.

Die in Gemäßheit des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen sowie das konfiszirte Spielgeld und der Erlös aus den confiszirten Spielgeräthschaften fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung. (Siehe Anhang II.)

Siebentes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf religiöse Einrichtungen, Erziehung und Bildung.

Art. 105. Störung der Sonntagsfeier. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer außer dringenden Fällen den gegen Störung der Feier der Sonn- und Festtage, und zwar für gemischte Orte nach Maßgabe des §. 82 der II. Verfassungsbeilage, erlassenen Verordnungen oder den auf Grund derselben ergangenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

(Siehe Anhang II.)

Art. 106. Störung gottesdienstlicher Handlungen. Wer den zur Aufrechthaltung der Ordnung und Ferneheltung von Störungen an religiösen Versammlungsorten oder bei gottesdienstlichen Handlungen einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft erlassenen ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 15 fl. gestraft.

Art. 107. Vernachläßigung des Schulbesuches. Mit Arrest bis zu 3 Tagen oder an Geld bis zu 10 Gulden werden Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherren gestraft, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich

unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, ohngeachtet sie von der Schulbehörde wegen schuldbarer Schulversäumnisse auf Grund der bestehenden Schulordnung wiederholt mit Geldstrafe belegt und von der Polizeibehörde vor weiteren Schulversäumnissen gewarnt worden sind.

Arrest bis zu 3 Tagen kann auf Antrag der betreffenden Schulbehörde gegen diejenigen erkannt werden, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichts fortgesetzt versäumen und hiewegen von der Polizeibehörde verwarnt worden sind.

Art. 108. *Unberechtigte Privatbildungsanstalten, unberechtigter Privatunterricht.* An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer ohne die nach Verordnung erforderliche polizeiliche Bewilligung eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründet oder leitet:
2) wer ohne polizeiliche Bewilligung Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, oder eine Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht eröffnet.

Zugleich ist in dem Strafurtheile die Schließung solcher Anstalten auszusprechen.

Achtes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Leben und Gesundheit.

Art. 109. *Uebertretungen in Bezug auf* An Geld bis zu 100 fl. oder mit

Leichen. Arrest bis zu 30 Tagen wird gestraft:

1) wer in den Landestheilen diesseits des Rheines vor Ausfertigung des durch oberpolizeiliche Vorschrift angeordneten Todtenscheines, in der Pfalz vor Ausfertigung des gesetzlich erforderlichen Erlaubnißscheines durch den Civilstandsbeamten, eine Leiche beerdigt oder beerdigen läßt;
2) wer zu einer Leichenöffnung schreitet, ehe die erste Leichenschau stattgefunden hat und Kennzeichen des erfolgten Todes eingetreten sind.

An Geld bis zu 10 fl. ist zu strafen, wer über die Zeit des eingetretenen Todes bei der Todtenbeschau wissentlich falsche Angaben macht.

Art. **110.** An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung verbringt oder verbringen läßt oder den bei Ertheilung der Bewilligung getroffenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;
2) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Leiche an einem anderen Orte als auf einem öffentlichen Kirchhofe oder in einer besonderen gesetzlich zulässigen oder polizeilich genehmigten Gruft oder Begräbnißstätte beerdigt oder beerdigen läßt;
3) wer den Bestimmungen der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Leichenordnung oder den oberpolizeilichen Vorschriften über Zeit, Ort und Art der Beerdigung zuwiderhandelt.

Todtengräber, welche eine solche Uebertretung ausführen oder dazu Beihilfe leisten, oder welche den gesetzlichen

Vorschriften oder den ihnen besonders bekannt gemachten Anordnungen der Polizeibehörde über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber zuwiderhandeln, sind an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen zu bestrafen. Bei wiederholtem Rückfalle kann der Polizeirichter aussprechen, daß der Verurtheilte für die Verrichtung eines Todtengräbers nicht mehr verwendet werden darf.

Art. **111.** Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer gegen ortspolizeiliches Verbot Leichen öffentlich zur Schau stellt.

Art. **112.** Medizinische Pfuscherei. Wer ohne Berechtigung gegen Belohnung oder einem besonderen an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider die Heilung einer äußeren oder inneren Krankheit oder eine geburtshilfliche oder thierärztliche Handlung unternimmt, wird an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, und wenn durch die That Leben oder Gesundheit eines Menschen gefährdet worden ist, mit Arrest bis zu 42 Tagen oder an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung, wenn eine solche Handlung in einem Nothfalle vorgenommen worden ist.

Nach den vorstehenden Bestimmungen sind auch berechtigte Medizinalpersonen zu behandeln, wenn sie mit Ueberschreitung ihrer durch Verordnung bestimmten Befugnisse eine der in Abs. 1 bezeichneten Handlungen vornehmen.

Art. **113.** Uebertretungen der Medizinal-Personen. Aerzte, Wundärzte, Bader, Hebammen und Thierärzte trifft:

1) Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörde den ihnen angewiesenen Wohnsitz verändern;
2) Geldstrafe bis zu 100 fl., wenn sie in dringenden Fällen die angesprochene Hilfe ohne genügende Entschuldigung verweigern.

Art. 114. Uebertretungen in Bezug auf Gift und Arzneimittel. Wer ohne Berechtigung Gift zubereitet, verkauft oder sonst Andern überläßt, wird neben Konfiskation des Giftes an Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Befindet sich Jemand im rechtmäßigen Besitze von Gift, so ist vorstehende Bestimmung nur dann anwendbar, wenn er dasselbe an andere als zu solchem Besitze berechtigte Personen verkauft oder überläßt.

Wer außer dem Falle des Abs. 1 den Verordnungen über Zubereitung, Verarbeitung, Aufbewahrung, Versendung, Verkauf und Verwendung von Giftstoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl., woneben auf Konfiskation der Giftstoffe erkannt werden kann, gestraft.

Auf welche Stoffe vorstehende Bestimmungen anwendbar sind, ist nach den bestehenden Verordnungen zu bemessen.

Art. 115. An Geld bis zu 100 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft:

1) wer unbefugt oder mit Ueberschreitung seiner Befugnisse Arzneien, deren Verkauf beschränkenden Verord-

nungen unterliegt, zubereitet, verkauft oder sonst an Andere überläßt;

2) wer den Verordnungen über den Verkauf von kosmetischen oder Geheimmitteln zuwiderhandelt.

Wer den in der Apothekerordnung oder in sonstigen Verordnungen enthaltenen Vorschriften über Führung, Zubereitung, Aufbewahrung und Verkauf der Arzneien zuwiderhandelt, wird auf Antrag der zuständigen Medizinalbehörde an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

Die in Abs. 1 bezeichneten Arzneien, kosmetischen oder Geheimmittel, deßgleichen unbrauchbare oder verdorbene Arzneiwaaren, vorschriftswidrige Maße, Gewichte und Waagen, welche in den Geschäftslokalitäten der zum Verkaufe von Arzneien berechtigten Personen gefunden werden, unterliegen der Konfiskation.

Die Abgabe von Heilmitteln für Hausthiere an Viehbesitzer oder deren Stellvertreter durch berechtigte Verkäufer ohne thierärztliche Anweisung ist nicht strafbar, insoferne hiebei nicht die durch Verordnung zur Verhütung von Mißbrauch erlassenen Vorschriften übertreten werden.

Art **116.** An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer in öffentlichen Blättern oder Anschlägen kosmetische Mittel, Geheim- oder andere Heilmittel, deren Verkauf von der zuständigen Behörde nicht erlaubt ist, anzeigt oder bei der Ankündigung solcher Mittel den Bedingungen zuwiderhandelt, unter welchen der Verkauf von der zuständigen Behörde gestattet worden ist.

Gleicher Strafe unterliegt der Redakteur oder, soferne dieser für Ankündigungen nicht verantwortlich ist, der Ver-

leger des öffentlichen Blattes, welches eine solche Ankündigung aufgenommen hat.

Art. 117. Uebertretungen in Bezug auf Schutzpockenimpfung. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche weder ihre impfpflichtigen Kinder, Pflegekinder oder Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfkontrole bringen, noch innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist die gänzliche oder zeitliche Befreiung der betreffenden Kinder von der Impfpflichtigkeit nachweisen, werden beim ersten Uebertretungsfalle an Geld bis zu 5 fl. und bei fortgesetzter Säumniß an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 118. An Geld bis zu 10 fl. werden Vorsteher von Privatunterrichts- oder Erziehungsanstalten gestraft, welche Kinder aufnehmen, ohne durch vorschriftsmäßige Zeugnisse versichert zu sein, daß dieselben den Verordnungen über die Schutzpockenimpfung Genüge geleistet haben.

Art. 119. Uebertretungen in Bezug auf ansteckende Krankheiten. Familienhäupter und deren Stellvertreter, in deren Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, und welche nicht innerhalb 12 Stunden, nachdem sie von der Natur der Krankheit Kenntniß erlangt haben, der Polizeibehörde Anzeige machen oder einen zur Praxis berechtigten Arzt zu Hülfe rufen, werden an Geld bis zu 10 fl. bestraft.

Art. 120. Wer wissentlich an einem ansteckenden Uebel leidet und mit Verheimlichung desselben sich als Dienstbote, Amme, Geselle, Gewerbsgehilfe, Lehrling oder Fa-

brikarbeiter verdingt, deßgleichen wer im Dienste von einem solchen Uebel befallen wird und solches der Dienstherrschaft, dem Meister oder dem Fabrikherrn verheimlicht, wird mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Die Befugniß der Polizeibehörde, die erforderlichen Maßregeln wegen Absonderung und Heilung solcher Personen zu treffen, bleibt vorbehalten.

Art. 121. Wer Kleidungsstücke, Leinenzeug, Betten oder andere zur Verbreitung von Ansteckung geeignete Gegenstände, welche von einem an einer ansteckenden Krankheit Leidenden während derselben gebraucht worden sind, bei polizeilicher Nachfrage verheimlicht oder nicht in der von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Weise reinigt oder der polizeilich angeordneten Vernichtung entzieht, deßgleichen wer wissentlich solche zur Vernichtung geeignete Gegenstände verkauft, in Umlauf setzt oder an sich bringt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Die zur Vernichtung bestimmten Gegenstände werden konfiszirt.

Art. 122. Uebertretungen in Bezug auf Thierkrankheiten und gefallene Thiere.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Schafe oder andere Hausthiere der zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen oberpolizeilich angeordneten Beschau entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt.

Art. 123. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an

einem ihm zugehörigen oder seiner Hut oder Aufsicht anvertrauten Thiere wahrgenommen hat, nicht sofort das Thier von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält und der Ortspolizeibehörde Anzeige macht oder einen zur Praxis berechtigten Thierarzt zur Behandlung des erkrankten Thieres beizieht.

Erscheinen an einem Thiere Kennzeichen der Wuth, so muß dasselbe sogleich getödtet oder auf andere Weise unschädlich gemacht werden, widrigenfalls die Eingangs bestimmte Strafe einzutreten hat.

Art. 124. Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften über das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere sowie über das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen werden an Geld bis zu 10 fl., und wenn dieselben wissentlich in Ansehung eines an einer ansteckenden Krankheit gefallenen oder wegen derselben getödteten Thieres begangen werden, an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 125. Wasenmeister, welche den ihre Verrichtungen betreffenden oberpolizeilichen Vorschriften zuwiderhandeln, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 50 fl.

Art. 126. Gemeinschaftliche Bestimmung. Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, welche die ihnen nach Verordnung obliegende Anzeige von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter Menschen oder Thieren nicht sofort der Polizeibehörde erstatten, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 127. Uebertretungen in Bezug auf Wer ohne Genehmigung der zu-

Bad- und Heil-Anstalten. ständigen Behörde eine Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder eine Badeanstalt eröffnet oder den bezüglich der Einrichtung und des Betriebs einer solchen Anstalt von der zuständigen Behörde im Interesse der Gesundheitspflege, der Sittlichkeit und der persönlichen Sicherheit festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. gestraft.

In dem Straferkenntnisse ist die Schließung solcher nicht genehmigter Anstalten auszusprechen. Im Falle des Zuwiderhandelns gegen die für die Einrichtung und den Betrieb polizeilich festgesetzten Bedingungen kann bis zur Abänderung der ordnungswidrigen Einrichtung oder des ordnungswidrigen Betriebes auf Schließung erkannt werden.

Art. 128. Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Fabriken und bei Gewerben. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 129. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer Fabriken oder Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten oder sonst für die Nachbarn oder das Publikum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, ohne Genehmigung der zuständigen Behörde errichtet oder wesentlich verändert oder den bei Ertheilung dieser Genehmigung bezüglich der Lage, Einrichtung und des Betriebs solcher Fabriken oder Werkstätten erlassenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Das Verzeichniß der unter Abs. 1 begriffenen Fabriken und Werkstätten wird durch Verordnung festgesetzt.

Im Strafurtheile ist die Schließung der unbefugt errichteten oder veränderten Fabrik oder Werkstätte auszusprechen. Bei eigenmächtiger Abweichung von den bei Ertheilung der Genehmigung erlassenen polizeilichen Anordnungen kann auf Schließung bis zur Abänderung der vorschriftswidrigen Einrichtung erkannt werden. Ueberdies hat der Polizeirichter auszusprechen, daß die Polizeibehörde befugt ist, die Abänderung, den Abbruch oder die Entfernung der ordnungswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Art. 130. Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Gebäude. Wer den Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften über Anlage und Einrichtung von Abtritten, Düng- und Versitzgruben in Wohngebäuden oder in unmittelbarer Nähe von Wohnungen, Brunnen oder Brunnquellen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über das Beziehen neuhergestellter Wohnungen oder Wohnungsräume zuwiderhandelt.

Im Falle des Abs. 1 hat der Polizeirichter zu erkennen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Entfernung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Vorrichtungen zu verfügen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 131. Uebertretung gesundheitspolizeilicher Vorschriften in Bezug auf Nahrungsmittel und sonstige Gebrauchsgegenstände. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;

2) wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 132. Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, deßgleichen wer eckelhafte, verdorbene oder der Gesundheit schädliche Gegenstände dieser Art feilbietet oder verkauft, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Konfiskation der in Abs. 1 bezeichneten schädlichen Gegenstände auszusprechen.

Für die Landestheile diesseits des Rheines bleiben

die bestehenden Bestimmungen über Erzeugung und Verleitgabe von Bier vorbehalten.

Art. 133. An Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 3 Tagen verbunden werden kann, wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit

1) bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches oder
2) beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen

zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Konfiskation solcher Gegenstände erkannt werden. (Siehe Anhang II.)

Art. 134. Die in Gemäßheit der Art. 132 und 133 erkannten Geldstrafen sowie der Erlös der gemäß dieser Artikel konfiszirten und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 135. *Unbefugte Errichtung von Schießstätten.* Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt, wer ohne polizeiliche Bewilligung eine Schießstätte errichtet oder den hiebei von der Polizeibehörde ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt.

Art. 136. Verbotenes Baden und Betreten einer Eisdecke. An Geld bis zu 3 fl. wird gestraft, wer an einem durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Orte badet oder gegen ortspolizeiliches Verbot sich auf eine Eisdecke begibt.

Art. 137. Vernachlässigung der Aufsicht auf Blödsinnige u. Geisteskranke. Wer mit Gefahr für Personen oder Eigenthum oder für die öffentliche Sittlichkeit Blödsinnige oder Geisteskranke, deren Aufsicht ihm obliegt, frei auf Straßen oder an öffentlichen Orten herumgehen läßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Hat eine solche Person einen Angriff gegen Personen oder fremdes Eigenthum verübt und ist wegen Unzurechnungsfähigkeit des Beschuldigten ein freisprechendes oder ein das Strafverfahren einstellendes Erkenntniß erfolgt, so ist die Polizeibehörde berechtigt, auf den Grund gerichtsärztlichen Gutachtens deren Unterbringung in einer Irrenanstalt oder deren sonstige genügende Verwahrung anzuordnen.

Art. 138 Vernachlässigung der schuldigen Pflege. Wer ihm angehörige oder anvertraute Kinder, Kranke, Gebrechliche, Blödsinnige oder andere dergleichen hilflose Personen in Bezug auf Schutz, Aufsicht, Verpflegung oder ärztlichen Beistand in einer öffentliches Aergerniß erregenden Weise verwahrlost, wird auf Antrag der betreffenden Gemeindeverwaltung an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 139 Trunkenheit bei gefährlichen Verrichtungen. Wer bei Verrichtungen, welche zur Verhütung von Gefahr für Leben und Gesundheit Dritter besondere Vorsicht erfordern, sich betrinkt,

wer betrunken solche Verrichtungen außer Nothfällen vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 140. Uebertretungen in Ansehung der Aufsicht auf Thiere. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft, wer ohne polizeiliche Bewilligung gefährliche wilde Thiere hält, wer bezüglich derselben die zur Verhütung von Beschädigungen ihm polizeilich aufgetragenen oder sonst erforderlichen Maßregeln vernachläßigt oder nicht augenblicklich der Polizeibehörde Anzeige erstattet, sobald ihm ein solches Thier aus der Verwahrung entkommen ist.

Die Polizeibehörde ist befugt, die Thiere, rücksichtlich welcher die Uebertretung begangen worden ist, tödten zu lassen.

Ein ausgebrochenes Thier solcher Art darf von Jedermann getödtet werden.

Art. 141. Wer in Ansehung ihm angehöriger zahmer Thiere, welche besondere bösartige Eigenschaften haben oder sonst Schaden verursachen können, die zur Verhütung von Beschädigungen von Personen oder fremden Sachen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln nicht anwendet, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 142. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer Hunde der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten und öffentlich bekannt gemachten Visitation entzieht oder nicht rechtzeitig unterstellt oder die von der Ortspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeichen für dieselben nicht löst;
2) wer Hunde in Kirchen oder zu Pferderennen mitnimmt;

3) wer gegen ortspolizeiliches Verbot Hunde auf Leichenhöfe, in öffentliche Wirthschaftslokale, in Theater, Fleischbänke, auf Märkte oder zu öffentlichen Feierlichkeiten mitnimmt, solche während der Nachtzeit auf öffentlichen Straßen frei herumlaufen läßt, läufige Hündinnen nicht gehörig verwahrt oder freilaufende Hunde größerer Gattungen nicht mit einem wohlbefestigten Maulkorbe versieht.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, die ohne vorgeschriebenes Zeichen oder gegen Verbot frei oder ohne Maulkorb herumlaufenden Hunde einfangen und nach Ablauf eines festgesetzten und öffentlich bekannt gemachten Zeitraumes tödten zu lassen, wenn sich der Besitzer innerhalb dieses Zeitraumes nicht gemeldet hat.

Zuwiderhandlungen gegen die oberpolizeilichen Vorschriften, welche gegen den Ausbruch oder die Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden gerichtet sind und aus Anlaß vorkommender wuthkranker oder wuthverdächtiger Hunde besonders bekannt gemacht oder den Hundebesitzern eröffnet worden sind, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 100 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 30 Tagen.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. **143.** Wer an Orten, wo Personen oder fremdes Eigenthum beschädigt werden können, Thiere geflissentlich reizt, scheu oder wild macht, wer Hunde auf Personen oder mißbräuchlich auf Thiere hetzt, wer seinen Hund vom

Angriffe auf Personen oder Thiere nicht zurückhält, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 144. Uebertretungen in Bezug auf Reiten und Fahren. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft:

1) wer durch schnelles oder unbehutsames Reiten oder Fahren Menschen oder fremdes Eigenthum in Gefahr setzt;
2) wer auf öffentlichen Straßen oder Plätzen der Ortschaften mit gemeiner Gefahr Pferde zureitet oder einfährt;
3) wer auf öffentlichen Straßen oder Wegen das Vorbeifahren Anderer muthwillig verhindert.

Derselben Strafe unterliegt der Dienstherr, welcher die Uebertretung vorstehender Bestimmungen von Seite seiner Kutscher oder Diener wahrnimmt, ohne dieselbe zu verbieten.

Art. 145. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft:

1) wer auf Brücken, die ganz oder theilweise aus Holz oder Eisen hergestellt sind, anders als im Schritte fährt oder reitet;
2) wer den ortspolizeilichen Fahrordnungen oder sonstigen ortspolizeilichen Vorschriften über das Reiten und Fahren im Innern der Ortschaften zuwiderhandelt;
3) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zuwiderhandelt;
4) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über die Art der Bespannung und den Gebrauch bestimmter Fuhrwerke zuwiderhandelt;
5) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an=

einander gehängten Wägen fährt, wobei jedoch bei landwirthschaftlichen Fuhrwerken das Aneinanderhängen zweier Wägen gestattet ist;

6) wer — mit Ausnahme von Nothfällen und insoweit durch oberpolizeiliche Vorschriften für bestimmte Gegenden eine Ausnahme nicht zugelassen ist, — auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anbringt oder nicht jeden angebrachten Schlitten so befestigt, daß derselbe das Geleise des vorhergehenden Schlittens einhalten muß;

7) wer bei dem Bergabfahren an jenen Stellen, wo solches durch obrigkeitlichen Anschlag geboten ist, sein Fuhrwerk durch Einlegung des Radschuhes, durch Anwendung von Radschleifsperren oder Bremsvorrichtungen und bei Glatteis durch Anbringung von Eisketten zu hemmen unterläßt;

8) wer bei übernommener Leitung eines Fuhrwerkes sich durch Schlafen oder sonstiges Verschulden in eine Lage gebracht hat, daß er sein Gespann nicht mehr gehörig zu leiten im Stande ist;

9) wer Reitpferde oder Gespann an bewohnten oder besuchten Orten, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen ohne Aufsicht oder mit Vernachlässigung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln sich selbst überläßt;

10) wer scheue oder mit gefährlichen Fehlern behaftete Pferde mit Kenntniß dieses Umstandes einem Anderen ohne Warnung und Belehrung zum Gebrauche überläßt oder an bestellte Fuhren spannt.

In den Fällen der Ziff. 4 bis 6 kann der Eigenthümer des Fuhrwerkes für die von seinen Dienstboten,

Kindern oder sonstigen unselbstständigen Hausgenossen verwirkten Geldstrafen haftbar gemacht werden.

Art. 146. Sonstige Gefährdungen. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Gegenstände auf Straßen, öffentliche Plätze, in Höfe oder andere geschlossene Räume, auf fremde Grundstücke oder unter Menschen wirft oder von Gebäuden herabfallen läßt, wer Sachen auf eine Weise ausgießt, daß dadurch die Vorübergehenden beschädigt oder verunreinigt werden können, und wer Gegenstände, durch deren Umsturz oder Fall Personen auf öffentlicher Straße oder an anderen von Menschen besuchten Orten beschädigt werden können, ohne gehörige Befestigung aufstellt oder aufhängt.

Kann der Thäter nicht ermittelt werden, so haftet der Inhaber des Gebäudetheiles, woselbst die Uebertretung verübt worden ist, für die Strafe, wenn er nicht nachweist, daß er die Uebertretung nicht zu verhindern vermochte.

Art. 147. An Geld bis zu 25 fl. wird gestraft:

1) wer gegen die ihm besonders eröffnete Anordnung der Polizeibehörde verabsäumt, in seinem Eigenthume befindliche Abhänge, Abgründe oder andere gefährliche Stellen an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, mit festen Geländern oder anderen zureichenden Sicherungsmitteln zu umgeben;
2) wer ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Kies-, Mergel- oder sonstige durch ihre Tiefe für Vorübergehende Gefahr verursachende Gruben an Straßen oder gemeinzugänglichen Orten anlegt, wer alte Brüche oder Gru-

ben der bezeichneten Art wieder eröffnet und wer den Anordnungen zuwiderhandelt, welche von der Polizeibehörde zur Verhütung von Unglücksfällen über Entfernung solcher Anlagen an Straßen und Wohngebäuden, über deren Einfriedung und die Art und Weise ihres Betriebs erlassen worden sind;

3) wer Brunnen, Zisternen, Kellerzugänge, Lehm-, Kalk-, Abtrittgruben, Jauchenbehälter oder andere gefährliche Vertiefungen an gemeinzugänglichen Orten, in Häusern, Hofräumen oder Hausgärten nicht gehörig bedeckt, umfriedet oder verwahrt hält;

4) wer Fallthüren an gemeinzugänglichen Orten ohne die gehörigen Vorsichtsmaßregeln offen stehen läßt.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung.

Art. 148. Wer ohne Beobachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum Sprengungen durch explodirende Stoffe vornimmt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 149. Wer ohne Bewilligung der Polizeibehörde oder ohne Beachtung der von derselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten legt oder ohne Wissen und Willen des Besitzers in fremdem Eigenthume anbringt, wird an Geld bis zu 50 fl., in schwereren Fällen mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Art. 150. Mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld

bis zu 50 fl. wird gestraft, wer vorsätzlich und unbefugt:

1) die zur Verhütung von Unglücksfällen angebrachten Schutzmittel, Sperrungs- oder Warnungszeichen entfernt oder für ihren Zweck unbrauchbar macht, oder
2) die zur öffentlichen Beleuchtung bestimmten Laternen von ihrer Stelle entfernt oder auslöscht, oder
3) die zur Hilfe bei öffentlichen Nothfällen bestimmten Geräthschaften entfernt, für ihren Zweck unbrauchbar macht oder deren Gebrauch verhindert.

Wer Gegenstände der in Ziff. 1—3 bezeichneten Art aus Fahrlässigkeit beschädigt oder für ihren Zweck unbrauchbar gemacht hat und nicht sofort für angemessene Wiederherstellung Sorge trägt, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Art. 151. Uebertretungen in Bezug auf Maschinen. Wer den Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und anderen sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und Leitungsröhren zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Art. 152. Uebertretungen in Bezug auf Eisenbahnen und Dampfschiffe. An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Schutz der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes zuwiderhandelt, insbesondere:

1) wer die Bahn an anderen als an Uebergangsstellen oder eher, als die Schranken von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind, als Fußgänger, Reiter oder mit Wägen oder Schubkarren überschreitet;
2) wer sonst die Bahn oder die dazu gehörigen Gräben,

Böschungen, Dämme, Brücken oder Tunnels oder das dazu gehörige und mit Steinen abgegränzte Vorlaud unbefugt an verbotenen Stellen oder gegen ausdrückliches Verbot eines Bahnbediensteten betritt, wer daselbst reitet, mit Wägen oder Schubkarren fährt, Vieh treibt oder Gegenstände, wenn auch nur für kurze Zeit, niederlegt;

3) wer an den erlaubten Uebergängen Vieh anders als mit fliegender Geißel über die Bahn treibt oder mit Wägen anders als im Schritte und ohne Anhalten darüberfährt;

4) wer als Reiter oder mit Fuhrwerk, Lastthieren oder Viehherden bei gesperrten Schranken ankommt und von denselben bis zu deren Oeffnung durch einen Bahnbediensteten nicht mindestens 20 Schritte sich entfernt hält;

5) wer in dem Falle, daß zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangsstelle ankommen oder sich begegnen, der Bestimmung des Bahnbediensteten über die Reihenfolge der Ueberschreitung der Bahn sich nicht fügt;

6) wer geschlossene Schranken eigenmächtig öffnet, unbefugt Wächterhütten oder Einfriedungen der Bahn oder der Stationshöfe besteigt, Einfriedungen oder sonstige Verschlußanstalten übersteigt oder unter dergleichen Absperrungen durchschlüpft.

Uebertretungen der oberpolizeilichen Vorschriften über Aufrechthaltung der Ordnung auf der Bahn, in den Bahnhöfen und auf Dampfschiffen unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 fl.

Neuntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Straßen=, Reinlichkeits= und Wasser=Polizei.

Art. 153. Uebertretung straßenpolizeilicher Vorschriften. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen Fuhrwerke, Bau= oder Arbeitsstoffe, Geräthe, Waaren, Schutt, Dünger oder andere den Verkehr störende Gegenstände aufstellt oder niederlegt oder daselbst Buden errichtet, Gruben oder andere Vertiefungen oder sonstige den Verkehr störende Vorrichtungen anbringt, ohne daß er hiezu die polizeiliche Bewilligung erlangt hat und ohne daß eine solche im Allgemeinen für Vornahme derartiger Handlungen unter gewissen Voraussetzungen ertheilt ist.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den bei Ertheilung der Bewilligung ergangenen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt.

Werden solche Handlungen zur Zeit der Dunkelheit vorgenommen, oder werden Gegenstände, welche mit polizeilicher Bewilligung auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen über Nacht stehen oder liegen bleiben und woran die Vorübergehenden Schaden nehmen können, oder die an solchen Orten angebrachten Vertiefungen nicht nach Anordnung der Polizeibehörde geordnet, verwahrt und beleuchtet, so tritt Geldstrafe bis zu 25 fl. ein.

Bleiben gegen vorstehende Bestimmungen Wägen von Reisenden oder fremden Fuhrleuten auf öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen stehen, so trifft die Strafe die Wirthe, bei welchen die Reisenden eingekehrt sind oder die Fuhrleute eingestellt haben.

Die in Abs. 1 vorgesehene Ausnahmsbewilligung ist, wenn es sich um Vornahme solcher Handlungen auf einer Staats- oder Distriktsstraße handelt, von der Distriktspolizeibehörde, außerdem sowie in dringenden Fällen von der betreffenden Ortspolizeibehörde zu ertheilen.

Art. 154. Wer ungeachtet polizeilicher Aufforderung die ihm obliegende Verpflichtung vernachläßigt, Wege, Brücken und Stege, welche dem öffentlichen Verkehre gewidmet sind, oder die zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlichen Geländer und sonstigen Sicherungsmittel an solchen Wegen, Brücken und Stegen in sicherem Zustande zu erhalten, und wer bei eingetretenen Beschädigungen solcher Wege, Brücken und Stege oder bei Hemmungen des Verkehrs auf denselben es unterläßt, die von der Polizeibehörde angeordneten oder sonst nöthigen Warnungs- und Leitungszeichen auszustecken, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 155. Uebertretungen des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes betr., und des durch den Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschnitt III §. 33 verkündeten Zusatzes werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft. **(Siehe Anhang II.)**

Art. 156. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen:

1) Straßen oder Wegstrecken benützt, welche von der zuständigen Behörde durch aufgeworfene Gräben, aufgestellte Tafeln oder sonstige Zeichen als gesperrt oder verboten erklärt sind, oder

2) auf den abgegränzten Fußbänken öffentlicher Strassen, auf den Trottoirs der Straßen in Städten, Märkten oder Dörfern oder auf Fußwegen, auf welchen solches durch ortspolizeiliche Anordnung verboten ist, reitet, fährt oder größere Lasten fortbewegt, oder

3) in den Gräben öffentlicher Straßen reitet oder fährt, oder

4) in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-, Distrikts- oder kunstgemäß gebauten Gemeindestraße Vieh treibt oder absichtlich weiden läßt, insoferne nicht von Seite der Oberpolizei Ausnahmen zugelassen sind.

Wer Vieh über die Straße und deren Zugehörungen treibt, um auf Grundstücke zu gelangen, auf welchen er Trieb- oder Weiderecht hat und bei welchen besondere Uebergänge nicht vorhanden sind, unterliegt keiner Strafe.

Obige Strafe wird auch dann verwirkt, wenn die in Ziff. 2—4 bezeichneten Handlungen außer Nothfällen gegen Verbot des Berechtigten auf einer kunstgemäß gebauten Privatstraße verübt werden.

Art. 157. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer außer Nothfällen Baumstämme, geladene Faschinen oder andere zur Beschädigung des Straßenkörpers geeignete Gegenstände auf Staats- oder Distriktsstrassen gegen oberpolizeiliches, auf Gemeindewegen gegen ortspolizeiliches Verbot schleift.

Art. 158. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche

besonders vorgesehenen Fällen den Anordnungen zuwiderhandelt, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken, Stegen und in öffentlichen Anlagen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen durch polizeiliche Vorschriften erlassen sind, wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Diese Anordnungen werden in Bezug auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen durch oberpolizeiliche, in Bezug auf Distriktsstraßen und deren Zugehörungen durch distriktspolizeiliche, in den übrigen Fällen durch ortspolizeiliche Vorschriften erlassen.

Art. 159. Die auf Grund der Art. 153, 154, 156, 157 und 158 erkannten Geldstrafen werden zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Staats- und Distriktsstraßen verpflichtete Unterpersonal verwendet, wenn die Uebertretung in Bezug auf eine Staats- oder Distriktsstraße oder deren Zugehörungen verübt worden ist; in den übrigen Fällen fließen sie zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 160. Uebertretungen in Bezug auf öffentliche Reinlichkeit. Wer das zum Genusse für Menschen oder Thiere bestimmte Wasser in Brunnen, Zisternen, Leitungen oder in zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Quellen oder Bächen unbefugt verunreinigt oder verdirbt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 161. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Unrath, Bauschutt, Schnee oder Eis an anderen als den von der Ortspolizeibehörde hiefür bestimmten Plätzen, und

wer solche Gegenstände an fremde Gebäude, in oder auf solche oder auf fremde Grundstücke unbefugt ableert.

Gleicher Strafe unterliegt, wer den ortspolizeilichen Vorschriften über öffentliche Reinlichkeit in Städten, Märkten und Dörfern zuwiderhandelt.

Art. 162. Wer öffentliche Denkmale, Statuen, Gemälde oder andere öffentlich aufgestellte Kunstgegenstände, wer öffentliche Spaziergänge oder Anlagen, Friedhöfe, Stadtthore, öffentliche oder Privatgebäude, öffentliche Brunnen, Wasserleitungen, im Freien befindliche und für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Sitzbänke, Tische oder dergleichen Gegenstände aus Bosheit oder Muthwillen besudelt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen, dessen Schärfung zulässig ist, gestraft.

Art. 163. Die nach Maßgabe der Art. 160—162 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 164. Uebertretung wasserpolizeilicher Bestimmungen. Uebertretungen der Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers, dann über den Uferschutz und den Schutz gegen Ueberschwemmungen, sowie der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen und polizeilichen Vorschriften werden nach Maßgabe dieser Gesetze, Verordnungen und Vorschriften gestraft. (Siehe Anhang II.)

Art. 165. Die Uebertretung der verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Schiff- und Floßfahrt auf dem Ludwigskanale und über die sonstige Benützung der Anla-

gen dieses Kanals, sowie über Aichung der denselben befahrenden Schiffe unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Die Geldstrafe fließt in die für das Kanalunterpersonal errichtete Unterstützungskasse.

Die Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über die Schifffahrt auf dem Frankenthaler Kanale und über die sonstige Benützung der Anlagen dieses Kanals unterliegt gleicher Geld- oder Arreststrafe. Die Geldstrafe wird zu Gunsten des Kanalunterpersonals verwendet.

Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für andere Kanäle wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft, wobei die Verwendung der Geldstrafen zu Gunsten des aufgestellten Kanalunterpersonals durch Verordnung bestimmt werden kann.

Zehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Feuerpolizei und Brandversicherung.

Art. 166. Uebertretung feuerpolizeilicher Vorschriften. An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer den zur Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude über die Behandlung von Feuer und Licht, über Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände und über Vornahme feuergefährlicher Handlungen oder Verrichtungen erlassenen Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegen Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute oder Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, desgleichen wer Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunkenen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertraut.

(Siehe Anhang II.)

Art. 167. Wer außerhalb der Ortschaften, aber in gefährlicher Nähe von Gebäuden, von reifen oder der Reife nahen Getreidefeldern oder von leicht entzündlichen im Freien lagernden Gegenständen Feuer anmacht, wer im Freien angemachtes Feuer verläßt, ehe es ausgelöscht oder vollständig ungefährlich gemacht worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 168. Wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Bewilligung im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von feuerfangenden Sachen oder innerhalb der Ortschaften oder auf belebten öffentlichen Wegen Feuergewehre abschießt oder an solchen Orten Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Auf die Ausübung des Jagdrechtes in Hofräumen und Hausgärten, sowie auf den innerhalb eines Jagdbezirkes gelegenen Wegen finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung, wenn dieselbe ohne Gefahr für Personen oder Gebäude möglich ist.

Art. 169. Wer den Verordnungen oder oberpolizeili-

chen Vorschriften über Verfertigung, Besitz, Aufbewahrung, Verkauf und Transport von Schießpulver, Schießbaumwolle, Feuerwerk und anderen explodirenden Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 100 fl. oder mit Arrest bis zu 30 Tagen gestraft.

Auf Konfiskation der bezeichneten Gegenstände ist zu erkennen, wenn Jemand solche Gegenstände unbefugt feilbietet, verfertigt oder gegen bestehendes Verbot besitzt oder in größeren Quantitäten, als gestattet ist, vorräthig hat.

(Siehe Anhang **II.**)

Art 170. Wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Verfertigung, Transport und Verkauf von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. **171.** An Geld bis zu 25 fl. werden gestraft:

1) Hausbesitzer und deren Stellvertreter, welche es unterlassen, die in ihren Gebäuden befindlichen Feuerstätten und Kamine in gutem und brandsicherem Zustande zu unterhalten, ungeachtet sie durch die verpflichteten Feuerbeschauer oder Kaminkehrer oder durch die Polizeibehörde auf das Bedürfniß der Ausbesserung aufmerksam gemacht worden sind, oder welche den ihnen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung feuergefährlicher Zustände in oder an ihren Gebäuden in der festgesetzten Frist nicht entsprechen;

2) Hausbesitzer, deren Stellvertreter, sowie Inhaber einer Miethwohnung, welche die Reinigung der Ka-

mine und Rauchrohre innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume nicht geschehen lassen.

Art. 172. Kaminkehrer und deren Gesellen, welche in den ihnen angewiesenen Bezirken die Reinigurg der Kamine versäumen, vernachlässigen oder es unterlassen, bei der Wahrnehmung feuergefährlicher Zustände die ihnen obliegende Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen, werden an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Art. 173. An Geld bis zu 25 fl. werden die zur Feuerbeschau zugezogenen Sachverständigen bestraft, welche die ihnen obliegende Untersuchung nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen oder die wahrgenommenen Mängel nicht der Wahrheit gemäß angeben.

Art. 174. Wer ohne genügende Entschuldigung es unterläßt, bei einem in seiner Wohnung oder in einem dazu gehörigen Gebäude oder Hofraume ausgebrochenen Brande alsbald die öffentliche Hilfe anzurufen, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Unterläßt eine zur Entdeckung von Feuersbrünsten dienstlich verpflichtete Person von einem von ihr wahrgenommenen Brande sofort die ihr obliegende Anzeige zu erstatten, oder macht sich dieselbe einer Mitwirkung zu der Verheimlichung des Brandes schuldig, so wird dieselbe mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 Gulden gestraft.

Art. 175. Uebertretung der Feuerlöschordnungen. Wer Feuerlöschgeräthschaften, zu deren Beschaffung er nach orts- oder distrikts-polizeilichen Vorschriften verpflichtet ist, entweder nicht oder nicht im brauchbaren Zustande hält, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

An Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen wird gestraft, wer sonstigen Bestimmungen der durch orts- oder distriktspolizeiliche Vorschrift erlassenen Feuerlöschordnungen zuwiderhandelt.

Art. 176. Gemeinschaftliche Bestimmung. Die nach Maßgabe der Art 166 — 175 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 177. Uebertretungen in Bezug auf Brandversicherung. Uebertretungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheines betr., werden nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes gestraft.

In der Pfalz wird die Versicherung von Gebäuden bei einer ausländischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt oder Gesellschaft mit einer fünf vom Hundert der Versicherungssumme betragenden und der Immobiliarbrandversicherungsanstalt dieses Kreises zufließenden Geldstrafe belegt. Hievon macht die Versicherung jener Gebäude, welchen die Aufnahme in diese Versicherungsanstalt verweigert ist, eine Ausnahme. (Siehe Anhang II).

Art. 178. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer gegen Verordnung:

1) für eine auswärtige zur Ausdehnung ihres Geschäftes auf das Königreich Bayern nicht ermächtigte Mobiliarbrandversicherungsgesellschaft Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder
2) ohne Bewilligung der zuständigen Behörde eine Agentur für Mobiliarbrandversicherung errichtet oder nach entzogener Bewilligung die Geschäfte einer solchen fortsetzt, oder
3) unbefugt als Zwischenhändler (Unteragent) solche Geschäfte abschließt oder vermittelt.

In dem Strafurtheile ist zugleich die Schließung solcher unberechtigter Agenturen auszusprechen.

Agenten, welche ungeachtet polizeilicher Warnung ihre Vormerkungsbücher unregelmäßig oder unrichtig führen, werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Art. 179. Ueberversicherungen von Mobilien, welche durch wissentlich unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt werden, daß die in demselben Vertrage versicherte Gesammtsumme den wahren Werth der Versicherungsgegenstände mindestens um den vierten Theil übersteigt, werden an dem Mobilienbesitzer sowie an den betheiligten Schätzern an Geld bis zu 300 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen Doppelversicherungen, mittels deren der bei einer Gesellschaft oder Anstalt bereits versicherte Werth einzelner oder mehrerer Mobilien auch noch bei einer anderen Gesellschaft oder Anstalt versichert wird.

Elftes Hauptstück.

Uebertretung baupolizeilicher Bestimmungen.

Art. 180. *Ordnungswidrige Bauführung in den Landestheilen diesseits des Rheines.* In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Bauherrn, Bauunternehmer und Baugewerksleute an Geld bis zu 50 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft:

1) wenn sie einen Neubau oder eine Baureparatur, wozu nach Verordnung polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung ausführen oder ausführen lassen;

2) wenn sie bei einer solchen Bauführung eigenmächtig von dem genehmigten Bauplane abweichen und hiebei die festgesetzte Baulinie, die Höhe, Länge, Breite oder Bedachung des Gebäudes willkürlich abändern oder sonst einer in den geltenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften begründeten baupolizeilichen Anordnung zuwiderhandeln;

3) wenn sie bei Führung oder Veränderung eines Baues, Errichtung oder Abänderung einer Feuerstätte ohne von der zuständigen Behörde ertheilte Dispensation von der betreffenden Bauvorschrift eine Vorrichtung ausführen oder ausführen lassen, welche durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift wegen Feuersgefahr verboten ist, oder wenn sie hiebei den besonderen Anordnungen zuwiderhandeln, welche auf Grund der bestehenden Verordnungen oder ortspolizeilichen Vorschriften von der Ortspolizeibehörde zur Sicherung gegen Feuersgefahr an sie erlassen worden sind.

Die im Interesse der Verschönerung erlassenen Bestimmungen der bestehenden Verordnungen und ortspolizeilichen Vorschriften können durch Verordnung beziehungsweise ortspolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue baupolizeiliche Anordnungen in Zukunft nur zu dem Zwecke der Feuersicherheit uud Festigkeit der Bauführung durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Für die Städte I. Klasse können im Interesse der Verschöneruug neue baupolizeiliche Anordnungen durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift getroffen werden. Die hierauf gegründeten Abänderungen des Bauplanes dürfen jedoch die Kosten der Bauführung nicht vermehren.

(Siehe Anhang II.)

Art. 181. Ordnungswidrige Bauführung in der Pfalz. In der Pfalz wird an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wer an einer öffentlichen Straße einer Stadt oder eines Dorfes oder an einer Staats- oder Distriktsstraße ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt, ohne sich die Baulinie von der zuständigen Behörde abstecken zu lassen.

An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an einer der in Abs. 1 genannten Straßen mit eigenmächtiger Abweichung von der allgemein festgesetzten oder ihm durch die zuständige Behörde besonders abgesteckten Baulinie ein neues Gebäude oder eine neue Mauer aufführt oder ohne oberpolizeiliche Erlaubniß an einem bestehenden Gebäude, insoweit dieses der festgesetzten Baulinie nicht entspricht, eine zur Verstärkung oder Wiederherstellung desselben dienende Bauarbeit unternimmt:

2) wer den oberpolizeilichen Vorschriften über Feuersicher-

heit und Festigkeit der Gebäude oder den auf deren Grund erlassenen ortspolizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt;

3) wer ohne Bewilligung der zuständigen Behörde in einer weniger als 100 Metres betragenden Entfernung von einem im Gebrauche stehenden Leichenacker eine Wohnung errichtet oder einen Brunen gräbt oder bestehende Wohngebäude erneuert oder vergrößert.

Denselben Strafbestimmungen unterliegen Bauunternehmer, Bau- und Werkmeister sowie selbstständig arbeitende Paliere, Gesellen und sonstige Bauarbeiter, welche die im gegenwärtigen Artikel verbotenen Handlungen ausführen.

Neue Anordnungen über die in Abs. 2 Ziff. 2 bezeichneten Gegenstände können in Zukunft nur durch Verordnung oder ortspolizeiliche Vorschrift erlassen werden.

Art. 182. Vernachläßigung der bei Bauten nöthigen Sicherungsmaßregeln. Wer bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken die vorgeschriebenen oder üblichen Warnungszeichen zur Sicherung Vorübergehender nicht aufstellt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Wer bei solchen Arbeiten, bei Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten oder bei Aufstellung von Schaubühnen die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigenthum von der Ortspolizeihörde gebotenen oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln unterläßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Art. 183. Uebertretungen der Baumeister und Bauhandwerker. Baumeister und Bauhandwerker, welche die durch ortspolizeiliche Vorschriften

festgesetzten besonderen Verpflichtungen ihres Berufes über Anzeige unternommener Bauten und Bauarbeiten vernachläßigen, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl.

Art. 184. Unterlassene Untersuchung von Bauten. Obrigkeitlich aufgestellte Sachverständige, welche die ihnen obliegende Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen, werden, insoferne nicht disciplinäre Ahndung stattfindet, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Sachverständige, welche nach übernommenem obrigkeitlichen Auftrage die Untersuchung eines Baues mit Gefahr für Personen oder fremdes Eigenthum fahrlässiger Weise versäumen.

Art. 185. Unterlassung der Sicherung oder Entfernung gefahrdrohender Bauten. Hauseigenthümer und deren Stellvertreter, welche der polizeilichen Aufforderung, Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, zu versichern, auszubessern oder einzulegen keine Folge leisten, sind an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen zu strafen.

Die Strafe trifft den Baumeister oder Bauhandwerker welcher die Arbeit übernommen und ohne statthaften Grund in angemessener Zeit nicht ausgeführt hat.

Art. 186. Befugniß der Polizeibehörden in Bezug auf vorschriftswidrige Bauten und auf Baugebrechen. In den Fällen der Art. 180, 181, 182, Abs. 2 und 185 hat der Polizeirichter im Strafurtheile auszusprechen, daß die Polizeibehörde berechtigt ist, die Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes an-

zuordnen und zu diesem Zwecke die Sicherstellung, Abänderung, den gänzlichen oder theilweisen Abbruch des betreffenden Bauwerkes oder der betreffenden Vorrichtung zu verfügen.

Besteht Gefahr auf dem Verzuge, so ist die Polizeibehörde berechtigt, die im vorstehenden Absatze bezeichneten Maßregeln, vorbehaltlich der Strafverfolgung, sofort vorzukehren.

Zwölftes Hauptstück.

Vermögensgefährdungen.

Art. 187. *Verkauf verordnungswidriger Gold- und Silberwaaren.* Gewerbsleute, welche Gold- oder Silberwaaren feilhalten oder verkaufen, die den Verordnungen über Feingehalt und Probe solcher Waaren nicht entsprechen, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft, womit die Konfiskation der vorschriftswidrigen Waaren verbunden werden kann.

Art. 188. *Uebertretungen in Bezug auf geschwefelten Hopfen.* Wer den Verordnungen über das Schwefeln des Hopfens und den Verkauf geschwefelten Hopfens zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu 150 fl. gestraft.

Art. 189. *Uebertretungen in Bezug auf Sperrwerkzeuge.* Wer unbefugt Schlüssel abändert oder abändern läßt, Nachschlüssel, Dietriche oder andere Sperrwerkzeuge verfertigt oder verfertigen läßt, wird an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

Einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen unterliegen Personen, welche wegen einer nach dem XV., XVII. oder XVIII. Hauptstücke des Strafgesetzbuches oder nach dem IV. Hauptstücke des gegenwärtigen Gesetzbuches strafbaren That unter Polizeiaufsicht stehen, wenn dieselben im Besitze von Nachschlüsseln, Dietrichen oder anderen Sperrwerkzeugen getroffen werden und den Besitz nicht zu rechtfertigen vermögen.

An Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen werden Gewerbsmeister, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter gestraft, welche auf Bestellung unbekannter, verdächtiger oder in Diensten Anderer oder unter fremder Gewalt stehender Personen ohne gehörige Vorsicht und Erkundigung Schlüssel verfertigen oder nachmachen oder Schlösser aufsperren, oder welche Schlüssel nach bloßen Abdrücken bearbeiten.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Trödler, welche Schlüssel ohne das dazu gehörige Schloß oder andere Sperrwerkzeuge verkaufen oder feilhalten.

In allen Fällen des gegenwärtigen Artikels unterliegen die Gegenstände des verbotenen Verkehres der Konfiskation.

(Siehe Anhang II.)

Art. 190. *Uebertretungen der Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus.* Trödler und Inhaber von Versteigerungsbureaus, welche den durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschriften zur Ueberwachung ihres Geschäftsbetriebes erlassenen Anordnungen zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 191. *Ungesetzliche Vornahme von Versteigerungen.* Wer gegen gesetzliches Verbot Versteigerungen von Mobilien oder unbe-

weglichen Gütern vornimmt, wird an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 192. Uebertretungen in Bezug auf Leihgeschäfte. Wer ohne Berechtigung eine Leihanstalt unterhält oder gewerbsmäßig auf Pfänder leiht, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 150 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Zugleich ist die Schließung solcher unberechtigter Anstalten im Straferkenntnisse auszusprechen.

Berechtigte Unternehmer einer Privatleihanstalt oder deren Geschäftsführer, welche den für ihren Geschäftsbetrieb erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörde zuwiderhandeln, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 193. Unberechtigte Errichtung von Versicherungsanstalten, Renten- und ähnlichen Kassen. An Geld bis zu 100 fl. wird gestraft, wer ohne Genehmigung der zuständigen Behörde eine Versicherungsanstalt, eine Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisen-, Sparkasse oder eine sonstige Anstalt errichtet, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Kapital oder an Rente zu leisten. Zugleich ist auf Schließung der betreffenden Anstalt zu erkennen.

Einer Geldstrafe bis zu 50 fl. unterliegt, wer für eine nicht genehmigte Anstalt der in Abs. 1 bezeichneten Art Theilnehmer wirbt, und wer den bei Ertheilung der Bewilligung zur Errichtung einer solchen Anstalt festgesetzten Bedingungen zuwiderhandelt.

Dreizehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht, Polizeitaxen, Viktualien- und Marktpolizei.

Art. 194. Uebertretungen in Bezug auf Maß und Gewicht. Wer im öffentlichen Verkehre Maße, Gewichte oder Waagen anwendet, welche nicht mit den durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebenen Proben oder Aichen versehen oder nicht im richtigen Stande erhalten sind, wird neben der Konfiskation dieser Gegenstände an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Auf Gewerbtreibende sind diese Bestimmungen schon dann anwendbar, wenn solche Maße, Gewichte oder Waagen in ihren Geschäftslokalitäten oder Verkaufsbuden vorgefunden werden. Gleiches ist bei Personen der Fall, welche auf öffentlichen Märkten nach Maß oder Gewicht verkaufen und daselbst im Besitze solcher Maße, Gewichte oder Waagen getroffen werden.

An Geld bis zu 25 fl. werden Gewerbtreibende gestraft, welche mit jenen Maßen, Gewichten oder Waagen nicht versehen sind, welche sie nach ober- oder ortspolizeilicher Vorschrift zu halten haben.

Art. 195. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer in den Landestheilen diesseits des Rheines den oberpolizeilichen Vorschriften, in der Pfalz den Gesetzen oder den nach Maßgabe derselben erlassenen oberpolizeilichen Vorschriften bezüglich der Verifikation von Maßen, Gewichten und Waagen zuwiderhandelt.

Art. 196. Uebertretungen in Bezug auf Polizeitaxen und den Verkehr Soweit nicht für einzelne Fälle etwas Anderes gesetzlich bestimmt ist, werden

mit Lebensmitteln. Gewerbtreibende, welche der für bestimmte Lebensmittel oder Arbeiten von der zuständigen Polizeibehörde festgesetzten Taxordnung durch Ueberforderung zuwiderhandeln, oder welche Lebensmittel feilbieten, die an Maß, Gewicht oder Beschaffenheit dem taxordnungsmäßigen Gehalte nicht entsprechen, an Geld bis zu 25 fl. gestraft. Zugleich kann auf Konfiskation der feilgebotenen, sowie der in den Verkaufslokalitäten der betreffenden Gewerbsleute vorgefundenen taxordnungswidrigen Waaren erkannt werden.

Dieselben Bestimmungen sind an jenen Orten, an welchen polizeiliche Brodtaxen nicht bestehen, in Bezug auf Bäcker und Brodhändler anwendbar, welche Brodwaaren von bestimmtem Gewichte feilbieten, die das erforderliche Gewicht nicht haben.

Soweit nicht nach den dermalen bestehenden Gesetzen und Verordnungen Taxirung bestimmter Lebensmittel und und Arbeiten zulässig ist, kann diese nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 197. In den Landestheilen diesseits des Rheines werden Brauer, welche ohne Erlaubniß der zuständigen Behörde außerhalb der bestimmten Sudzeit Bier sieden, an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Die gesetzlich bestimmte Sudzeit kann durch Verordnung ausgedehnt werden.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen schenkberechtigte Brauer und Wirthe, welche bei der Verleitgabe von Bier die von der zuständigen Behörde festgesetzte Polizeitaxe überschreiten oder ohne besondere Erlaubniß Bier

unter der Taxe ausschenken, desgleichen Brauer, welche gegen oberpolizeiliches Verbot Nachbier an Wirthe ablassen und Wirthe, welche gegen solches Verbot Nachbier verleitgeben.

Wirthen, welche zugleich Oekonomie besitzen, kann der Bezug von Nachbier zum eigenen Hausbedarf nicht verwehrt werden.

In Bezug auf sonstige Uebertretungen der bestehenden Gesetze über die Regulirung des Biersatzes und über die Verhältnisse der Brauer und Wirthe unter sich und zu dem Publikum bleiben die in denselben enthaltenen Strafbestimmungen für die Landestheile diesseits des Rheines vorbehalten.

Art. 198. Bäcker, Brod- und Mehlhändler, schenkberechtigte Brauer und Bierwirthe, Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift unterlassen, die für Brod, Mehl, Bier und Fleisch polizeilich festgesetzten Taxen an oder in ihren Verkaufslokalitäten auf eine für den Käufer sichtbare Weise anzuschlagen.

Soweit für diese Verkaufsgegenstände Polizeitaxen nicht bestehen, werden die bezeichneten Gewerbtreibenden

1) an Geld bis zu 10 fl. gestraft, wenn sie gegen ortspolizeiliche Vorschrift es unterlassen, die Preise ihrer Verkaufsgegenstände an oder in ihren Gewerbslokalitäten auf eine für die Käufer sichbare Weise anzuschlagen;
2) an Geld bis zu 25 fl., wenn sie die von ihnen angezeigten Preise überschreiten oder gegen ortspolizeiliche Vorschrift eine Erhöhung ihrer Preise eintreten

lassen, ohne wenigstens 3 Tage vorher der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht oder deren Bewilligung zur früheren Aenderung der Preise erlangt zu haben.

Art. 199. Die im vorhergehenden Artikel genannten Gewerbetreibenden unterliegen einer Geldstrafe bis zu 25 fl., wenn sie ohne genügenden Entschuldigungsgrund, solange ihre Vorräthe reichen, einem Käufer die Abgabe ihrer Verkaufsgegenstände gegen Zahlung verweigern.

Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe, welche den Betrieb ihres Gewerbes ohne genügende Entschuldigung einstellen, ohne solches wenigstens 14 Tage zuvor der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben, werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Art. 200. An Geld bis zu 10 fl. werden gestraft:

1) Bäcker, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über Bezeichnung bestimmter Brodwaaren mit auf denselben aufgedrückten Zeichen und das Ausbacken bestimmter Brodwaaren nach den herkömmlichen oder polizeilich festgesetzten Gewichtsgrößen zuwiderhandeln;

2) Metzger und andere zum Feilbieten von Fleisch berechtigte Personen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften über das Schlachten von Vieh außer den öffentlichen Schlachthäusern, die Schlachtordnung in den letzteren, den Verkauf von Fleisch außer den öffentlichen Fleischbänken und die Ordnung des Verkaufs in den letzteren, sowie über Güte und Gewicht der Zuwagen zuwiderhandeln.

Art. 201. An Geld bis zu 50 fl. wird gestraft:

1) wer an Orten, an welchen die Preise von Getreide, Hopfen oder Schlachtvieh zum Zwecke polizeilicher Taxbestimmungen amtlich zu ermitteln sind, in Bezug auf solche Gegenstände Scheinverträge abschließt oder erdichtete Verträge der Behörde als abgeschlossen anzeigt;
2) wer die nach Gesetz oder polizeilicher Vorschrift ihm obliegende Anzeige wirklich abgeschlossener Verträge über die in Ziff. 1 bezeichneten Gegenstände verabsäumt oder hiebei wissentlich bezüglich des Preises oder der auf das Preisverhältniß Einfluß übenden Vertragsbestimmungen unwahre oder unvollständige Angaben macht;
3) wer wissentlich zu den in Ziff. 1 und 2 bezeichneten Handlungen mitwirkt.

Die in Ziff. 2 angeführten polizeilichen Vorschriften werden von jenen Behörden erlassen, in deren Zuststäntigkeit die Feststellung der betreffenden Taxe liegt.

Art. 202. Zuwiderhandlungen gegen die Marktordnung. Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr mit Getreide auf öffentlichen Getreideschrannen werden an Geld bis zu 50 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen die durch ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Ordnungen für den Verkehr auf Messen und Jahrmärkten, auf Vieh-, Holz- und Viktualienmärkten und auf Märkten für den Verkehr mit Rohstoffen oder Waaren irgend einer Art werden an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften

über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehres auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu 10 fl. gestraft.

Durch die ortspolizeilich festgesetzten Schrannen= oder Marktordnungen kann weder der Handel mit Gegenständen des Marktverkehres, welche noch nicht in die Markung des Marktortes gebracht worden sind, verboten, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch die freie Abfuhr der am Markt= oder Schrannentage unverkauft gebliebenen Vorräthe verboten oder beschränkt werden.

Art. 203. Gemeinschaftliche Bestimmung. Die nach Maßgabe der Art. 200 — 202 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Betretung. Die auf Grund der Art. 196 und 197 konfiszirten Gegenstände sind, insoweit sie nicht zur Vernichtung bestimmt sind, der Armenflege desselben Ortes zu überlassen.

Vierzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Gewerbs= und Erwerbs=Polizei.

Art. 204. Unberechtigtes Hausiren. Unberechtigte Hausirer werden, insoferne das Gesetz in Bezug auf das Hausiren mit besonderen Arten von Gegenständen nichts Anderes verordnet,

an Geld bis zu 25 fl., im Rückfalle an Geld bis zu 50 fl. oder mit Arrest bis zu 14 Tagen gestraft.

In gleicher Weise werden Handelsleute, Handlungsreisende und ständige Handelsagenten gestraft, welche mit oder ohne Muster Bestellungen aufsuchen, insoferne solches nicht bei berechtigten Kaufleuten oder bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für deren Fabrikation oder Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge geschieht.

Die Bestimmung des Abs. 2 findet auf Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, auf Reisende und Agenten von solchen, insoferne letztere die nach Verordnung erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, keine Anwendung. Außerdem können durch Verordnung auch zu Gunsten anderer Gewerbe für das ganze Land oder für einzelne Theile Ausnahmen gemacht werden.

Art. 205. Uebertretung der Hafen- und Lände-Ordnungen. Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegt die Uebertretung der durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Hafen- und Ländeordnungen, soweit nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, eine höhere Strafe zulässig ist.

Art. 206. Uebertretung der Lohnkutscher-, Boten- und Stellwagenordnungen. Die Uebertretung der durch oberpolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für Lohnkutscher, Stellwagenunternehmer, Land- und Wasserboten wird an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen gestraft.

Die zur Zeit bestehenden Beschränkungen der Gewerbsbefugnisse der in Abs. 1 bezeichneten Personen können durch oberpolizeiliche Vorschrift aufgehoben, neue Be-

schränkungen solcher Befugnisse aber in Zukunft nur durch Gesetz eingeführt werden.

Art. 207. Uebertretung der Ordnungen für die im öffentlichen Interesse für bestimmte Dienstleistungen besonders aufgestellten Personen. An Geld bis zu 25 fl. werden Personen gestraft, welche gewerbsmäßig ohne polizeiliche Bewilligung an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden berechtigte Unternehmer der in Abs. 1 bezeichneten Transportmittel und deren Bedienstete, sowie Lohnbediente und Fremdenführer gestraft, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffende Verrichtung zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. unterliegen Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güterschaffnern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Lastträgern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten unbefugt und gewerbsmäßig befassen, insoferne für die betreffende Dienstleistung von der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt Personen mit ausschließlicher Berechtigung aufgestellt sind.

An Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen, im Rückfalle an Geld bis zu 25 fl. oder mit Arrest bis zu 8 Tagen werden Personen gestraft, welche von der Gemeindebehörde für die in Abs. 3 genannten Verrichtun-

gen aufgestellt sind, wenn sie den durch ortspolizeiliche Vorschrift erlassenen Ordnungen für die betreffenden Verrichtungen zuwiderhandeln.

Art. 208. Unbefugte Gewerbsausübung. Wer außer den im gegenwärtigen Gesetzbuche besonders vorgesehenen Fällen ein Gewerbe, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist, ausübt, ohne eine solche erlangt zu haben, und wer ein solches Gewerbe auszuüben fortfährt, nachdem die Ausübung desselben von der zuständigen Behörde auf bestimmte Zeit eingestellt oder gänzlich eingezogen worden ist, wird an Geld bis zu 50 Gulden gestraft, womit im Rückfalle Arrest bis zu 14 Tagen verbunden werden kann.

Wer in den Landestheilen diesseits des Rheines einen Erwerbszweig, welcher nach Art. 8 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, zu den freien Gewerben oder Erwerbsarten gehört, dessen Betrieb jedoch nach bestehenden Verordnungen durch die Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines bedingt ist, ausübt, ohne dieser Bedingung entsprochen zu haben, und wer einen solchen Erwerbszweig auszuüben fortfährt, nachdem der Lizenzschein von der zuständigen Behörde ihm wieder entzogen worden ist, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Der letztgenannten Strafe unterliegen Gewerbsinhaber und Inhaber von Lizenzscheinen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche ihre Befugnisse überschreiten, desgleichen Gewerbsleute in der Pfalz, welche sich bei Ausübung ihres Gewerbes eines Uebergriffes in die ausschließlichen Befugnisse eines andern Gewerbes schuldig machen, zu dessen Betrieb eine besondere Konzession erforderlich ist.

Eingriffe in die Befugnisse der Inhaber von Gewerbsprivilegien werden nach Art. 9 des Gesetzes vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, welcher auch für die Pfalz in gesetzliche Kraft tritt, gestraft.

Vorbehaltlich der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde befugt, den unberechtigten Betrieb einzustellen.

(Siehe Anhang II.)

Art. 209. Beurtheilung der Gewerbsberechtigungen. In welchen Fällen zur Ausübung eines Gewerbes oder Erwerbszweiges mit Einschluß des Verkehrs auf Messen und Märkten eine besondere polizeiliche Bewilligung erforderlich ist, und welche Befugnisse den einzelnen Gewerb- und Erwerbtreibenden zustehen, ist außer den für einzelne Fälle getroffenen Anordnungen des gegenwärtigen Gesetzbuches nach den in jedem Landestheile bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, sowie nach den auf Grund der letzteren erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften in den Landestheilen diesseits des Rheines, außerdem nach den in Gemäßheit des Art. 5 Ziff. 1 des Gesetzes vom 11. Septbr. 1825, die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, erlassenen Ordnungen und dem rechtlich begründeten Herkommen zu bemessen.

Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen den Gegenstand des Wochenmarktverkehres bildenden Lebensmitteln ist freigegeben uno soll im Verordungswege weiteren Beschränkungen, als im gegenwärtigen Gesetzbuche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden.

Die Berechtigung der Ausländer zur Ausübung des

Handels mit den in Abs. 2 bezeichneten Gegenständen wird durch Verordnung geregelt.

Art. 210. Uebertretungen der Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbtr. Gewerbsgehilfen und Handwerksgesellen in den Landestheilen diesseits des Rheines, welche bei einem Gewerbsherrn oder Meister aufgenommen sind und einzelne Gewerbs- oder Handwerksarbeiten für eigene Rechnung unternehmen, Gewerbsherren und Meister, welche das Arbeiten ihrer Gehilfen oder Gesellen für eigene Rechnung dulden, werden an Geld bis zu 25 fl., womit im Rückfalle Arrest bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, gestraft.

Art. 211. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche den sogenannten blauen Montag feiern, werden an Geld bis zu 10 fl. oder mit Arrest bis zu 3 Tagen gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen die genannten Personen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen, auf Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters, insoferne ein solcher Antrag binnen 14 Tagen nach der Uebertretung gestellt wird.

Unabhängig von der Strafverfolgung ist die Polizeibehörde berechtigt, die Uebertreter im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 2 auf Antrag des Gewerb- oder Fabrikherrn oder dessen Stellvertreters, im Falle der Zuwiderhandlung gegen Abs. 1 auch ohne solchen Antrag zur Arbeit zwangsweise vorführen zu lassen.

Art. 212. Gesellen- und Handwerks-Mißbräuche. Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter, welche sich ein Strafrecht über Meister, Arbeitgeber, Gesellen oder Mitarbeiter anmassen oder sich an Verrufserklärungen oder anderen durch oberpolizeiliche Vorschrift verbotenen Handwerksmißmißbräuchen betheiligen, sind mit Arrest bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 50 fl. zu strafen.

Gleicher Strafe unterliegen Gewerbsmeister, welche sich bei solchen Uebertretungen betheiligen.

Art. 213. Uebertretung der Bestimmungen über die Verwendung von jugendlichen Personen in Fabriken und Gewerken. An Geld bis zu 50 fl. werden Inhaber von Fabriken, Berg-, Hütten- oder Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerken und deren Stellvertreter gestraft, wenn sie den Verordnungen über Beschäftigung jugendlicher Personen unter 16 Jahren zuwiderhandeln.

Im Rückfalle kann die Strafe bis zu 100 fl. erhöht werden und ist außerdem der Polizeirichter ermächtigt, dem Bestraften die Beschäftigung von Personen unter 16 Jahren auf bestimmte Zeit, jedoch nicht auf länger als auf 2 Jahre, zu untersagen.

Zuwiderhandlungen gegen solche Verbote sind mit Geldstrafe bis zu 100 fl., womit Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden kann, zu strafen.

Die auf Grund dieses Artikels erkannten Geldstrafen fallen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Fünfzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf das Dienstbotenwesen.

Art. 214. Uebertretungen der Dienstboten und Dienstherrschaften. Einer Arreststrafe bis zu drei Tagen oder einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegen Dienstboten, welche:

1) im Falle sie sich weiter verdingen, ihrer Dienstherrschaft nicht rechtzeitig aufkündigen,
2) sich an mehrere Dienstherrschaften zugleich verdingen,
3) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen oder gesetzlichen Zeit nicht in den Dienst eintreten,
4) ohne genügenden Rechtfertigungsgrund vor Ablauf der bedungenen oder gesetzlichen Dienstzeit den Dienst verlassen,
5) an abgeschafften Feiertagen oder anderen Werktagen das Arbeiten verweigern,
6) zur Arbeitszeit sich in Wirthshäusern, auf Spielplätzen oder in Winkelkneipen herumtreiben,
7) hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreter sich zu Schulden kommen lassen oder gegen dieselben die Pflicht der schuldigen Achtung gröblich verletzen, oder
8) ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft oder deren Stellvertreters Jemanden beherbergen oder zur Nachtzeit die Behausung ordnungswidrig verlassen.

Verlassen landwirthschaftliche Dienstboten ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur Aerndtezeit den Dienst, so kann auf Arrest bis zu 8 Tagen erkannt und derselbe geschärft werden.

Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 7 bezeichneten Uebertretungen werden nur dann gestraft, wenn binnen 14 Tagen nach verübter That ein desfallsiger Antrag der Dienstherrschaft oder ihres Stellvertreters gestellt worden ist.

Unabhängig von der Strafverfolgung steht der Polizeibehörde die Befugniß zu, Dienstboten, welche widerrechtlich den Antritt oder die Fortsetzung des Dienstes verweigern, der Dienstherrschaft auf ihren oder ihres Stellvertreters Antrag zwangsweise vorzuführen.

Art. 215. An Geld bis zu 5 fl., im Rückfalle bis zu 10 fl., werden Dienstherrschaften gestraft, welche den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften über die Anzeige des Ein- und Austrittes von Dienstboten, sowie über die Vorlage und Aufbewahrung der Dienstbücher zuwiderhandeln.

Einer Geldstrafe bis zu 5 fl. unterliegen Dienstboten, welche von ihrer Dienstherrschaft den Auftrag erhalten haben, anstatt derselben ihren Dienst-Ein- oder Austritt bei der Ortspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen, und diese Anzeige verabsäumen.

Art. 216. An Geld bis zu 10 fl, wird gestraft, wer wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten für die nämliche Zeit für sich dingt oder einem Dienstboten bei Auflösung des Dienstverhällnisses polizeilicher Aufforderung ungeachtet die Ausstellung des Zeugnisses im Dienstbuche verweigert.

Art. 217. Mit Arrest bis zu 8 Tagen oder an Geld bis zu 25 fl. werden Dienstherrschaften und Dienstboten

gestraft, welche bei Eingehung eines Dienstvertrages unsittliche Bedingungen festsetzen.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, welche in einen Scheindienst treten oder einen solchen gestatten.

Art. 218. Uebertretungen der Gesindeverdinger. Wer ohne die nach ortspolizeilicher Vorschrift erforderliche Bewilligung sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt, wird an Geld bis zu 25 fl. gestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich mit der Verdingung von Dienstboten gewerbsmäßig befaßt und wissentlich einen bereits verdungenen Dienstboten einer anderen Herrschaft zur Dingung empfiehlt.

Art. 219. Gemeinschaftliche Bestimmung. Die nach Maßgabe der Art. 214—218 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertung.

Sechzehntes Hauptstück.

Uebertretungen in Bezug auf Land- und Forstwirthaft, Jagd und Fischerei.

Art. 220. Unberechtigte Ausübung des Privatbeschälgeschäftes. Wer das Privatbeschälgeschäft, ohne einen durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt oder den ihm angewiesenen Bezirk überschreitet, unterliegt einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal verwendet wird.

Art. 221. Unbefugte Verwendung von Zuchtstieren. An Geld bis zu 15 fl. wird gestraft, wer, ohne den durch Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, Zuchtstiere, welche zur Benützung für die gesammte Rindviehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht verwendet, verwenden läßt oder auf Gemeindeweiden treibt.

Art. 222. Verbotenes Umherlaufenlassen von Vieh. Wer gegen ortspolizeiliches Verbot sein Vieh außerhalb geschlossener Höfe oder anderer umfriedeter Räume ohne gehörige Aufsicht umherlaufen läßt, wird an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 223. Uebertretungen in Bezug auf Viehweide. An Geld bis zu 10 Gulden wird gestraft:

1) wer die Viehweide zur Nachtzeit ausübt oder ausüben läßt;
2) wer das während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen bleibende Vieh vor Sonnenaufgang auf die Weide bringt oder später als eine Stunde nach Sonnenuntergang wieder eintreibt;
3) wer Weidevieh, welches nicht während der Nachtzeit im Freien in Hürden oder anderen geschlossenen Räumen verbleibt, später als eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Stalle bringt oder früher als eine Stunde vor Sonnenaufgang zur Hut wieder austreibt.

Eine Ausnahme von dem Verbote der Nachtweide tritt bei der Alpenweide und bei der Weide auf jenen Grundstücken ein, welche von allen Seiten so umschlossen sind, daß dadurch das Austreten des Viehes verhindert wird.

Weitere Ausnahmen von dem Verbote der Nachtweide sind von der Kreisverwaltungsstelle für solche Gegenden

zu machen, in welchen die Nachtweide auf nicht umschlossenen Grundstücken bisher üblich gewesen ist oder nach den eigenthümlichen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht entbehrt werden kann. Hierbei hat die Kreisverwaltungsstelle zugleich die Befugniß, die zum Schutze gegen Beschädigungen und Mißbräuche erforderlichen Vorschriften zu erlassen, deren Uebertretung die in dem gegenwärtigen Artikel bestimmte Strafe nach sich zieht.

Art. 224. An Geld bis zu 10 fl. wird gestraft, wer Vieh, welches weder durch genügende Umfriedung des Weideplatzes noch durch Anbinden an dem Austreten in fremde Grundstücke gehindert ist, ohne Hirten weiden läßt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zur Hut schulpflichtige Kinder mit Versäumung ihrer Schulpflicht verwendet.

Art. 225. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt, wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden, Grundstücken erlassen werden.

Art. 226. Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften. Einer Geldstrafe bis zu 10 fl. unterliegt:

1) wer den ortspolizeilichen Vorschriften über die Schließung der Weinberge und den Anfang der Weinlese in solchen Weinbergen, die weder gänzlich eingeschlossen sind, noch vereinzelt liegen, zuwiderhandelt;
2) wer Obstbäume, Gesträuche oder Hecken innerhalb

des von der Ortspolizeibehörde bestimmten Umkreises und öffentlich bekannt gemachten Termines von Raupen und Raupennestern nicht gehörig reinigt;

3) wer Hausgeflügel während der durch ortspolizeiliche Vorschrift verbotenen Zeit auf die Felder auslaufen läßt oder Feldtauben zur Saat- oder Aerndtezeit innerhalb des durch die Ortspolizeibehörde bestimmten und öffentlich bekannt gemachten Termines nicht eingeschlossen hält;

4) wer den distrikts- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, durch welche den Grundbesitzern gemeinschaftliche Leistungen zum Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere auferlegt werden.

Art. 227. Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über die Nachlese in Feldern und Weinbergen oder gegen sonstige von der Ortspolizeibehörde zum Schutze des landwirthschaftlichen Eigenthumes, der Feldwege und der auf der Flurmarkung befindlichen Abzugsgräben erlassene feldpolizeiliche Vorschriften werden an Geld bis zu 5 fl. gestraft.

Art. 228. Die auf Grund der Artikel 221—227 erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Dritttheilen in die Armenkasse des Ortes der Uebertretung.

Art. 229. *Uebertretungen in Bezug auf Jagd- und Forstpolizei.* Die Uebertretung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausübung der Jagd und der nach Maßgabe des Gesetzes im Verordnungswege erlassenen jagdpolizeilichen Vorschriften wird nach den hierüber bestehenden Gesetzen gestraft.

Auf Personen, welche bei Ausübung des Jagdrechtes eine gemäß Art. 70 des gegenwärtigen Gesetzbuches verbotene Waffe führen, sind die Bestimmungen jenes Artikels anwendbar.

Unbeschadet der nach Maßgabe des Abs. 1 verwirkten Strafe unterliegt Wild, welches mit Uebertretung der die Hege oder Hegezeit betreffenden Bestimmungen erlegt wird, desgleichen Wild, welches während der für die betreffende Wildgattung festgesetzten Hegezeit, und nachdem seit deren Eintritt 14 Tage verstrichen sind, ohne von der Distriktspolizeibehörde bewilligte Terminsverlängerung zum Verkauf gebracht wird, der Konfiskation. Der Erlös daraus fließt in die Armenkasse des Ortes der Betretung.

Art. 230. Die Bestrafung der Uebertretung forstpolizeilicher Bestimmungen richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetzen.

Art. 231. *Uebertretungen in Bezug auf Fisch- und Krebsfang.* Einer Geldstrafe bis zu 25 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 8 Tagen unterliegt:

1) wer den bestehenden Fischereiordnungen oder den oberpolizeilichen Vorschriften über die Zeit und Art des Fisch- und Krebsfanges zuwiderhandelt;
2) wer außer der durch Herkommen oder ortspolizeiliche Vorschrift festgesetzten Frist und außer Nothfällen Fischwasser ohne vorgängige rechtzeitige Benachrichtigung des Fischereiberechtigten gänzlich abzapft oder ablaufen läßt;
3) wer unbefugt oder gegen ein ihm besonders eröffnetes distriktspolizeiliches Verbot Fischwasser schlämmt oder

aus demselben Binsen, Schilfgewächse oder andere Wasserpflanzen räumt oder Wassergräser an den Rinnsalen abmäht.

Ein solches Verbot kann für die zur Nutzung des Wassers oder der Wasser- und Uferpflanzen berechtigten Personen nicht auf die Monate August und September erstreckt werden.

Bei den unter Ziff. 1 bezeichneten Uebertretungen kann im Rückfalle Geld- und Arreststrafe mit einander verbunden werden.

Die bei der verbotenen Art der Ausübung des Fisch- und Krebsfanges gebrauchten Geräthe werden konfiszirt.

Fische, deren Fang während der Laichzeit verboten ist, oder welche das vorgeschriebene Normalmaß oder Normalgewicht nicht haben, unterliegen der Konfiskation, wenn sie zu Markte gebracht oder sonstwie feilgeboten werden.

Die dermalen bestehenden Fischereiordnungen können durch oberpolizeiliche Vorschrift revidirt und abgeändert werden.

Anhang I.

Kurze Anmerkungen zum Polizeistrafgesetzbuche.

A. Das Verfahren in Uebertretungssachen in den Landestheilen diesseits des Rheins.

Dasselbe wird durch das Einführungsgesetz vom 10. November1861 in den Artikeln 31, und Art. 66—78 geregelt. Diese Artikel lauten:

Art 31. Die Uebertretungen werden, insoweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz durch die Einzelnrichter, in zweiter durch die Bezirksgerichte in Senaten, welche einschlüssig des Vorstandes mit drei Richtern besetzt sind, abgeurtheilt.

Diejenigen Uebertretungen, welche mit einer das in Art. 20 und 26 des Strafgesetzbuches und in Art. 5 und 6 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmte höchste Maß übersteigenden Strafe bedroht sind, werden in erster Instanz von den Bezirksgerichten, in zweiter Instanz von den Appellationsgerichten und zwar ganz in der für die Behandlung der Vergehensfälle vorgeschriebenen Weise abgeurtheilt.

Das Oberappellationsgericht bildet in allen Verbrechens=, Vergehens= und Uebertretungssachen den Kassationshof für das ganze Königreich.

Bei den Einzelngerichten in den Landestheilen diesseits des Rheins werden die Geschäfte der Staatsanwaltschaft entweder von besonders hiefür ernannten staatsanwaltschaftlichen Beamten oder Funktionären oder von denjenigen Staats= oder Gemeindebediensteten, welche damit von den einschlägigen Staatsministerien, und zwar insoweit, als es sich um Verwendung von Gemeindebediensteten handelt, nach vorheriger Vereinbarung mit der betreffenden Gemeinde, beauf=

tragt sind, unter Aufsicht und Leitung der an den betreffenden Bezirks- und Obergerichten aufgestellten Staatsanwälte versehen.

An der Zuständigkeit und Einrichtung der Forststrafgerichte des diesseitigen Bayerns und der Pfalz, sowie an dem bei diesen Gerichten bestehenden Verfahren wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

Soweit das gegenwärtige Gesetz in Betreff des Verfahrens keine besonderen Bestimmungen enthält, bleibt es bei den Vorschriften der dermalen in den verschiedenen Landestheilen über das Verfahren in Strafsachen geltenden Gesetze.

Art. 66. Bis zum Erscheinen eines allgemeinen Gesetzbuches über das Strafverfahren hat sich in den Landestheilen diesseits des Rheines das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Einzelnrichter gehörigen Uebertretungssachen, soweit für dieselben nicht durch Spezialgesetze besondere Eigenthümlichkeiten vorgeschrieben sind und vorbehaltlich der im gegenwärtigen Gesetze, namentlich in den Art. 68 bis 79 enthaltenen besonderen Bestimmungen im Allgemeinen nach den für das Verfahren in Vergehenssachen, welche nicht zur schwurgerichtlichen Zuständigkeit gehören, vorgezeichneten Grundsätzen zu richten.

Art. 67. Eine Voruntersuchung findet bei den in Art. 67 bezeichneten Uebertretungen nicht statt. Ist eine Uebertretung angezeigt, so hat der Staatsanwalt die an ihn gekommene oder von ihm kurz aufgenommene und nöthigenfalls durch weitere Erkundigung vervollständigte Anzeige dem Richter mit dem schriftlichen oder mündlichen Antrage auf Festsetzung der Hauptverhandlung zu übergeben. Sowohl dem Richter als dem Staatsanwalte steht die Befugniß zu, wenn sie Aufschlüsse oder Erhebungen für nöthig erachten, dieselben von den Polizeibehörden oder der Gendarmerie zu erholen.

Art. 68. Ist der Beschuldigte verhaftet, so muß der in Art. 67 bezeichnete Antrag längstens binnen vierundzwanzig Stunden gestellt und falls nicht besondere Hinderungsursachen entgegenstehen, sogleich zur Hauptverhandlung geschritten werden, zu welcher der Beschuldigte ohne weitere Vorladung vorgeführt wird. Ist er der That geständig oder sind die Schuld- und Vertheidigungsbeweismittel sogleich zur Hand, so soll in der Regel auf der Stelle die Hauptverhandlung vollständig gepflogen und das Urtheil gefällt werden. Wenn dies

nicht thunlich ist, so soll jedenfalls der verhaftete Beschuldigte sogleich über die Anschuldigung und über seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel vernommen und hienach zur Fortsetzung der Hauptverhandlung ein möglichst naher Termin anberaumt werden.

Art. 69. Nicht verhaftete Beschuldigte sind vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 76 zur Hauptverhandlung durch schriftlichen Befehl vorzuladen, welcher die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Uebertretungsfalles mit dem Beifügen zu enthalten hat:

1) daß es dem Beschuldigten freistehe, seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel mitzubringen oder solche dem Gerichte so zeitig anzuzeigen, daß sie noch zur Verhandlung beigeschafft werden können;
2) daß im Falle des Ausbleibens des Beschuldigten die Verhandlung und Aburtheilung dennoch stattfinden werde.

Erlassung von Steckbriefen oder Ediktalladungen finden nicht statt.

Art 70. Der Beschuldigte kann sich bei der Hauptverhandlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die in Gegenwart eines solchen Vertreters gepflogene Verhandlung hat gleiche Wirkung mit der in Gegenwart des Beschuldigten gepflogenen. Zur Legitimation des Bevollmächtigten genügt eine vom Gemeindevorstande beglaubigte Privatvollmacht.

Auch kann sich der erschienene Beschuldigte durch einen Rechtskundigen verbeistanden lassen.

Art. 71. Zeugen und Sachverständige sind auf Handgelöbniß an Eidesstatt, Beamte und eidlich verpflichtete öffentliche Diener, wenn sie über eine von ihnen bei Ausübung ihres Amtes oder Dienstes wahrgenommene Thatsache aussagen, unter Erinnerung an ihren Diensteid zu vernehmen. Letzteres hat auch bei jenen Sachverständigen zu geschehen, die ein- für allemal als solche beeidigt sind.

Ob und welche Aktenstücke bei der Hauptverhandlung zu verlesen seien, bleibt dem Ermessen des Richters anheimgestellt.

Art. 72. Ungehorsam der Zeugen und Sachverständigen, sowie ungebührliches Benehmen derselben oder des Beschuldigten vor Gericht kann mit Arrest bis zu drei Tagen oder an Geld bis zu zehn Gulden, — ungebührliches Benehmen des Vertreters oder Vertheidi-

gers mit Verweis oder Geldstrafe bis zu zehn Gulden von dem Einzelnrichter beahndet werden.

Art. 73. Ueber die Hauptverhandlung führt der Protokollführer ein von ihm und dem Richter zu unterzeichnendes Sitzungsprotokoll, in welchem der wesentliche Inhalt der Verhandlung kurz vorgemerkt wird. Die Urtheile sind mit kurzen Gründen über die That- und Rechtsfrage in fortlaufende Register niederzuschreiben und in der Sitzung zu verkünden. Die Verkündung erfolgt in der Regel unmittelbar nach der Verhandlung Nur ausnahmsweise kann sie auf einen der nächsten Tage verschoben werden, in welchem Falle am Schlusse der Verhandlung dem Beschuldigten oder seinem Vertreter die Zeit, wann die Urtheilsverkündung stattfinden wird, genau angegeben werden muß.

Art. 74. Wenn der Beschuldigte ungeachtet richtig geschehener Ladung weder in Person noch durch einen bevollmächtigten Vertreter erscheint, so kommen die für das Ungehorsamsverfahren in Vergehenssachen geltenden Vorschriften zur analogen Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß es dem Beschuldigten freisteht, statt des ihm zustehenden Einspruchs sogleich die Berufung zu ergreifen.

Art. 75. In allen Fällen, in welchen der Beschuldigte nicht verhaftet ist, kann der Richter, wenn er die Uebertretung für genügend bescheiniget erachtet, auf staatsanwaltschaftlichen Antrag sofort ohne vorgängige Vernehmung des Beschuldigten die entsprechende Strafverfügung erlassen. Dieselbe ist dem Beschuldigten schriftlich zuzustellen, wenn sie aber in Haupt- oder Nebensache einen anderen als den vom Staatsanwalte beantragten Ausspruch enthält, so soll sie zunächst dem Staatsanwalte mitgetheilt und dem Beschuldigten erst dann zugestellt werden, wenn der Staatsanwalt seine Beruhigung hiebei erklärt oder binnen drei Tagen vom Tage der geschehenen Mittheilung an gerechnet, einen Antrag auf Einleitung der Hauptverhandlung nicht gestellt hat.

Art. 76. Die in Art. 75 erwähnte Strafverfügung hat zu enthalten:

1) die deutliche Bezeichnung des den Gegenstand der Bestrafung bildenden Uebertretungsfalles;
2) die Festsetzung der Strafe, der etwaigen Straffolgen und des

Kostenpunktes mit kurzer Angabe der Beweisgründe und der gesetzlichen Vorschriften, worauf sich der Ausspruch gründet;

3) die Eröffnung, daß der Beschuldigte, wenn er sich durch die Verfügung beschwert erachte, innerhalb der auf den Tag der Zustellung zunächst folgenden acht Tage bei Vermeidung des Eintritts der Rechtskraft der Verfügung seinen Einspruch gegen dieselbe bei Gericht schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und zugleich seine allenfallsigen Vertheidigungsbeweismittel anzugeben habe.

Bringt der Beschuldigte innerhalb der festgesetzten Frist Einwendungen gegen die Strafverfügung vor, so ist dieselbe als nicht erlassen zu betrachten und die Hauptverhandlung in gewöhnlicher Weise festzusetzen. Anderen Falles hat die Strafverfügung die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils.

Art. 77. Die Berufung gegen das Urtheil erster Instanz ist binnen acht Tagen bei dem Gerichte erster Instanz mündlich zu Protokoll oder schriftlich anzumelden und auszuführen.

Hat die Verhandlung in Gegenwart des Beschuldigten oder seines Vertreters stattgefunden und ist das Urtheil unmittelbar nach der Verhandlung oder zu der am Schlusse derselben bestimmten Zeit verkündet worden, so läuft die Berufungsfrist vom Tage der Verkündung, in den übrigen Fällen vom Tage der Zustellung des Urtheils an.

Art. 78. Eine Wiederaufnahme des Strafverfahrens gegen Endurtheile ist in Uebertretungsfällen nicht zuläßig.

Ueber die Untersuchungshaft enthalten die Art. 41, 42, 44, 45, 46, 50 und 51 des Einführungsgesetzes nachfolgende besondere Bestimmungen:

Gegen Heimathlose und Landstreicher, deßgleichen gegen Ausländer, bei welchen darüber, daß sie sich auf Vorladen vor Gericht stellen und dem Urtheile Genüge leisten werden, gegründeter Zweifel besteht, ist wegen jeder strafbaren Handlung Untersuchungshaft zuläßig.

Findet eine Verhaftung wegen einer Uebertretung statt, deren Aburtheilung dem Einzelnrichter zusteht, so ist letzterer

auch zur Erlassung des Verhafts- beziehungsweise Verwahrungsbefehls befugt.

Die Verhaftung ist nur dann anzuordnen, wenn nicht durch Beschlagnahme von Legitimationsurkunden, besondere Ueberwachung, schleunige abgesonderte Vernehmung von Mitbeschuldigten oder Zeugen oder sonstige gelindere Mittel die Erreichung desselben Zweckes mit Sicherheit zu erwarten ist.

Außerdem ist bei allen strafbaren Handlungen die provisorische Festnahme derjenigen, welche auf frischer That betreten werden, dann gestattet, wenn sie sich über ihre Person nicht befriedigend auszuweisen vermögen oder die Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern. Diese Festnahme kann auch ohne richterlichen Befehl von Polizeibehörden, Gendarmen und andern Dienern der öffentlichen Gewalt vorgenommen werden. Dieselben müssen jedoch den Festgenommenen, falls er nicht von ihnen selbst wegen Wegfalls der Ursachen der Festnahme wieder alsbald freigegeben wird, ohne Verzug dem zuständigen Einzelnrichter vorführen oder vorführen lassen. Der Einzelnrichter kann den in solcher Weise Vorgeführten wegen jeder strafbaren Handlung in Untersuchungshaft nehmen und Verwahrungsbefehl gegen ihn erlassen, muß ihn aber, wenn ein anderer Grund der Verhaftung nicht besteht, unverzüglich wieder in Freiheit setzen, sobald er sich über seine Person befriedigend ausweist, beziehungsweise eine Fortsetzung der strafbaren Handlung nach den Umständen mit Grund nicht mehr zu befürchten ist. Ist die Haft nur zu dem Zwecke angeordnet worden, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, so darf dieselbe in keinem Falle über 24 Stunden fortgesetzt werden.

Der auf Befehl des Einzelnrichters in Untersuchungshaft Gebrachte hat das Recht, sich jeden Augenblick wegen seiner Verhaftung beim Bezirksgerichte zu beschweren und seine Freilassung zu verlangen. Er kann die Beschwerde schriftlich selbst oder durch einen Anwalt oder sonstigen Bevollmächtigten einreichen, oder dem Gerichtsschreiber des Einzelngerichtes zu Protokoll geben. Das Bezirksgericht entscheidet darüber in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Ein Rechtsmittel ist gegen diese Entscheidung nicht zulässig.

Die in Gemäßheit dieser Bestimmungen stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei.

Der in Haft Genommene kann auch Freilassung gegen Sicherheitsleistung verlangen.

Die Entscheidung steht, wenn die Untersuchungshaft von einem Einzelnrichter angeordnet wurde, diesem zu. Wird dem Gesuche entsprochen, so bestimmt der Einzelnrichter zugleich die Summe, für welche Sicherheit zu leisten ist. Bei Uebertretungen ist die Summe der zu leistenden Sicherheit nach Verhältniß der Strafe, mit welcher die Uebertretung bedroht ist, und unter Hinzufügung eines entsprechenden Betrages für die muthmaßlichen Kosten und den etwaigen Schadensersatz zu bestimmen.

Gegen den das Gesuch abweisenden Beschluß, sowie zu dem Zwecke, um eine Minderung der festgesetzten Sicherheitssumme zu bewirken, ist dann, wenn die Haft vor erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, immer, wenn die Verhaftung nach erfolgter Verurtheilung angeordnet wurde, aber nur in dem Falle, daß auch in der Hauptsache appellirt wurde, Berufung an das nächst höhere Gericht gestattet. Letzteres entscheidet über die Berufung in geheimer Sitzung nach schriftlicher oder mündlicher Vernehmung des Staatsanwalts. Nichtigkeitsbeschwerde ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann durch baare Erlegung des Betrages, durch Deponirung bayerischer Staats- oder sonstiger volle Sicherheit gewährender Werthpapiere, durch Verpfändung von in Bayern gelegenen Immobilien oder durch Stellung eines zahlungsfähigen Bürgen geleistet werden. Ueber die Annehmbarkeit der Sicherheitsleistung entscheidet der Einzelnrichter und es finden hiegegen keine Rechtsmittel statt.

Dem Bürgen steht weder die Rechtswohlthat der Vorausklagung noch beim Vorhandensein mehrerer Bürgen die Rechtswohlthat der Theilung zu.

Die in Gemäßheit der Abs. 3 und 4 stattfindenden Verhandlungen sind tax- und stempelfrei, die zur Stellung der Sicherheit erforderlichen Verhandlungen aber sind tax- und stempelpflichtig.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes angeordnete Freilassung eines Beschuldigten hindert den Beschädigten nicht, für seine Ansprüche alle Sicherheitsmaßregeln zu ergreifen, welche nach sonstigen Gesetzen zulässig sind.

Wird der gegen Sicherheit in Freiheit Gesetzte im Laufe der

Untersuchung oder nach ergangenem Urtheile wieder verhaftet, so erlischt damit die geleistete Sicherheit.

Außerdem erlischt die Sicherheit, wenn das Verfahren eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist, oder wenn er dem gegen ihn ergangenen Urtheile Genüge geleistet hat.

Die Zurückgabe der hinterlegten Beträge oder Werthpapiere und die Löschung der geschehenen Hypotheceinträge findet auf amtliches Zeugniß des betreffenden Gerichts oder Untersuchungsrichters statt.

Leistet derjenige, welcher gegen Sicherheitsleistung in Freiheit gesetzt worden ist, dem gegen ihn ergangenen Urtheile nicht Genüge, so haftet die Sicherheit vorerst für die Kosten, sodann für die dem Beschädigten etwa gebührende Entschädigung, und zwar hiefür selbst in dem Falle, daß der Beschädigte nicht als Civilpartei aufgetreten ist, und endlich für die Geldstrafe. Der etwaige Ueberschuß ist der Staatskasse verfallen.

B. Aeltere Bestimmungen, deren Uebertretung mit Strafe bedroht ist und die neben dem neuen Straf- und Polizeistrafgesetzbuche aufrecht erhalten bleiben.

Als solche bezeichnet Art. 3 des Einführungsgesetzes:

1) Alle Bestimmungen in Bezug auf Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten oder Privilegien;
2) alle Bestimmungen über Contraventionen und Defraudationen in Bezug auf Regalien, auf Zoll-, Steuer-, Stempel-, Post-, Aufschlags- und ähnliche Gefälle, soweit nicht in den neuen Strafgesetzbüchern oder im Einführungsgesetze Abänderungen getroffen sind; dann die Bestimmungen über unbefugte Verweigerung des Eintritts in einen Steuerausschuß;
3) alle Disziplinarstrafbestimmungen, sowie die Strafbestimmungen über Winkelagentie;
4) die in der Gemeindewahlordnung vom 5. August 1818 enthaltenen Strafbestimmungen, soweit deren Vollzug dem Wahlausschusse zusteht, dann die Bestimmung des Art. 11 Ziff. 2 lit. c. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodenkultur;
5) alle zu Recht bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche die

Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, Uebertretungen der Landwehrordnung, dann das Kriegsrecht, den Kriegs- oder Belagerungszustand betreffen;

6) die gesetzlichen Bestimmungen über Standrecht, wobei dasjenige, was im Strafgesetzbuche für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 Th. II. Art. 441 Ziff. 1 und Art. 443 von dem Aufruhre zweiten Grades gesagt ist, auf alle in dem neuen Strafgesetzbuche (Art. 104, 109, 139 und 154) vorgesehenen Fälle des Aufruhrs, der staatsgefährlichen Zusammenrottung, des Aufstandes und der Störung des öffentlichen Friedens Anwendung findet, in welchen die verbrecherische Unternehmung an Umfang oder Hartnäckigkeit so weit gediehen ist, daß die Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt wieder hergestellt werden kann;

7) die Gesetze: vom 25. August 1828 über die Ergänzung des stehenden Heeres; vom 15. April 1840 über den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst; vom 4. Juni 1848 über die Verantwortlichkeit der Minister; vom 26. Februar 1850 über die Versammlungen und Vereine; vom 4. Mai 1851 über das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung;

8) von dem Gesetze zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse die Art. 1, 3, 8, 9, 37—48 und 51—55, wobei die in den Art. 46 und 52 genannten Gesetzes enthaltene Allegation der Art. 4 und 27 nunmehr auf die Art. 84 und 150 des Strafgesetzbuches zu beziehen ist und die Bestimmungen des Art. 48 des genannten Gesetzes auf alle Fälle Anwendung zu finden haben, in welchen gegen den Herausgeber oder Verleger einer Zeitung oder periodischen Schrift wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung eine Verurtheilung erfolgt.

C. Durch §. 88 der Instruktion vom 24. Septbr. 1808 stand die Entscheidung über nachfolgende Streitigkeiten der Polizeidirektion und den Magistraten der unmittelbaren Städte zu:

a) Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten in allen in der Dienstbotenordnung ausgedrückten Fällen;

b) Streitigkeiten, welche auf dem Markte vorfallen, und keine weitläufige Untersuchung erfordern;
c) zwischen Handwerksgesellen und Lehrjungen;
d) zwischen den Handwerkern unter sich über die Gränzen der Gewerbsausübung;
e) geringe Injurienhändel, welche nicht zur Cognition eines Gerichtshofes geeignet sind und an öffentlichen Orten vorfallen;
f) die Differenzen zwischen Hauseigenthümern und Miethleuten, ausgenommen in Fällen, wo die beiden Theile durch schriftliche Contrakte ihre Rechte sicher gestellt haben.

Durch §. 37 des Einführungsgesetzes geht nunmehr die Entscheidung, insoweit, als es sich um Civilrechtsfragen handelt, an die Civilgerichte über.

Hienach bleiben die Fälle unter **d)** den Verwaltungsbehörden die unter **e)** und **c)** fallen der Strafpolizei, und dieser auch die Streitigkeiten unter **a)** und **b)** zu, wenn es sich um persönliche Zwiste, nicht um Ansprüche aus dem Dienstvertrage z. B. Lohn, oder um die auf Märkten abgeschlossenen Kaufverträge und der daraus entstehenden Ansprüche handelt. Diese letzteren, gehören nach den Bestimmungen des aufgeführten Artikels des Einführungsgesetzes zu den Gerichten.

D. Ungehorsams-Strafen.

Nachdem den bisherigen Polizeibehörden durch das neue Polizeistrafgesetzbuch die Strafpolizei, d. h. die Verhütung und Bestrafung solcher Handlungen, wodurch die öffentliche Sicherheit und die Rechte Einzelner bedroht oder in geringerem Grade verletzt wurden, entzogen sind, bleibt ihnen noch die Verwaltung, d. h. die Sorge für die öffentliche Wohlfahrt und zwar durch Anordnungen, Einrichtungen, Anstalten 2c. Um aber solchen Anordnungen 2c. Geltung und Gehorsam zu verschaffen, müssen den Verwaltungsbehörden auch Zwangsmittel — Strafen — zu Gebote stehen. Die Zulässigkeit solcher Strafen ordnet das Einführungsgesetz in den §. 28—30 wie folgt:

Art. 28. Die Polizeibehörden sind befugt, Verfügungen, die sie innerhalb ihrer Zuständigkeit zum Vollzuge von Gesetzen, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist, an bestimmte Personen er-

lassen und diesen eröffnet haben, durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmittel zur Ausführung zu bringen.

Zu diesem Zwecke sind die Polizeibehörden insbesondere berechtigt, die Nichtbefolgung einer Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art mit Ungehorsamsstrafen zu bedrohen und diese im Falle des Ungehorsams für verwirkt zu erklären, und zwar die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Landgemeinden in der Pfalz bis zu drei Gulden, die Magistrate der einem Landgerichte untergeordneten Städte und Märkte in den Kreisen diesseits des Rheins und die Bürgermeister der Städte in der Pfalz bis zu fünf Gulden, die übrigen Polizeibehörden bis zu fünfundzwanzig Gulden.

Unterläßt Jemand innerhalb der dafür bestimmten Frist dasjenige zu thun, was ihm durch eine Verfügung der in Abs. 1 bezeichneten Art durch die Polizeibehörde auferlegt ist, so ist letztere befugt, diese Handlung auf Kosten des Ungehorsamen vornehmen zu lassen und den von ihr festgestellten Kostenaufwand vorbehaltlich der Verpflichtung zum Schadensersatze nach den gesetzlichen Bestimmungen über Beitreibung von Untersuchungskosten, in der Pfalz auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzugs zu erheben.

Gegen die Androhung oder Vorkehrung der nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels zulässigen Vollzugsmaßregeln ist Beschwerde an die höheren Stellen zulässig. In dringenden Fällen haben solche Beschwerden keine aufschiebende Wirkung.

Die von einer Gemeindebehörde in ihrer Eigenschaft als Polizeibehörde verhängten Ungehorsamsstrafen fließen in die Kasse der betreffenden Gemeinde.

Art. 29. Für die Anwendung des Art. 28 sind den Gesetzen nicht allein die zur Zeit bestehenden giltigen Verordnungen, sondern auch diejenigen Verordnungen gleichgestellt, welche künftig zu einem Gesetze auf den Grund eines in diesem enthaltenen Vorbehaltes erlassen werden.

Dasselbe gilt von Verordnungen, welche künftig zum Zwecke der Revision einer dermalen bestehenden giltigen Verordnung erlassen werden, insoweit diese letztere nicht unter Zustimmung des Landtages zu Stande gekommen ist oder sonst die Natur eines Gesetzes an sich trägt.

Die Bestimmungen der Art. 36 und 39 des Polizeistrafgesetzbuches finden auch auf gegenwärtigen Artikel Anwendung.

Art. 30. Enthält ein Spezialgesetz eine Mehrheit von Anordnungen und ist in demselben nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht mit Strafe bedrohten Anordnungen dieses Gesetzes Anwendung.

Enthält dagegen in Fällen, wo das Polizeistrafgesetzbuch auf Verordnungen Bezug nimmt, eine Verordnung eine Mehrheit von Anordnungen und ist in der betreffenden Verordnung nur die Uebertretung eines Theiles der getroffenen Anordnungen unter Strafe gestellt, so findet Art. 28 auf die Uebertretung der nicht unter Strafe gestellten Anordnungen dieser Verordnung so wenig als auf die übrigen in derselben enthaltenen Anordnungen Anwendung.

Anhang II.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Polizeistrafgesetzbuches.

Zu **Art. 5** Seite 2. Arreststrafe.

Die hier einschlagenden Artikel des Strafgesetzbuches lauten:

Art. 20. Die Arreststrafe kann nicht auf mehr als zweiundvierzig Tage und nicht auf weniger als einen Tag zuerkannt werden.

Sie ist in den Polizeigerichtsgefängnissen zu vollziehen.

Art. 21. Die Arreststrafe kann in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen auf beistimmendes Gutachten des Gerichtsarztes durch richterliches Erkenntniß geschärft werden:

1) mittelst Dunkelarrestes, welcher jedoch nicht auf länger als 24 Stunden ohne Unterbrechung verhängt und nicht vor Ablauf einer Zwischenzeit von acht Tagen wiederholt werden darf;
2) mittelst Beschränkung der Kost des Verurtheilten auf Wasser und Brod am je dritten Tage;
3) mittelst Verbindung der unter Ziff. 1 und 2 bezeichneten Schärfungsarten.

Mit dem Dunkelarreste ist Einzelnhaft verbunden.

Die auf Wasser und Brod beschränkten Gefangenen sind von denen, welchen warme Kost gereicht wird, an den betreffenden Tagen zu trennen.

Die Strafschärfung kann für die ganze Dauer oder für kürzere Abschnitte der Strafe erkannt werden.

Art. 23. Ist der Verurtheilte auf freiem Fuße, so beginnt die Strafzeit mit dem Tage, an welchem er sich zur Erstehung seiner Strafe stellt. Stellt er sich nicht freiwillig, so wird der Anfang der Strafzeit von der Einlieferung in den Strafort an gerechnet.

Ist der Verurtheilte in Haft, so beginnt die Strafzeit mit dem Tag der Rechtskraft des Urtheils. Hat jedoch blos der Staatsanwalt gegen ein verurtheilendes Erkenntniß ein Rechtsmittel ergriffen, welches von dem höheren Gerichte verworfen oder von dem Staats-

anwalte später selbst zurückgenommen wurde, so wird die Strafzeit von dem Tage an gerechnet, an welchem das Urtheil rechtskräftig geworden wäre, wenn der Staatsanwalt dieses Rechtsmittel nicht ergriffen hätte.

Muß der Verurtheilte nach bereits angetretener Strafe wegen Körper- oder Geisteskrankheit in eine von der Strafanstalt getrennte Heilanstalt gebracht werden, so wird die Dauer seines Aufenthaltes in der letzteren in die Strafzeit eingerechnet.

Art. 24. Die Sträflinge in den Zuchthäusern und Gefangenanstalten sind innerhalb des Bezirkes der Anstalt zur Arbeit anzuhalten. Die Sträflinge, welche eine Gefängnißstrafe im Bezirksgerichtsgefängnisse erstehen, sowie die zur Arreststrafe Verurtheilten können innerhalb des Bezirks- beziehungsweise Polizeigerichtsgefängnisses in einer ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessenen Weise beschäftigt werden.

Art. 40.: Abs. 3: Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zur Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt; so kann die Arreststrafe, soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Zu **Art. 12.** Seite 4. Polizeiaufsicht.

Der hier angezogene Art. 38 des Straf-G.-B. lautet:

Diejenigen, welche wegen eines Vergehens zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Gefängnißstrafe oder wegen einer Uebertretung verurtheilt worden sind, können in den vom Gesetze bestimmten Fällen und wenn im Strafurtheile die Zulässigkeit dieser Maßregel ausdrücklich ausgesprochen ist, nach beendigter Strafzeit in einer Polizeianstalt verwahrt werden.

Liegt ein solcher Ausspruch des Strafgerichtes vor, so kann die Distriktspolizeibehörde der Heimath des Verurtheilten, wenn sie es den Umständen angemessen erachtet, auf Verwahrung erkennen. Sie bestimmt in diesem Falle zugleich deren Dauer, welche jedoch Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Wird von der Distriktspolizeibehörde auf Verwahrung einer zur Arreststrafe verurtheilten Person in einer Polizeianstalt erkannt, so kann die Arreststrafe soweit sie noch nicht erstanden ist, in der Polizeianstalt vollstreckt werden.

Zu **Art. 14.** Seite 5. Verwahrung in einer Polizeianstalt.

Die beregten Artikel des St.G.B. sind:

Art. 41. Die in einer Polizeianstalt Verwahrten sind angemessen zu beschäftigen und nach Umständen zu unterrichten.

Fesselung kann gegen sie nur wegen besonderer Fluchtgefahr, Widersetzlichkeit oder aus ähnlichen Gründen und, dringende Fälle ausgenommen, nur in Folge eines Disziplinarerkenntnisses der Behörde der Anstalt verhängt werden.

Körperliche Züchtigung ist unbedingt ausgeschlossen.

Im Uebrigen richtet sich die Behandlung der in den Polizeianstalten Verwahrten nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte zu veröffentlichenden Hausordnung.

Art. 42 des St.G.B.: Die zuständige Kreisverwaltungsstelle ist befugt, die Dauer der Verwahrung in der Polizeianstalt abzukürzen, wenn der Verwahrte befriedigende Proben der Besserung gegeben hat.

Diese Stelle hat aber auch die Befugniß, die erkannte Verwahrungsdauer — jedoch nicht mehr als um ein Drittheil — zu verlängern, wenn sein Benehmen während der zuerkannten Verwahrungszeit keine Besserung anzeigt.

Zu **Art. 18** Seite 6. Theilnahme und Begünstigung.

Die angezogenen Artikel des Strafgesetzbuches bestimmen:

Art. 52.: Wenn bei Verübung eines Verbrechens mehrere Personen zusammenwirken, so trifft die auf dieses Verbrechen gesetzte Strafe nicht blos denjenigen, welcher das Verbrechen durch eigene Handlung unmittelbar bewirkt hat (Thäter), sondern ebenso jeden Theilnehmer, dessen Absicht auf die Hervorbringung oder Unterstützung des Verbrechens gerichtet war.

War die Absicht eines Theilnehmers auf die Hervorbringung oder Unterstützung einer geringen strafbaren That gerichtet, so trifft ihn nur die hierauf gesetzte Strafe.

Art. 54. 1) Unter Voraussetzung der im Art. 52 angegebenen Absicht ist als Theilnehmer zu betrachten, wer durch ausdrücklichen Rath oder Auftrag, durch Ueberredung, durch Versprechen oder Geben eines Lohnes oder Geschenkes, durch Gewalt, Drohung oder Befehl, durch Erregung oder Benützung eines Irrthums oder auf andere ähnliche Weise die strafbare That verursacht hat.

Ueber die Unzurechnungsfähigkeit einer Person bestimmt **Art.** 67 des St.G.B.:

„Eine strafbare Handlung ist nicht vorhanden, wenn dem Handelnden zur Zeit der That wegen Blödsinnes, Wahnsinnes, Raserei, höchsten Grades der Betrunkenheit oder aus ähnlichen Ursachen die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der Strafbarkeit der That nöthige Urtheilskraft gänzlich gemangelt hat.

Gleiches gilt in dem Falle, wenn zur Zeit der That die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden durch Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen seiner in Art. 61 genannten Angehörigen oder durch Nothstand ausgeschlossen war."

Die im beregten Art. 61 benannten Personen sind:

Verwandte und Verschwägerte in auf- und absteigender Linie, leibliche Geschwister und Verschwägerte im zweiten Grade der Seitenlinie nach bürgerlicher Berechnung, Ehegatten, Adoptiveltern und Adoptivkinder, Pflegeeltern auch Pflegekinder, Vormund, Nebenvormund und Mündel.

Zu **Art. 20**. Seite 7. Strafmilderung.

Der hier angezogene Art. 68 des St.G.B. lautet:

Ist durch den Richter der That entschieden, daß die Fähigkeit der Selbstbestimmung oder die zur Erkenntniß der That nöthige Urtheilskraft oder die Freiheit der Willensbestimmung des Handelnden zwar nicht völlig ausgeschlossen, aber doch in erheblichem Grade gemildert war, so ist eine geringere als die gesetzliche ordentliche Strafe zu verhängen.

Zu **Art. 62**. Seite 25. Polizeistunde.

Die Polizeistunde, mit welcher vollkommene öffentliche Ruhe eintreten soll, ist für alle Städte auf 12 Uhr Mitternacht, für Märkte mit magistratischer Verfassung auf 11 Uhr Nachts und für die Landgemeinden vom 1. April bis letzten September auf 11 Uhr und während der anderen 6 Monate auf 10 Uhr Nachts festgesetzt, (Verordn. v. 21. April 1848 R.-Bl. S. 409) kann jedoch auf Ansuchen am Sylvesterabende bis 1 Uhr nach Mitternacht wohl noch immer, und zu öffentlichen Tanzunterhaltungen an den Kirchweihsonntagen, an den Tagen der Landesfeste, dann an den drei Fastnachtstagen auf 2 Stunden, am dritten Fastnachtstage aber niemals über die Mitternachtsstunde, jetzt wohl auch noch verlängert, dagegen von den k. Kreisregierungen auch verkürzt werden, wenn nach besonderen Erfahrungen der verlängerte Wirthshausbesuch einen nachtheiligen Einfluß auf die Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung sowie der Sittlichkeit im allgemeinen ausüben sollte.

Auch die in öffentlichen Gasthäusern versammelten Vereine sind zur Einhaltung der Polizeistunde verbunden, nicht aber obrigkeitlich genehmigte geschlossene Gesellschaften für geselliges Vergnügen in einem eigenen Gesellschaftslokale.

Zu **Art. 66**. Seite 28. Tanzmusiken.

Oeffentliche Tanzunterhaltungen sind nicht gestattet 1): allent-

halben vom ersten Sonntage im Advent bis zum Feste der Erscheinung des Herrn einschließlich, mit Ausnahme des Sylvesterabends, dann vom Aschermittwoch bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich, an den beiden Pfingstfesttagen, am Christi-Himmelfahrtstage und an den Vorabenden dieser Feste, auch an Freitagen, überdieß aber in katholischen Orten in den Oktaven des Frohnleichnams und des Allerseelen-Festes, an sämmtlichen Frauentagen, — wozu das Fest Mariä Namen jedoch nicht gehört und überhaupt kein Frauentag, der kein gebotener Festtag ist, — an den Festen der Apostel Peter und Paul, Johannis des Täufers, der Landes- und Diözesan-Patrone, und an den Vorabenden aller dieser Feste, — mit Ausnahme der auf Sonntage fallenden Vorabende der Frauentage — und in protestantischen Orten an Bet- und Bußtagen, am Erntefeste, am Reformationsfeste, auch an den Vorabenden dieser Feste. In gemischten Orten tritt das Tanzmusik-Verbot je nach der Mehrzahl der innwohnenden Genossen der einen oder anderen Confession ein.

Zu **Art. 90.** Seite 35. Stellung unter Polizeiaufsicht.

Der hier angezogene 76. Art. des S.-G.-B. lautet:

Eine Person, welche zur Zeit der That das sechzehnte Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatte, ist straflos, wenn ihr die zur Unterscheidung der Strafbarkeit ihrer That erforderliche Ausbildung gefehlt hat.

Fällt einer solchen eine mit Todes- oder Zuchthausstrafe oder mit einer im höchsten Maße zwei Jahre übersteigenden Gefängnißstrafe bedrohte vorsätzliche That zur Last, und erfolgt lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 die Freisprechung derselben oder die Einstellung des Verfahrens, so kann in dem Erkenntnisse ihre Unterbringung in einer Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen angeordnet werden.

Gleiche Anordnung ist gegen eine solche Person auch in dem Falle, daß ihr ein nach Art. 283 strafbarer Diebstahl zur Last liegt und die Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens lediglich auf Grund der Bestimmnng des Abs. 1 erfolgt, dann zulässig, wenn diese Person schon früher einmal einen Diebstahl begangen hat und lediglich auf Grund der Bestimmung des Abs. 1 deren Freisprechung oder die Einstellung des Verfahrens erfolgt ist.

Der Vollzug der in Abs. 2 und 3 bezeichneten Anordnungen ist Sache der Polizeibehörde. Die Kreisverwaltungsstelle, in deren Bezirke die jugendliche Person heimathberechtigt ist, erläßt die erforderlichen Bestimmungen über die Dauer des Aufenthaltes in der An-

stalt; derselbe darf jedoch nicht über das achtzehnte Lebensjahr hinaus erstreckt werden.

Ist der jugendliche Angeschuldigte ein Ausländer, so ist in den Fällen der Abs. 2 und 3 die Ablieferung desselben an seine Obrigkeit im Erkenntnisse anzuordnen.

Läßt sich diese Ablieferung nicht bewerkstelligen, so kann die Polizeibehörde statt derselben die Unterbringung in einer Anstalt der oben erwähnten Art verfügen.

Die Kosten der Unterhaltung in der Anstalt fallen, soweit sie weder aus dem Vermögen des daselbst Untergebrachten noch von seinen alimentationspflichtigen Verwandten bestritten werden können, der Staatskasse zur Last,

Zu **Art. 100**. Seite 40. Thierquälerei.

Als solche ist durch verschiedene Verordnungen erklärt:

1) Ueberladung der Fuhrwerke, schlechte Construktion der Lastwägen, Anspannen von Hunden, Hetzen und Treiben des Schlachtviehes mit Hunden und durch grausame Schläge;
2) wenn Zugpferde durch den Druck ihrer Geschirre, insbesondere des Kummets, oft so verletzt werden, daß sie am Körper, namentlich an der Brust, tiefe Wunden oder Wülste von wildem Fleische bekommen;
3) das Anschwellen der Euter der Kühe und die Anlegung einer Maulsperre bei den Kälbern;
4) jeder Transport, bei dem das Schlachtvieh der größten Hitze, starkem Staube auf den Landstraßen oder den Stichen des schwärmenden Ungeziefers ausgesetzt wird;
5) jeder Viehtransport, auf welchem zeitweises Füttern und Tränken der Thiere unterlassen der denselben nicht einmal Ruhe gestattet wird;
6) jeder Viehtransport, der durch Knaben, alte Männer oder sonst durch Leute versehen wird, die mit Vieh nicht umzugehen, dasselbe nöthigenfalls nicht zu bemeistern oder gegen Angriffe zu schützen wissen;
7) jeder Transport, der durch Hetzen des Viehes mit bissigen Hunden, durch übermäßiges Schlagen und Prügeln, Aufdrehen des Schweifes 2c. bewerkstelligt wird;
8) jeder Transport von Rindern, namentlich von Stieren, die zu kurz gefesselt und durch schmerzhafte Befestigung der Fesseln im Gehen auf übertriebene Weise gehindert sind;
9) das Anbinden der Kälber an die Schweife der Kühe auf dem Transport;

10) das Tragen der gebundenen Kitzen und Lämmer in einer Weise, die dem Körper des Thieres keinen Ruhepunkt gewährt;

11) das Tragen von Enten, Tauben und anderem Geflügel, wenn man dieselben blos an den Füßen, Flügeln ꝛc. faßt und so zappeln läßt, ebenso das Tragen von Fischen in der bloßen Hand; in beiden Fällen kann durch Verwahrung solcher Thiere in kleinen Netzen alles unnöthige Quälen vermieden werden.

12) jede Ueberschreitung der nachfolgenden Bestimmungen über Transport des Viehes:

a) die Kälber müssen auf gute Streu gelegt, nicht zu nahe zusammengedrängt, in keinem Falle übereinander liegend transportirt werden;

b) die Köpfe dürfen nicht über dem Wagenrade schleifen, sondern müssen auf den Seitentheilen des Wagens ruhen, und diese auf beiden Seiten mit zwei dicht mit Stroh überwundenen Stangen versehen sein, auf welchen die Köpfe der Kälber aufliegen können;

c) die Füße dürfen nicht mit Stricken oder Gurten, sondern müssen mit breiten Strohbändern geknebelt und diese nicht zu fest angezogen sein;

d) die Thiere sind gegen Hitze und schlechte Witterung durch eine über den Wagen gespannte Bedeckung zu schützen;

e) bei längerem Transporte muß eine Umlegung der Kälber auf die andere Seite vorgenommen werden, und

f) müssen dieselben während des Transportes gehörig getränkt und gefüttert werden.

13) Jedes mit lange andauernder Marter verbundene Verfahren beim Schlachten der Schweine;

14) das Ausziehen der Kielfedern bei jungen Gänsen;

15) der Gebrauch von Peitschenstäben, am unteren Theile mit eisernen Dornen oder Stacheln versehen, um die Zugpferde damit zu schlagen und zur höchsten Kraftanstrengung zu bringen;

16) das Binden des Schlachtviehes mit Seegras;

17) das Kluppen oder Dengeln der Stiere;

18) das Gaumstechen, Froschbrennen und Maulputzen der Pferde;

19) die Anlegung von Nasenbremser beim Transport von Pferden;

20) das Ausladen der Fische aus den Güterwägen ohne durch entsprechende Unterlage erhöhte zu ihrer Aufnahme bestimmte Geschirre;

21) die Wegnahme des Stichgrieses vor der Blutentleerung bei den größeren Hausthieren;

22) der beim Vogelfange häufig gebräuchliche Lerchenstich.

Art. 104 Seite 41. Verbotene Spiele sind nach den bestehenden Verordnungen nicht nur das Würfeln, Häufeln, Halbzwölf, Trischaken, Färbeln- Landsknecht, die Thurm- und Drehspiele, das Trieb-, Reiter- und Siebspiel, sowie überhaupt alle Scholderspiele mit Reitern, Drehbrett, blinden oder anderen Paschen, das Lotto, das Riemenstechen, Biribi, Pharao, Bassete, Lanquenet, Treize, Maccao, Quinze, Trente und Quarante, Vingt-un, Rouge und Noir, und zwar ohne Unterschied der Frage, ob um Geld oder andere Gegenstände gespielt wird, — sondern auch alle erlaubten Spiele, sobald sie mit einem, mit den ökonomischen Verhältnissen der Spielenden nicht zu vereinbarenden zu hohen Risiko und sonstigen hohen Wetten verbunden werden, insbesondere unter solchen Umständen das Zwickspiel und das Stoßpudel-Kegelspiel, dann alle Kegelspiele mit Aussetzung bedeutender Gewinnste, welche nebst den ausgesetzten Preisen nicht polizeilich genehmigt sind oder die höchstens zulässige Dauer von 14 Tagen überschreiten.

Zu **Art. 105** Seite 42. Die Sonntags-Feier. (s. a. Kreisamtsbl. Oberpf. u. Regensb. 1854 N. 86)

Als Verletzungen der Sonn- und Festtagsfeier sind, wie die körperliche Arbeit an Sonn- und Festtagen überhaupt: die knechtlichen Arbeiten, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge liegt, und die Arbeiten der Gewerbs-Lehrlinge und Gesellen, in gemischten Orten nach Maßgabe des §. 82 der zweiten Verfassungsbeilage; das Offenhalten der Marktbuden, Kauf- und Gewerbsläden am ersten Weihnachtstage, an den Oster- und Pfingstsonntagen und am Dreifaltigkeits-Sonntage, dann in katholischen Orten am Frohnleichnamstage und in protestantischen am Charfreitage, in gemischten Orten nach obiger Maßgabe, an den übrigen Sonn- und Festtagen aber während des Vor- und Nachmittags-Pfarrgottesdienstes, mit Ausnahme jedoch der Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, auch wo herkömmlich der Wachszieherläden und Haarschneiderstuben, welche ganz — und der Conditorläden, welche nach beendigtem vormittägigen Gottesdienste offen bleiben dürfen, und ferner mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, an welchen Messen und Jahrmärkte abgehalten werden, wo die Ortsläden und Marktbuden nur während der Dauer des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen zu halten sind, überall aber vorbe-

haltlich etwaiger strengerer und beizubehaltender Uebung in einzelnen Gemeinden; das lärmende Zechen und Spielen, dann alle lärmenden Zusammenkünfte in Wirthshäusern und Zechstuben vor beendigtem Nachmittags-Gottesdienste; das Scheiben- und Vogelschießen vor Beendigung des vormittägigen Gottesdienstes; die Feier von Handwerksjahrtagen und lärmenden Belustigungen, z. B. Kegelschieben, Produktionen von Seiltänzern zc., vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes; das Austreiben und Hüten des Viehes während des Pfarrgottesdienstes; die Treibjagen an Sonn- und Festtagen; die Viehmärkte, wo nur immer thunlich; als gottesdienststörend ist auch das Wagengerassel aller Fuhrwerke und das Knallen während des Pfarrgottesdienstes verboten; — endlich sollen an hohen Kirchenfesten und an den Vorabenden derselben keine Schauspiele stattfinden.

Zu **Art. 133.** Seite 54. Erlaubte und verbotene Farben.

A) Als unbedingt erlaubte Farben werden bezeichnet:

1. Rothe Farben.

Die Farbhölzer, als: Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Ceselline, Saflorroth (Charthamin), Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna, die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen.

2. Gelbe Farben.

Gelbholz, Querciteronen-Rinde, Saflor, Safran, Ringelblume, Schorte, Färbegeister, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum.

3. Blaue Farben.

Indigo, Neublau und Waschblau aus Indigo und Stärkmehl, Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren.

4. Grüne Farben.

Spinatblätter, Caffegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl.

5. Weiße Farben.

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum.

6. Braune Farben.

Bärnzucker oder Lakritzensaft.

7. Schwarze Farben.

Ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

B) Farben, welche bei eßbaren Waaren verboten, aber bei Kinderspielsachen zu gestatten sind:

1. Rothe Farben.

Kugellack, Krapplack, Wienerlack, Offenheimer-Roth, Eisenoxyd, Coliothar (englisch Roth oder englische Erde), gebrannter Oker, neues Münchener-Roth, Cochenilleroth, Fernambuklack.

2. Gelbe Farben.

Avignonkörner, Oker, Sattinober, gelber Lack, Schüttgelb lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

3. Grüne Farben.

Saftgrün, Veroneserede.

4. Weiße Farben.

Gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

5. Braune Farben.

Kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschalenbraun, Ambra, Kesselbraun, terra di Siena.

6. Schwarze Farben.

Gebranntes Elfenbenbein, Frankfurterschwarz.

C. Dagegen sind zum Färben der Conditorei-Waaren, sowie der Spielsachen von Holz und Blech, als der Gesundheit schädlich, nicht erlaubt und dem polizeilichen Verbote unbedingt unterstellt:

1. Rothe Farben.

Zinnober oder Vermillon (Schwefelquecksilber), Realgar, Arsenik-Rubin, rother Schwefel (rothes Schwefel-Arsenik), Chromroth (chromsaures Quecksilber-Oxydul), rothes Jodquecksilber.

2. Gelbe Farben.

Auripigment, Operment, Rauschgelb, Königsgelb, (gelbes Schwefel-Arsenik), Bleigelb, Massikot, englisch Gelb (gelbes Bleioxyd), Mineralgelb, Kasselergelb, Chemischgelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb (basisches salzsaures Bleioxyd), Chromgelb, Schweinfurtergelb (chromsaures Bleioxyd), Gummiguttä.

3. Blaue Farben.

Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau, Kalkblau (Kupferoxydhydrat oder kohlensaures Kupferoxyd, mit oder ohne Kalkgehalt), Berlinerblau, Pariserblau, Preußischblau (Eisencyanör-Cyanid) Cobaltblau, Azurblau, Smalteblau, Thenarzblau, Kaiserblau, Königsblau (Cobaldoxyd mit Thonerde), Indigo in nicht neutralisirter Schwefelsäure.

4. Grüne Farben.

Grünspan, Braunschweigergrün (Kupferoxydhydrat mit Weinsteinsäure), Berggrün, Malahit, Bremergrün, Oelgrün, Briennergrün, Eislebergrün, Kulmbachergrün, Mineralgrün, kohlensaures Kupferoxyd (theils mit Kalk, theils mit Weinsteinsäure), Schweinfurtergrün, Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageigrün (arseniksaures Kupfer zum Theil mit Essigsäure), grüner Zinnober (chromsaures Bleioxyd mit Berlinerblau.)

5. Weiße Farben.

Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß (kohlensaures Bleioxyd), Perlweiß, Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke (basisches salpetersaures Wismuthoxyd).

6. Metallglanz.

Unächter Goldschaum (Kupfer mit Zinn oder Zink) Musivgold (Schwefelzinn), unächter Silberschaum (Zinn), Bronce-Pulver.

Der Gebrauch von Arsenik resp. arseniksauren Kupfers zum Färben des Papiers und zu Wandmalereien ist verboten.

Zu **Art. 155** Seite 65. Befahrung der Kunststraßen.

Nach dem Gesetze vom 25. Juli 1850 muß alles Fuhrwerk auf Haupt- und Distriktsstraßen — mit Ausnahme des landwirthschaftlichen Fuhrwerks im engeren Sinne, welches blos zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, oder zur Beifuhr der für den eigenen ökonomischen Bedarf des Landwirths als solchen erforderlichen Materialien dient, oder als vierräderig zweispänniges Fuhrwerk zur Verführung der selbsterzeugten landwirthschaftlichen Produkte mit eigenem Geschirre zum Markte gebracht, oder für Verbindungs-, Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine kurze von der k. Kreisregierung ausdrücklich bezeichnete Strecke auf Haupt- oder Bezirksstraßen zu fahren veranlaßt ist, oder zum Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen unentgeltlich sogenannte Bittfuhren leistet, und mit fernerer Ausnahme der Luxus- und Reisewägen — bei Strafe von 3 bis 20 fl. mit Radfelgen versehen sein, deren Breite beträgt: 6 bayerische Zoll 5½ Linien bei zweiräderigen, drei oder vierspännigem, oder bei vierräderigen fünf- bis achtspännigem, — 4 Zoll 3½ Linien bei zweiräderigem zweispännigem, oder bei vierräderigem drei- bis vierspännigem, — 2 Zoll 8½ Linien bei vierräderigem zweispännigem Fuhrwerke, ebensoviel bei Postwägen und zum gewerbsmäßigen Personentransport gebrauchten Wägen bei einer Bespannung von 3 oder mehr Pferden,

und werden 2 Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich geachtet, auch Vorspannstücke bei einer Steigung, für welche abwärts der Radschuh eingelegt werden muß, oder auf ruinösen Straßenstrecken, oder, bei außerordentlich starkem Schneefalle oder plötzlich eingetretenem Thauwetter nicht mit gerechnet. Zweiräderiges Fuhrwerk darf aber bei Vermeidung gleicher Strafe niemals mit mehr als vier Zugthieren und vierräderiges nicht mit mehr als acht Zugthieren bespannt werden, es sei denn eine untheilbare Last zu transportiren, in welchem Falle aber beim Gebrauche von mehr als acht Zugthieren die k. Kreisregierung jedesmal die nöthigen Vorkehrungen zu bestimmen hat. Ferner dürfen bei 3 fl. bis 15 fl. Strafe die Köpfe, Nägel oder Schrauben der Radfelgen nicht vorstehen und die Reife derselben müssen eine gerade Oberfläche bilden, auch bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerk die Köpfe und Nägel auf denselben wenigstens plattgeschlagen sein. Vorrichtungen zum Schutze der Fuhrwerke gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen, beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn dürfen zur Vermeidung der letzbemerkten Strafe in der Regel nur zwischen dem 1. November und letzten März gebraucht werden. Endlich müssen Ladungen auf Frachtwägen so gepackt werden, daß sie, außer bei einer untheilbaren Last, die Breite von 9 Bayer. Fuß nicht überschreiten, widrigenfalls Strafe von 3 bis 25 fl. eintritt, die auch auf das Anbringen von Seitensitzen an den Wägen mittels eingesteckter Bretter gesetzt ist. Strafen, welche auch nach Maßgabe des Strafgesetzbuches in Arrest umgewandelt werden können, sind mit Rücksicht auf den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, dann auf die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und auf den etwaigen Rückfall zu zumessen, und treffen zunächst den Führer des Fuhrwerkes, für welchen aber der Eigenthümer desselben haften muß, der gleichzeitig mit dem Führer strafbar sein kann.

Zu **Art. 164** Seite 68. Wasserpolizei.

Das Gesetz vom 28. Mai 1852 die Benützung des Wassers betreffend, bestimmt:

In eine Geldstrafe bis zu 10 fl. verfällt, wer in öffentlichen Gewässern an anderen als den von der Polizeibehörde bestimmten Plätzen Vieh tränkt oder schwemmt, oder aus dem Beete Steine, Sand, Schlamm, Erde oder Pflanzen abfährt — in Geldstrafe bis

zu 50 fl. oder Arreststrafe bis zu 14 Tagen, wer ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Wasserlauf oder die Höhe des Wasserstandes Einfluß haben können, Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke, Bade- und Waschhäuser errichtet oder abändert oder sonst durch Anlagen den Wasserlauf stört, oder das von der Verwaltungsbehörde bestimmte Maß überschreitet, dann wer Brücken, Stege oder Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse ohne Bewilligung der k. Kreisregierung oder in anderer als der bestimmten Weise errichtet oder abändert, wer an den Ufern öffentlicher Flüsse Anlagen macht, welche den freien Lauf oder den gemeinen Gebrauch des Flusses hindern, wer die von der Verwaltungsbehörde zur Bestimmung der Uferlinie angebrachten Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädigt. Wer ein für eine Stauvorrichtung aufgestelltes Höhenmaß, oder einen Fach- oder Grundbaum absichtlich entfernt, abändert, oder beschädiget oder wer ein zur Sicherung des richtigen Vollzuges der ertheilten Erlaubniß bestimmtes Höhenmaß oder sonstige Zeichen absichtlich entfernt, abändert oder beschädiget, verfällt in Geldstrafe bis zu 100 fl. oder in Arreststrafe bis zu einem Monate (l. c.), und in diesem letzteren Falle, sowie bei den obenerwähnten Uebertretungen des Art. 97 kommen die gesetzten Strafen auch dann in Anwendung, wenn die verbotenen Handlungen Privatflüsse oder Bäche betreffen, die sich im Eigenthume des Staates befinden.

Wer das Wasser eines Privatflusses oder Baches zum Betriebe von Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen zu Flachs- und Hanfröſten oder zu anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaft des Wassers auf schädliche Art verändert wird, ohne besonderer Bewilligung der Verwaltungsbehörde benützt oder den bei der Bewilligung ihm auferlegten Beschränkungen zuwiderhandelt, verfällt einer Strafe von 50 fl. oder einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen. Uebertretungen gegen das Gesetz über den Uferschutz, und den Schutz gegen Ueberschwemmungen werden mit einer Strafe bis zu 30 Tagen Arrest oder 100 fl. in Geld bedroht.

Zu **Art 166** Seite 69. Verordnungen zur Verhütung von Feuersgefahr.

Die als feuergefährlich verbotenen Handlungen, auf welche dieser Artikel sich bezieht, dürften hauptsächlich sein:

Das Ausbrennen der Kamine ohne vorgängige Anzeige bei der Polizeibehörde; — die Aufbewahrung brennbarer Materialien in den oberen Hausstöcken oder gar unter Dach und die große Anhäufung derselben in Gebäuden; — dann der Mangel eiserner Ofenthürlein; — die Vernachlässigung des Zusammenkehrens der Asche und Kohlen anf dem Herde und auf allen Feuerstellen vor Anbruch der Nacht; das Dörren von Holzscheiten oder Leseholz in den Oefen über Nacht, sowie der Gebrauch des Spanlichtes oder überhaupt des offenen Lichtes und das Tabakrauchen in den Stallungen, Scheunen und Schupfen oder in anderen Räumlichkeiten, wo sich feuerfangende Materialien befinden, und das Legen von gespaltenem Holze, Spänen u. dergl. nahe an die Ofenlöcher; der Gebrauch von Fackeln und Windlichtern; — der Mangel einer Laterne, welche in jedem Haushalten sein muß; — der Gebrauch der Gluthkohlen in unbedeckten Häfen und das Ausschütten derselben ohne vorherige Löschung; — das Verstopfen der Haus- oder Stallthüren und der Fenster und dergl. Oeffnungen von außen mit Stroh oder Heu; — das Verwahren der Asche und Glutkohlen in anderen als irdenen und eisernen Gefäßen auf gebretterten Räumen; — das Hängen von brennbaren Sachen an die Oefen oder Kamine zur Nachtszeit; — das unvorsichtige Umgehen mit dem Lichte bei Nachtwachen oder nächtlichen Arbeiten.

Zu **Art. 169** Seite 70. Transport von Schießpulver 2c. Die wichtigsten Bestimmungen der früheren Verordnungen (vom 1. Mai 1841 Reg.-Bl. S. 309) in Betreff des Besitzes und Transportes von Schießpulver sind:

Es dürfen nicht mehr als 6 bis 10 Pfund Schießpulver in Gebäuden im Orte und nicht anders als in irdenen Gefäßen, welchen sich niemals mit einem Lichte genahet werden darf, andere Pulvervorräthe aber nur in sicheren Kellern oder Gewölben außerhalb der Städte und Märkte aufbewahrt werden.

Die das Schießpulver verführenden Fuhrleute dürfen dasselbe ohne das Ausstreuen verhindernde sorgfältige Verpackung, Umwindung mit Stroh und Bezeichnung des Paquets auf der Außenseite als Pulver enthaltend zur Fracht nicht übernehmen, nur fern von Eisen und nicht zugleich mit Stoffen laden, die sich von selbst entzünden können und Pulverladungen über 10 Pfund zu anderer Zeit als bei Tag und ohne gehörige Vorsicht nicht bewerkstelligen, kein loses Pul-

ver übernehmen, welches nicht in Säcken von Zwillich, Gradel oder Leder verwahrt ist, die wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sein müssen und welche Behältnisse mit Stroh zu umwinden und auf einer Strohunterlage fest zu laden sind. Sie müssen ein schwarzes Fähnlein auf den Wagen aufstecken, bloß im Schritte fahren, sich des Tabackrauchens enthalten und sich nur Hornlaternen mit Wachslicht in der Nähe des Wagens bedienen. Ferner an Schmieden oder sonstigen offenen Werkstätten dürfen sie nicht anhalten, den Wagen niemals unbewacht und ohne Aufbewahrung unter sicherem Verschlusse lassen; — mit Strafe ist einzuschreiten gegen die über 10 Pfund führenden Schiffer, welche keine schwarze Wimpel aufstecken, auf dem Schiffe Tabak rauchen, Feuer oder unverwahrtes Licht brennen (wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird) nicht wo möglich Dampfschiffen und solchen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, oder dem Winde ausweichen, und, wenn die Ladung über einen Ctr. beträgt, zu nahe an bewohnten Gebäuden anhalten und landen; ferner gegen die Führer von Dampfschiffen oder von Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wenn sie nicht den Schiffen mit schwarzer Wimpel gehörig ausweichen; gegen Schießpulver führende Fuhrleute und Schiffer, welche die oben bemerkten Verbote auf eine besonders gefährliche Weise verwegen übertreten, dann gegen Fuhrleute, die bei einer Ladung von mehr als 1 Centner Pulver innerhalb eines Ortes anhalten, und nicht den Wagen mindestens 150 Schritte von bewohnten Gebäuden entfernt stehen und bewachen lassen; gegen Führer von Dampfschiffen, wenn sie Schießpulver laden; — gegen Fuhrleute, welche mit Ladung von mehr als 1 Ctr. Schießpulver bewohnte Orte nicht umfahren, wenn dazu mit ihrem Wissen Nebenwege bestehen; — endlich gegen die Pulvertransporten begegnenden Fuhrleute oder Reiter, wenn sie nicht gehörig ausweichen oder schneller als im Schritte ausweichen, wenn sie beim Ausweichen sich des Tabakrauchens oder einer sonstigen feuergefährlichen Handlung schuldig machen, Strafe einzutreten haben.

Zu Art. 177. Seite 73. Brandversicherung.

Die Strafbestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852 lauten:

Gebäude dürfen nicht bei auswärtigen Immobiliar-

Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften versichert werden, wenn sich dieselben zur Aufnahme in die inländische Versicherungs-Anstalt eignen, gegen Contravenienten ist mit einer der Anstalt zufließenden Geldstrafe zu 5 vom 100 der Versicherungssumme einzuschreiten, wenn die Versicherungs-Verträge mit auswärtigen Anstalten nicht schon vor dem oben angeführten Gesetze in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind. Bei Entdeckung der Versicherung von Gebäude-Zugehörungen bei mehr als Einer Versicherungsanstalt sind die Verschulder dieser verbotenen Handlung ebenso zu bestrafen. Bei Uebersicherungen der Gebäude und deren Zugehörungen oder von Mobilien, wenn sie mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind die Gebäude- und Mobiliar-Besitzer, sowohl als die Schätzer mit polizeilicher Geldstrafe bis zu 300 Gulden zu belegen, insofern nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat, ihnen auch alle Kosten zuzuweisen und die Schätzer von jeder ferneren, zum Behufe der Immobiliar- oder Mobiliar-Versicherung vorzunehmenden Schätzung auszuschließen.

Zu Art. 180. Seite 75. Bauführung.

Wer einen Neubau unternehmen will, muß von einem concessionirten Baumeister oder einem Civil-Architecten einen Situationsplan des Bauplatzes vorschriftsgemäß aufnehmen und von den Grundnachbarn genehmigen, auch einen doppelten Bauplan herstellen und unterzeichnen lassen; diese (auf dem Lande auch vom Gemeindevorsteher mitunterzeichneten) Pläne dem Magistrate beziehungsweise der Distriktspolizeibehörde übergeben; den von der Polizeibehörde genehmigten Plan vor Anfang des Baues auf dem Lande dem Gemeindevorsteher vorzeigen, welcher bei Ordnungsstrafe keinen ungenehmigten Bau zulassen darf; mit der Bauaufführung daher bis zur Baugenehmigung warten; endlich den Bau selbst nur von einem der zur Planfertigung Befugten ausführen lassen.

Zu Art. 188. Seite 79. Hopfenschwefeln.

Das Schwefeln des Hopfens ist jetzt nur noch verboten, wenn derselbe im Inlande abgesetzt wird, zur Verführung in das Ausland aber ist solches unter polizeilicher Controlle gestattet. (Minist.-Verfüg. v. 10. April 1858 in d. Kreisamtsbl.)

Zu Art. 189. Seite 79. Sperrwerkzeuge.

Die in diesem Artikel bezeichneten Thaten sind: Diebstahl, Raub, Erpressung, Vergewaltigung, Bedrohung und Hehlerei.

Zu Art. 208. Seite 90. Unbefugte Gewerbeausübung.

Der angezogene Art. 9 des Gewerbsgesetzes enthält die Bestimmung, daß Eingriffe in die Befugnisse von Privilegieninhabern mit einer Geldbuße von 100 bis 500 fl. bestraft und die dem Privilegium zuwider nachgemachten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt werden sollen. Die Hälfte der Geldstrafe erhält der Privilegienbesitzer, die andere der Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde. —

Im Verlage der **Buchner'schen Buchhandlung** in Bamberg ist ferner erschienen:

***Hauff, Ludwig*, Verfassung der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Königreichs Bayern dies. d. Rh.** nach den neuen Strafgesetzbüchern (von 1861), dem Einführungsgesetze hiezu und nach den Gesetzen über die Gerichtsverfassung und das Notariat. Für jeden Staatsangehörigen Bayerns, besonders für den Bürger und Landmann; dann aber auch als Leitfaden für Geschäftsmänner bearbeitet. Mit einer Tabelle die Eintheilung des Königreichs Bayern in Gerichts- und Verwaltungsbezirke. Erste und zweite Lieferung 48 kr. (Erscheint in 3—4 Lieferungen à 24 kr.)

☞ Mit Eintritt der **neuen Gerichtsorganisation** und der damit in Geltung kommenden neuen Gesetze wird dieses Buch eines der **allernothwendigsten** Leitfaden insbesondere für jeden Bürger, Gemeindevorsteher, Gemeindeschreiber, Oekonomen ꝛc. — die häufig nicht wissen werden, an welches Gericht oder Amt sich in dieser oder jener Angelegenheit zu wenden ist, — werden, weshalb die Verlagshandlung sowohl diese als auch die T. T. H. H. **Schul-Inspektoren und Lehrer** auf selbiges angelegentlich aufmerksam machen will.

Notariatsgesetz, das, für das Königreich Bayern vom 10. November 1861, sammt der **Notariatsgebührenordnung** und der Eintheilung der **Notariatssitze.** Mit minist. Gen. Preis 24 kr.

Sachregister

über das

Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern.

(Bamberger Volksausgabe.)

☞ **(Die Zahlen bedeuten die Artikel des Polizeistrafgesetzbuchs.)**

Bücheranzeige.

Im Verlage der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bamberg erschien ferner und ist durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts.

Dieses höchst wichtige und allseitig mit größter Theilnahme aufgenommene Gesetzsammelwerk, enthält in 18 — 20 Lieferungen à 30 kr. Subscriptionspreis, prachtvollster Ausstattung die sämmtlichen einschläglichen **gültigen** Gesetze Bayerns.

Hauff, L., Hülfsbuch für bayerische Landgemeinde-Verwaltungen. Eine Sammlung von Formularen für alle bei denselben vorkommenden Geschäfte, zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher,

Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungs-Mitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber rc. Enth.: Anleitung zur Verabfassung sämmtlicher im Wirkungskreis der Gemeindevorsteher, Pfleger. Gemeindeschreiber rc. vorkommenden schriftlichen Aufsätze, und bildet einen für jede Landgemeindeverwaltung, Kirchenverwaltung, die T. T. H. H. Geistlichen, Gemeindeschreiber rc. unentbehrlichen II. Theil zu „Wunder's Handbuch für Landgemeindeverwaltungen." Preis 1 fl. 48 kr.

Dieses Werk wurde wegen seiner grossen Brauchbarkeit für die Geschäftsführung der Gemeinde- und Kirchenverwaltungen bereits von vier kgl. Kreisregierungen — Oberfranken, Oberbayern, Mittelfranken, Schwaben und Neuburg — mittelst der Kreisamtsblätter zur Anschaffung nachdrücklichst empfohlen und solche aus Regiemitteln gestattet.

Derselbe, die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern. Eine Sammlung aller das Gemeindewesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen mit Allegirung ergangener Präjudizien, und mit Citaten aus der einschlägigen Literatur. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. 1861. Preis 2 fl. 24 kr.

Notariatsgesetz, das, vom 10. November 1861, sammt der **Notariatsgebührenordnung** und der Eintheilung der **Notariatssitze.** Preis 24 kr. 1862.

Die Handels- und Wechselgesetzgebung Bayerns. Enth.: 1. **Die allgemeine deutsche Wechselordnung** mit dem Einführungsgesetze. 2. Gesetz, die kaufm. Anweisungen betr. 3. **Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch,** 4. sammt Einführungsgesetz, 5. die zur Wechselordnung von der Handelsgesetzgeb.-Commission vorgeschlagenen Abänderungen, 6. das Zollstrafgesetz, 7. Gesetz über die Contrebande mit Salz, 8. die Justizministerial-Entschl. vom 15. Febr. 1862.

☞ Hier hat der bayerische Kaufmann **Alles in einem Bande** bequem beisammen, was ihn aus der bayerischen Gesetzgebung zunächst berührt.

Die Hypotheken-Gesetzgebung des Königreichs Bayerns nebst der Prioritätsordnung.

Stenglein, J. G., Erläuterungen über das definitive Grundsteuerkataster im Königreich Bayern, für Finanz- und Gerichtsbeamte, Magistrate, Verwaltungen, Finanzpraktikanten, Schulmänner, Gemeindevorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten rc. Preis 1 fl. 12 kr.

Verfassungsurkunde, die, des Königreiches Bayern nebst den Gemeindegesetzen.

Gedruckt bei Th. Burger in Bayreuth.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Das Polizeistraf-Gesetzbuch für das Königreich Bayern mit kurzen ergä
nzenden Anmerkungen und einer Übersicht über das Verfahren bei Polizeiü
bertretungen zur Benützung für Jedermann

Bamberg 1862

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Coll.leg.o.30-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766961-6